

## 41. Sitzung

## 30. Sitzungsabschnitt

Düsseldorf, Dienstag, 22. Oktober 1968

Nachruf für die Opfer des <b>Grubenunglücks</b> auf der Schachtanlage „ <b>Minister Achenbach</b> “ in Lünen-Brambauer	1591 A	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die <b>Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken)</b> in Nordrhein-Westfalen — Drucksachen Nrn. 863 und 926 — zweite Lesung	1602 A
<b>Mitteilungen des Präsidenten</b>	1591 B	Dr. Solbach (SPD), Berichterstatter	1602 B
Ergänzung der Tagesordnung	1591 C	Reymann (SPD), Antragsteller	1603 A
<b>Fragestunde</b>		Neuber (SPD)	1604 B
— Drucksache Nr. 928 —	1591 D	Pütz (CDU)	1604 D
<b>Frage 74</b>		<b>dritte Lesung</b>	1605 C
Abg. Krings (SPD): <b>Neubauten von Schulen mit Tagesheim</b>	1591 D	Regierungsvorlage: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der <b>Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit</b> — Drucksache Nr. 901 — erste Lesung	1605 B
Holthoff, Kultusminister	1591 D	Dr. Dr. Neuberger, Justizminister	1605 C
Krings (SPD), Fragesteller	1592 A	Regierungsvorlage: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die <b>Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen</b> — Drucksachen Nrn. 858 und 925 — einzige Lesung (Fortsetzung)	1607 D
<b>Frage 75</b>		Volmert (Warburg) (CDU), Berichterstatter	1608 A
Abg. Dr. Hüsich (CDU): <b>Urteil des Verwaltungsgerichts in der Schulsache Xanten</b>	1592 B	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den <b>Zusammenschluß der Gemeinden Alfem, Kirchborchen und Nordborchen, Landkreis Paderborn</b> — Drucksache Nr. 910 — erste Lesung	1608 C
Holthoff, Kultusminister	1592 C	in Verbindung mit	
Giesen (CDU)	1593 A	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über den <b>Zusammenschluß der Gemeinden Velden-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken</b> — Drucksache Nr. 911 — erste Lesung	1608 C
Johannes Rau (SPD)	1593 B	Wertz, Finanzminister	1608 C
Hüsich (CDU)	1593 C	Bericht des Justizausschusses: <b>Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten</b> — Drucksache Nr. 915 —	1609 B
<b>Frage 76</b>		Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1969 (Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969) — Drucksache Nr. 821 — (Zusätzliche Überweisung an den Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau)	1609 C
Abg. Bargmann (SPD): <b>Koedukation an Realschulen und Gymnasien</b>	1593 D		
Holthoff, Kultusminister	1593 D		
Bargmann (SPD)	1594 B, 1595 A		
Volmer (CDU)	1594 B		
Frau Altwischer (CDU)	1594 C		
Bahr (SPD)	1595 B		
Toetemeyer (SPD)	1595 C		
Nachwahl eines Beisitzers für den <b>Landeswahlaußschuß</b> — Drucksache Nr. 913 —	1595 D		
Antrag der Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der <b>Verfassung</b> für das Land Nordrhein-Westfalen — Drucksache Nr. 904 — erste Lesung	1595 D		
in Verbindung damit:			
Antrag der Fraktion der FDP: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die <b>Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter</b> des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache Nr. 906 — erste Lesung	1596 A		
Dr. Riemer (FDP), Antragsteller	1596 A		
Johannes Rau (SPD)	1598 D		
Kühlthau (CDU)	1600 B		

## Regierungsvorlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des **Kommunalwahlgesetzes** — Druck-  
sachen Nrn. 694 und 927 — zweite  
Lesung 1609 C

Girgensohn (SPD), Berichterstatter 1609 D

Hauser (CDU) 1611 D, 1615 D

Einert (SPD) 1612 D

Dr. Seitz (FDP) 1615 C

**dritte Lesung** 1617 B

## Antrag der Fraktion der CDU:

Entwurf eines Gesetzes über den Ersatz  
von Schäden anlässlich von Tumulten im  
Lande Nordrhein-Westfalen (**Tumult-  
schädengesetz** — TschG NW) — Druck-  
sache Nr. 920 — erste Lesung 1617 B

Dr. Meyers (CDU), Antragsteller 1617 C

Dr. Posser (SPD) 1619 B, 1623 A

Mader (FDP) 1620 C

Dr. Hüscher (CDU) 1621 C, 1630 A

Dr. Lenz (CDU) 1623 C, 1626 C, 1630 C

Johannes Rau (SPD) 1624 B, 1630 B

Dr. Mikat (CDU) 1625 A, 1627 C

Kuhlmann (SPD) 1626 A, 1629 C

Dr. Seitz (FDP) 1629 A

## Antrag der Fraktion der CDU:

Entwurf des **Haushaltsgesetzes 1969** —  
Drucksache Nr. 820 —  
sowie

**mittelfristige Finanzplanung** des Landes  
Nordrhein-Westfalen — Drucksachen  
Nrn. 561 und 867 —

Drucksache Nr. 896 — 1630 D

Pütz (CDU), Antragsteller 1631 A

## Antrag der Fraktion der CDU:

**Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz**  
hier: Einweisung in Stellen — Druck-  
sache Nr. 900 — 1631 A

## Antrag der Fraktion der CDU:

Besoldungsrechtliche **Gleichstellung der  
Lehrer an berufsbildenden Schulen und  
Ingenieurschulen mit Lehrern an Gym-  
nasien** — Drucksache Nr. 923 — 1631 B

Kühlthau (CDU), Antragsteller 1631 B

Schwier (SPD) 1631 D

## Antrag der Fraktion der CDU:

Besoldungsrechtliche Fragen bei **lebens-  
älteren Polizeimeistern und Wechsel-  
dienstzulage** — Drucksache Nr. 924 — 1632 A

Kaptain (CDU), Antragsteller 1632 A

Kuhlmann (SPD) 1632 D

Dr. Seitz (FDP) 1633 C

Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 23 1634 C

**Nächster Sitzungsabschnitt** 1634 C

**Entschuldigt waren für den 22. Oktober 1968:**

## Weyer, Innenminister

## SPD: Bessel

Bresgen

Heinemann (für den Vormittag)

Helf

Kalinowski

Prüßner (für den Nachmittag)

Simelka (für den Vormittag)

Smektala (für den Nachmittag)

## CDU: Nordmann

Ostrop

Pieper (für den Vormittag)

Dr. Rosenbaum

## FDP: Frau von Bergmann

Kienbaum

(A) **Beginn: 10.30 Uhr**

**Präsident van Nes Ziegler:** Meine Damen und Herren! Die heutige Plenarsitzung gibt uns Veranlassung, der **Opfer des schweren Grubenunglücks** zu gedenken, das sich zu Anfang dieses Monats, am 4. Oktober 1968, auf der Schachtanlage „**Minister Achenbach**“ in Lünen-Brambauer ereignet hat.

17 Bergleute sind dieser Katastrophe zum Opfer gefallen. Die Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses für Grubensicherheit haben den Toten durch ihre Teilnahme an der Trauerfeier in Brambauer am 9. Oktober die letzte Ehre erwiesen; stellvertretend für den ganzen Landtag.

Wir gedenken heute dieser Toten, die ihr Leben in Ausübung ihres schweren Berufes lassen mußten, insbesondere aber auch ihrer Hinterbliebenen — der Frauen, Kinder und Eltern.

Wir wollen heute aber auch der Toten und ihrer Hinterbliebenen gedenken, die in den letzten Jahren bei verschiedenen kleineren Bergunfällen ihr Leben lassen mußten.

Trotz aller Anstrengungen und Bemühungen um eine erhöhte Sicherheit im Bergbau ist es zu dieser neuen Katastrophe gekommen. Sie zeigt uns die Unzulänglichkeit unseres Strebens nach Vervollkommnung der Sicherungsmaßnahmen. Dennoch dürfen wir nicht resignieren, sondern sind dazu verpflichtet, auch in Zukunft unser ganzes Wissen und Können für eine Erhöhung der Sicherheit in diesem schweren Beruf einzusetzen. Dieses wollen wir heute den Opfern der Katastrophe von Brambauer und der anderen Grubenunglücke der letzten Jahre versprechen.

Ich danke Ihnen und bitte Sie, wieder Platz zu nehmen.

Meine Damen und Herren, ich eröffne nunmehr formell die

#### 41. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen

und heiße Sie alle, auch unsere Gäste auf der Tribüne, herzlich willkommen.

Für die heutige Plenarsitzung haben sich 10 Abgeordnete **entschuldigt**; ihre Namen werden im Protokoll festgehalten.

Herr Abg. **Nordmann** von der Fraktion der CDU muß wegen **Erkrankung** vorerst bis zum 31. Dezember 1968 Urlaub nehmen. Ich darf ihm im Namen des Hauses beste Genesungswünsche übermitteln.

(Beifall)

Ihren **Geburtstag** feiert am heutigen Tage Frau Abg. **Elfriede Weiler**.

(Beifall)

Bei weiblichen Mitgliedern des Landtags wird das Alter nicht verraten. Sie ist jung wie immer und nimmt unseren herzlichen Glückwunsch strahlend entgegen. Sie war extra beim Friseur.

(Heiterkeit und Beifall)

Der **Kommunalpolitische Ausschuß** hat in seiner abschließenden Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes — Punkt 4 unserer Tagesordnung — am vergangenen Freitag beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, auch die dritte Lesung dieses Gesetzes durchzuführen. Wer dieser **Ergänzung der Tagesordnung** gemäß § 40 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Das ist einstimmig so beschlossen.

Zum **Ablauf der Tagesordnung** darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Nach den Tagesordnungspunkten 1 und 2 wird Punkt 6 zur Beratung kommen.

Gegen 13 Uhr werden wir eine Mittagspause einlegen und beginnen nach der Pause mit Tagesordnungspunkt 4.

Ich schätze, daß wir heute vormittag nach Punkt 6 noch die Punkte 3 und 5 erledigen können, um dann am Nachmittag nach Punkt 4 die übrigen Punkte entsprechend der numerischen Aufführung in der Tagesordnung zu behandeln.

Es wäre denkbar, daß wir heute mit dem gesamten Stoff der Tagesordnung fertigwerden können. Sie alle wären wahrscheinlich Ihren Kollegen dankbar, wenn dies der Fall wäre.

Wir treten nunmehr in die Beratung der Tagesordnung ein; ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

#### Fragestunde: — Drucksache Nr. 928 —

Mit Drucks. Nr. 928 liegen Ihnen die Mündlichen Anfragen Nr. 74 bis 76 vor. Sie werden vom Herrn Kultusminister beantwortet.

Die

#### Mündliche Anfrage Nr. 74

eingereicht von Herrn Abg. Krings von der Fraktion der SPD, hat folgenden Wortlaut:

**Neubauten von Schulen mit Tagesheim**  
Beabsichtigt die Landesregierung, bei Neubauten von Schulen mit Tagesheim sich an den Baukosten zu beteiligen?

Ich darf den Herrn Kultusminister um Beantwortung bitten.

**Holthoff**, Kultusminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf die Mündliche Anfrage Nr. 74 des Herrn Abg. Krings wie folgt beantworten:

Die Regierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 auf die Tagesheimschulen als stimulierendes Element unserer Schulorganisation besonders hingewiesen. Sie ist zu einer angemessenen Förderung bereit. Bislang wurden Tagesheimschulen als Schulversuche unter anderem in den Städten Köln, Duisburg, Leverkusen und Essen-Stoppenberg genehmigt.

(C)

(D)

**(Holthoff, Kultusminister)****(Fragestunde)**

- (A) Eine Bezuschussung dieser Tagesheimschulen durch das Land war bislang nicht möglich, weil noch kein verbindliches Raumprogramm erarbeitet werden konnte. Ein entsprechender Entwurf ist nunmehr durch mein Haus erstellt worden. Dieser Entwurf wird in den beteiligten Ministerien und mit den kommunalen Spitzenverbänden beraten. Nach Abschluß dieser Erörterungen und nach Inkraftsetzung eines verbindlichen Raumprogramms wird eine Entscheidung der Landesregierung ergehen, durch die auch die entstehenden Mehrkosten angemessen berücksichtigt werden.

**Präsident van Nes Ziegler:** Ich danke dem Herrn Minister. Wer wünscht eine Zusatzfrage zu stellen? — Herr Abg. Krings.

**Krings (SPD), Fragesteller:** Herr Minister, können Sie schon überblicken, wann diese Regelung in Kraft treten könnte? Können Sie etwas über den Zeitpunkt sagen?

**Holthoff, Kultusminister:** Herr Abg. Krings, soweit es sich um unser Haus und um die beteiligten Ministerien handelt, würde ich sagen, daß ein Abschluß im Laufe der nächsten 4 Wochen möglich ist. Ich spreche die Hoffnung aus, daß bis dahin auch die Beratungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu Ende geführt sein werden.

**Präsident van Nes Ziegler:** Herr Abg. Krings zu einer zweiten Zusatzfrage!

- (B) **Krings (SPD), Fragesteller:** Herr Minister, können Sie etwas über die Höhe des „angemessenen Zuschusses“ sagen? Entspricht er der üblichen Regelung bei der Bezuschussung?

**Holthoff, Kultusminister:** Sicherlich könnte der leider nicht anwesende Finanzminister das viel konkretere sagen als ich. Ich muß auf diesem Felde im Augenblick mehr von Hoffnungen leben. Ich würde sagen, daß zunächst einmal das Minimum dessen, was eine Tagesheimschule für den Teil des Tagesheims bekommt, sich im Rahmen der bislang üblichen Bezuschussung halten muß, aus dem Schulbauprogramm in Höhe von 300 Millionen DM, künftig. Das sollte das Minimum sein. Aber in Ansehung der Tatsache, daß ein Schulträger hier eine besonders förderungswürdige Leistung zeigt, sollte man bestrebt sein, über diese Förderungssätze hinauszugehen.

**Präsident van Nes Ziegler:** Weitere Zusatzfragen werden nicht gestellt. Damit ist diese Anfrage erledigt.

Ich rufe auf

#### **Mündliche Anfrage Nr. 75**

des Herrn Abg. Dr. Hüsche von der Fraktion der CDU. Die Anfrage lautet:

**Urteil des Verwaltungsgerichts in der Schulsache Xanten**  
Hält die Landesregierung die Behauptung des Herrn Kultusministers im Plenum vom 18. September 1968 (1483 A der stenografi-

schen Niederschrift) aufrecht, daß das Urteil des Verwaltungsgerichts in der Schulsache Xanten erklärt habe, daß „bei den 212 Anmeldungen zur katholischen Hauptschule eben kein geordneter Schulbetrieb gegeben sei“, obwohl das von dem Herrn Kultusminister zitierte Urteil I L 431/68 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf weder die Zahl von 212, noch eine Mitteilung über 212 Anmeldungen zur katholischen Hauptschule, noch eine Feststellung enthält, die dem Inhalt der vom Herrn Kultusminister abgegebenen Erklärung entspricht? (C)

Herr Minister, Sie haben das Wort.

**Holthoff, Kultusminister:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf die Anfrage Nr. 75 des Herrn Abg. Dr. Hüsche wie folgt beantworten:

Im Verlauf der Aussprache über die Interpellation Nr. 7 der Fraktion der CDU am 18. September 1968 hat Herr Kollege Dr. Klose die Frage gestellt, aus welchen Gründen bei der Errichtung einer Bekenntnishaupthschule in Xanten nicht großzügig verfahren worden sei. Ich habe auf diese Frage wie auch auf zahlreiche ähnliche Fragen, die auf einen eng begrenzten örtlichen Sachverhalt zielten, geantwortet, ohne vor der Plenarsitzung von den Interpellanten auf den Gegenstand Ihrer Nachfrage hingewiesen worden zu sein, so daß ich mich nicht auf eine solche, auf einen engen örtlichen Tatbestand sich beziehende Anfrage habe vorbereiten können. Ich habe darum aus dem Augenblick heraus antworten müssen und — nach dem Protokoll — folgendes gesagt. Ich zitiere:

Ich darf nur sagen, daß hier das Urteil des Verwaltungsgerichts vorliegt, das erklärt hat, daß bei den 212 Anmeldungen zur katholischen Hauptschule eben kein geordneter Schulbetrieb gegeben sei. (D)

Diese Äußerung halte ich nach ihrem Inhalt aufrecht. Ich habe nicht behauptet, das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 15. August 1968 enthalte die Zahl 212. Das Verwaltungsgericht hat wörtlich erklärt — ich darf aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts zitieren —:

Im Bereich des Antragsgegners gibt es 763 hauptschulpflichtige Kinder. Das bedeutet, daß ohne weiteres zwei Hauptschulen errichtet werden können, wenn für die Errichtung der konfessionellen Hauptschule nur 380 bis 383 Kinder angemeldet werden. Dann bleiben immer noch 380 andere Kinder übrig, die für die Gemeinschaftshauptschule einen geordneten Schulbetrieb nach § 10 Abs. 5 der 4. Ausführungsverordnung zum Schulordnungsgesetz gewährleisten.

Daraus folgt, meine Damen und Herren, daß das Verwaltungsgericht Düsseldorf mindestens die Zahl von 380 Schülern als Ergebnis des Anmeldeverfahrens als Voraussetzung eines geordneten Schulbetriebs der katholischen Bekenntnishaupthschule unterstellt.

In dem Anmeldeverfahren sind aber nur 212 Kinder angemeldet worden. Dieses Anmeldeverfahren erfolgte aber erst nach dem Urteilsspruch des Ver-

**(Holthoff, Kultusminister)****(Fragestunde)**

- (A) waltungsgerichts Düsseldorf, so daß diese Zahl selbst gar nicht Gegenstand des Urteils des Verwaltungsgerichts sein konnte. Allerdings ist die Begründung des Urteils zu der Tatsache, ob 212 Kinder einen geordneten Schulbetrieb darstellen, sehr wohl heranzuziehen. Wenn das Verwaltungsgericht erklärt, daß geordneter Schulbetrieb erst bei 380 Kindern gegeben sei, ist nach meiner Auffassung eindeutig impliziert, daß die angemeldeten 212 Kinder für die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs unzureichend sind. Insofern befand ich mich bei der Beantwortung der Frage nach den Vorgängen in Xanten in vollständiger Übereinstimmung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf vom 15. August 1968.

**Präsident van Nes Ziegler:** Ich danke dem Herrn Minister. Herr Giesen zu einer Zusatzfrage!

**Giesen (CDU):** Darf ich annehmen, Herr Minister, daß Sie in Zukunft bemüht sein werden, klar zwischen dem Wortlaut eines Zitates aus einem Urteil und Ihrer persönlichen Meinung zu diesem Urteil zu unterscheiden?

- Holthoff, Kultusminister:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Giesen, ich will zunächst einmal auf ein Dilemma hinweisen, in dem jeder Minister steht. Sie haben eine Interpellation eingebracht. Diese Interpellation bezieht sich zwar auf die Sachbereiche, die der Interpellant hier im Plenum abgehandelt zu sehen wünscht, diese Interpellation bezieht sich aber nicht auf Detailgegenstände. Sie haben — was weiß ich — fünf, sechs oder sieben örtliche Probleme angesprochen, und Sie erwarteten, daß der Kultusminister in diesem Falle mit genauen Detailkenntnissen zu örtlichen Vorgängen aufzuwarten habe.

Ich habe, wenn Sie es nachlesen wollen, mich bemüht, zu den verschiedensten Problemen örtlicher Art — im allgemeinen sind es kleine Orte gewesen — Stellung zu nehmen. So habe ich mich auch darum bemüht, zu dem Fall Xanten Stellung zu nehmen, und ich dachte, daß der Interpellant nicht undankbar wäre, wenn ich trotz der nicht möglich gewesen Vorbereitung auf diesen Gegenstand zu all den kleinen Details, die Sie vortragen, Stellung nehmen würde. Das habe ich getan, und ich habe meine Wiedergabe des Urteils von Xanten nicht im Sinne eines wörtlichen Zitats gemeint — so ist es auch gar nicht wiedergegeben —, sondern im Sinne einer inhaltlichen Wiedergabe, und da befinde ich mich nicht im Widerspruch zu dem, was das Verwaltungsgericht in Düsseldorf zu der Angelegenheit Xanten gesagt hat.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident van Nes Ziegler:** Eine Zusatzfrage des Herrn Abg. Rau!

**Johannes Rau (SPD):** Herr Kultusminister, können Sie mir sagen, wer in diesem Rechtsstreit die Stadt Xanten vertreten hat?

**Holthoff, Kultusminister:** In diesem Rechtsstreit waren nicht die Stadt Xanten, sondern die Anklageerhebenden — zum Teil sind es Eltern — vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Hüscht aus Neuss.

(Lachen bei der SPD)

**Präsident van Nes Ziegler:** Eine Zusatzfrage des Herrn Kollegen Dr. Hüscht!

**Dr. Hüscht (CDU):** Herr Kultusminister, würden Sie es für unerlaubt halten, wenn ein Abgeordneter dieses Landes in Ausübung seines Berufes für ein Rechtsurteil streitet und auch obsiegt?

(Beifall bei der CDU)

**Holthoff, Kultusminister:** Herr Kollege Hüscht, das ist nicht eine Frage, die an den Kultusminister zu richten ist, sondern das ist eine Geschmacksfrage, die der Abgeordnete wohl an sich selbst zu richten hat.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident van Nes Ziegler:** Herr Kollege Hüscht zu einer zweiten Zusatzfrage!

**Dr. Hüscht (CDU):** Herr Kultusminister, halten Sie es für einen Verstoß gegen den guten Geschmack, wenn ein Abgeordneter, der einem Gesetz nicht zugestimmt hat, einer Recht suchenden Partei Hilfe leistet und wenn das Verwaltungsgericht anschließend dieser Recht suchenden Partei das Recht zuspricht und dabei ausführt, daß die vom Herrn Kultusminister herausgegebene Ausführungsverordnung auslegungsbedürftig sei, weil sie dem Wortlaut nach nicht mit dem Gesetz übereinstimmt?

**Holthoff, Kultusminister:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf wiederholen, Herr Kollege Dr. Hüscht, daß ich mir kein Urteil anmaße, über diejenigen Handlungen, die ein Abgeordneter in Verfolgung seiner Berufsaufgaben vollzieht. Diese Frage kann ich ihnen nicht beantworten.

(Sehr gut! bei der SPD und Beifall bei der CDU)

**Präsident van Nes Ziegler:** Weitere Zusatzfragen werden nicht gestellt. Die Anfrage ist damit erledigt.

Die

#### Mündliche Anfrage Nr. 76

des Herrn Abg. Bargmann von der Fraktion der SPD hat folgenden Wortlaut:

**Koedukation an Realschulen und Gymnasien**  
Begrüßt die Landesregierung die bei vielen Schulträgern erkennbare Tendenz, analog der Entwicklung bei den Hauptschulen weiterführender Bildung, auch an Realschulen und Gymnasien die Koedukation einzuführen?

Herr Kultusminister, Sie haben das Wort.

**Holthoff Kultusminister:** Ich darf die Anfrage des Herrn Abg. Bargmann wie folgt beantworten:

Den Anträgen, die von Schulträgern auf die Errichtung von Koedukationsschulen im Bereich des Gymnasiums und der Realschule gestellt wurden, ist in den letzten Jahren sicherlich seit meiner Amtsüber-

**(Holthoff, Kultusminister)****(Fragestunde)**

- (A) nahme, immer entsprochen worden. Diese Tatsache läßt erkennen, daß die Einstellung zur koedukativen Erziehung im Sekundarschulwesen grundsätzlich positiv ist. Die Zielvorstellung, die bei der Entscheidung für die Koedukation in der Hauptschule leitend war, wird grundsätzlich geteilt. Jungen und Mädchen, so denke ich, wachsen in die gleiche kulturelle, gesellschaftliche und politische Wirklichkeit hinein. Sie müssen fähig werden, die politisch-juristische Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen. Es ist daher wichtig, Formen der Zusammenarbeit und des geselligen Umgangs zwischen den Geschlechtern schon in der Schule zu entwickeln.

Koedukation erscheint daher als sinnvoll, wenn gesichert ist, daß beide Geschlechter in der Schule in Erziehung und Unterricht zu ihrem Recht kommen. Neben den gemeinsamen müssen daher auch etwaige geschlechtsspezifische Interessen zur Geltung kommen. Daher ist bei der Gestaltung eines Koedukationsgymnasiums und einer koedukativen Realschule darauf hinzuwirken, daß das Zahlenverhältnis von Schülern und Schülerinnen möglichst ausgewogen ist, daß im Kollegium die Zahl der weiblichen Lehrkräfte nicht so gering ist und daß der Schulleiter und sein ständiger Vertreter nach Möglichkeit verschiedenen Geschlechts sind. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß der Unterricht in den Leibesübungen und in der Nadelarbeit für die Mädchen gesichert ist und daß im Rahmen des Möglichen zeitweilig getrennter Unterricht in einzelnen Fächern, die besonders charakteristisch — für die Mädchenerziehung etwa — sind, erteilt werden kann.

- (B) Unter dieser Voraussetzung wird die Landesregierung koedukative Gymnasien und Realschulen in unserem Lande fördern.

**Präsident van Nes Ziegler:** Zu einer Zusatzfrage Herr Abg. Bargmann!

**Bargmann (SPD):** Herr Minister, würde durch eine allgemeine Einführung der Koedukation an den Realschulen und Gymnasien der dort besonders drückende Lehrermangel gemildert werden?

**Holthoff, Kultusminister:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich halte es für möglich, daß in verschiedenen Fällen bei der Zusammenlegung von Jungen- und Mädchengymnasien oder bei dem Aufbau eines koedukativ geführten Gymnasiums von der Sexta an günstigere Klassenbildungen möglich sind, so daß darüber dann auch wohl eine günstige Einwirkung auf den Lehrermangel erfolgen kann. Darüber hinaus, glaube ich, kann auch das Bildungsangebot differenzierter vorgetragen werden, sicherlich besonders in der Oberstufe des Gymnasiums, so daß auch von daher eine besondere Hilfe bezüglich individueller Bildung erfolgen kann.

**Präsident van Nes Ziegler:** Herr Abg. Volmer zu einer Zusatzfrage!

**Volmer (CDU):** Herr Minister, ist Ihnen bekannt, daß in Wattenscheid der Schulunterhaltungsträger einen Antrag auf Einführung der Koedukation am Mädchengymnasium beschlossen hat und daß dieser

Beschluß auf die ablehnende Haltung des überwiegenden Teiles der Elternschaft gestoßen ist? Was gedenken Sie zu tun, um hier das Wollen der Eltern sicherzustellen? (C)

**Holthoff, Kultusminister:** Mir ist dieser Beschluß nicht bekannt. Ich darf sagen, daß es sich hier um eine Maßnahme handelt, für die weitgehend der Schulträger zuständig ist. Wenn ich auf den Kern Ihrer Frage zu sprechen kommen soll, würde ich sagen, daß ein Schulträger sehr wohl gut beraten ist, wenn er einen solchen Beschluß faßt im Einvernehmen mit der Schule, mit Lehrern, mit den Schülern und sicherlich auch mit den Eltern. Ich vermag nicht zu beurteilen, inwieweit Ihre Feststellung, das sei gegen die Eltern geschehen, den Tatsachen entspricht. Ich zweifle nicht daran, daß Sie eine solche Information haben. Nur bitte ich damit einverstanden zu sein, daß ich mich zunächst an Ort und Stelle vergewissere, wie die Situation bezüglich der Aufnahme eines solchen koedukativen Gymnasiums ist.

**Präsident van Nes Ziegler:** Zu einer Zusatzfrage erteile ich Frau Abg. Altewischer von der Fraktion der CDU das Wort.

**Frau Abg. Altewischer (CDU):** Herr Minister, welche Stellung beziehen Sie zu den Ergebnissen soziologischer Untersuchungen in den USA, die in der Bundesrepublik bestätigt worden sind und auf die in dem Buch von Betty Friedan „Der Weiblichkeitswahn“ Bezug genommen wird, daß sich — das wird in deutschen Untersuchungen bestätigt — in den USA-Colleges bei Koedukation herausgestellt habe, daß das berufliche Streben von Mädchen geringer sei, als wenn sie getrennt erzogen worden seien, (D)

(Heiterkeit)

und daß die geistige und die Persönlichkeitsentwicklung der Mädchen bei koedukativen Schulen im Durchschnitt nicht voll zum Zuge gekommen sei?

**Holthoff, Kultusminister:** Frau Kollegin Altewischer, ich darf in Erinnerung an meinen fast vierteljährigen Studienaufenthalt in Amerika sagen, daß ich in zahllosen Schulen gewesen bin, daß ich aber keine einzige High School gefunden habe, in der nicht Koedukation als Unterrichtsprinzip angewandt wird. Sie sehen dort nur Schulen von Jungen und Mädchen. Inwieweit es in privaten Bereichen anders ist, vermag ich nicht zu beurteilen; ich habe solche Schulen nicht gesehen. Wenn das eine Einsicht eines einzelnen amerikanischen Wissenschaftlers sein sollte, so findet diese Einsicht aber keinen Niederschlag in der amerikanischen Schulorganisation.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob im Falle der koedukativen Erziehung die Mädchen in ihrem Berufsstreben gehindert werden, würde ich sagen, daß gerade der Wettbewerb unter den Geschlechtern, geradezu eine gewisse Dominanz der maskulinen Seite im Unterricht in bestimmten Fächern, im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, vielleicht im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, sogar eine bestimmte Aneiferung für die feminine Seite bedeuten würde. Hier liegt eine Stimulation der Weiblichkeit

(Holthoff, Kultusminister)

(Fragestunde)

- (A) vor, die später im Leben auch ihre Wirkung auf die Berufsbeurteilung haben kann.

(Heiterkeit)

Ich hätte gerade von Ihnen erwartet, daß Sie meinen, daß darüber eine zu starke männliche Komponente in der Weiblichkeit angelegt werden könnte. Ich bin überrascht, daß Sie zu diesem Schluß gekommen sind.

(Beifall bei der SPD — Zuruf von der SPD: Gilt das umgekehrt auch?)

**Präsident van Nes Ziegler:** Eine Zusatzfrage des Herrn Abg. Bargmann!

**Bargmann (SPD):** Herr Minister, würden Sie meinen, daß eine Elternpflegschaft und etwa eine Klassenpflegschaft der Oberprima auch dann beteiligt werden sollte, wenn die Umstellung auf Koedukation, beginnend mit der Sexta, in einem Neunjahreprozeß verwirklicht werden soll, daß also dann die Klassenpflegschaft einer Oberprima zu entscheiden hätte, ob die noch ungeborenen Kinder fremder Eltern koedukativ zu erziehen sind?

**Präsident van Nes Ziegler:** Herr Minister Holthoff hat das Wort.

- (B)
- Holthoff, Kultusminister:**
- Auch hier vermag ich mich nicht zu dem konkreten Tatbestand zu äußern. Ich möchte aber sagen, daß es immer eine ausgezeichnete Sache ist, wenn die Elternmitwirkung sich konkret auf das eigene Kind bezieht und nicht nur auf Prinzipienfragen jenseits der eigenen Kinder.

**Präsident van Nes Ziegler:** Eine Zusatzfrage des Herrn Abg. Bahr!

**Bahr (SPD):** Herr Minister, kann und darf man Ihre Ausführungen so deuten, daß Sie jetzt anordnen werden, daß an den staatlichen Gymnasien koedukativ erzogen wird?

**Holthoff, Kultusminister:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich werde das nicht anordnen. Ich brauche das darum nicht anzuordnen, weil ich keine gegenteilige Anordnung herausgebracht habe. Ich denke, meine Damen und Herren, daß wir in unserem Schulwesen nicht immer generalisierend per Verdikt vorgehen sollten, sondern wachsen lassen sollten. Ich erkenne, daß gerade die Schulträger, Eltern und Lehrer in zunehmendem Maße der Koedukation zuneigen. Ich habe zahlreiche Anträge vorliegen, die ich prüfen werde. Ich habe bislang keine Veranlassung gefunden, einen solchen Antrag abzulehnen. Die Entwicklung geht ohne Zweifel dahin. Das aber jetzt per Erlaß zu tun, daß nur so zu verfahren wäre, hieße, die unterschiedlichen Situationen in den Lehrerkollegien, bei den Schülern, in den Einzugsbereichen usw. verkennen. Ich erkläre offen meine Sympathie gegenüber einer solchen Entwicklung, ohne aber per Erlaß hier Verpflichtungen auszusprechen.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident van Nes Ziegler:** Frau Kollegin Altewischer, ich kann Ihnen nur einmal das Wort geben. (C)

Es liegt noch eine Wortmeldung vor. — Bitte Herr Abg. Toetemeyer!

**Toetemeyer (SPD):** Herr Minister, sind Sie der Meinung, daß in der gleichen Weise wie die Mädchen am neuen Fach Wirtschafts- und Arbeitslehre teilnehmen, auch die Jungen der weiterführenden Schulen am Fach Hauswirtschaftslehre teilzunehmen haben, schlichter gesagt: ob sie die Chance erhalten, kochen zu lernen?

**Holthoff, Kultusminister:** Herr Kollege Toetemeyer, Sie bringen mich in eine schreckliche Versuchung, nämlich mich in einem Privatissimum zu ergehen, und zu bekennen, daß der derzeitige Kultusminister ein begeisterter Ferienkoch ist.

(Heiterkeit)

Schon von da her gesehen habe ich also ein tiefes Verständnis dafür, wenn einerseits die Mädchen am Fach „Einführung in die Arbeits- und Wirtschaftswelt“, also an der Arbeitslehre teilnehmen, andererseits aber den Jungen die Möglichkeit gegeben wird, an der Hauswirtschaftslehre teilzunehmen, zumal sie, wie ich glaube, im späteren Leben hinreichend Gelegenheit haben werden, sich in dieser Weise zu betätigen. Aber auch das möchte ich fakultativ lassen und ihnen die Möglichkeit geben, daran teilzunehmen, ohne die Teilnahme aber in allen Teilen verbindlich zu machen.

**Präsident van Nes Ziegler:** Weitere Zusatzfragen werden nicht gestellt. Damit ist die Anfrage erledigt. (D)

Die Fragestunde ist geschlossen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

**Nachwahl eines Beisitzers für den  
Landeswahlausschuß  
— Drucksache Nr. 913 —**

Ich darf auf den Vorschlag gemäß dieser Drucksache verweisen.

Wird zu dem Vorschlag das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme zur Abstimmung. Wer dem Vorschlag Drucks. Nr. 913 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen und der Antrag angenommen worden.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Antrag der Fraktion der FDP:  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der  
Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen  
— Drucksache Nr. 904 —  
erste Lesung**

in Verbindung damit:

(A) **Antrag der Fraktion der FDP:  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über die Rechtsstellung der in den  
Landtag gewählten Beamten, Angestellten  
und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Drucksache Nr. 906 —  
erste Lesung**

Die beiden Gesetzentwürfe werden durch Herrn Abg. Dr. Riemer von der Fraktion der FDP begründet. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Riemer (FDP):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Inkompatibilität ist ein Wort, das man nicht leicht mehrfach hintereinander aussprechen kann.

(Zuruf: Sehr wahr!)

Es gibt Spötter, die behaupten, daß vielleicht schon an der Schwierigkeit dieses Wortes unsere Gesetzentwürfe scheitern werden.

(Heiterkeit)

Wir haben vorsichtshalber dieses Wort in unseren Gesetzesentwürfen nicht verwendet. Aber wir sollten die Schwierigkeit dieses Wortes als Symbol für die Schwierigkeit der Sache nehmen, um die es hier geht. Dieser Schwierigkeit sind wir uns voll bewußt. Das Thema selbst und das Problem sind seit Jahren in der Diskussion, nicht nur hier in den Fraktionen des Hohen Hauses, sondern auch in den Fraktionen der anderen Länderparlamente, ja es gibt sogar einige Parlamente anderer Länder, die sich in der Sache bereits entschieden haben.

(B)

Was also in diesen Gesetzentwürfen, die wir Ihnen vorgelegt haben, steht, ist nichts Neues. Vielleicht kommt es in der Politik auch nicht so sehr immer auf die Originalität an, sondern auf die Initiative, die wir hier in dieser Sache ergriffen haben. Man wird uns vorhalten — das ist schon geschehen —, daß wir es, die FDP-Fraktion, bei diesen Gesetzentwürfen besonders leicht haben. Das ist richtig. Wir haben es einmal deswegen leicht, weil es verhältnismäßig einfach war, die Kollegen meiner Fraktion von der Notwendigkeit dieser Regelung zu überzeugen. Ich weiß, daß in den anderen beiden Fraktionen, sowohl in der CDU-Fraktion als auch in der SPD-Fraktion, diese Einmütigkeit in dieser Frage noch keineswegs erreicht ist. Ich glaube, man sollte auch deutlich aussprechen, woran das vielleicht liegen kann. Von dieser Ausweitung der Inkompatibilität ist nämlich kein Mitglied meiner Fraktion betroffen. Das wollen wir hier recht deutlich aussprechen. Um so mehr haben wir uns verpflichtet gefühlt, hier in dieser Sache die Initiative zu ergreifen. Vielleicht liegt es auch daran — das kann ich natürlich nur vermuten —, daß wir schon bei der Aufstellung der Kandidaten ein wenig an die Inkompatibilität gedacht haben.

(Widerspruch — Heiterkeit)

— Ich habe gesagt: Ich kann das nur vermuten.

(Ermert [SPD]: Sie hatten aber zu Beginn der Legislaturperiode einen Lehrer in der Fraktion!)

**(Änderung der Verfassung — Rechtsstellungsgesetz)**

— Ja, das ist richtig. Darauf will ich gerade kommen. Zu Beginn der Legislaturperiode hatten wir einen, der davon betroffen war. Das war auch ein Lehrer, der ist aber wegen besonderer und überdurchschnittlicher Qualifikation inzwischen zum Staatssekretär befördert worden. (C)

(Heiterkeit)

Das soll nicht heißen, daß wir nicht Betroffene haben, die von dem Grundsatz der Inkompatibilität erfaßt wurden. Ich selbst bin ein solches Opfer der jetzt schon bestehenden Regelung. Mich hat das Schicksal schon zweimal getroffen, einmal mußte ich als Bürgerschaftsmitglied aus dem Rat der Stadt Düsseldorf ausscheiden, als ich in das Wirtschaftsministerium ging. Später mußte ich aus dem Wirtschaftsministerium ausscheiden, als ich in den Landtag gegangen bin. Ich bin also praktisch für Fragen der Inkompatibilität aus eigener Erfahrung Sachverständiger geworden.

Wir haben den Gesetzentwurf eingebracht, weil wir der Meinung sind, daß dieser Landtag mindestens verfassungspolitisch, wenn nicht sogar verfassungsrechtlich den Auftrag hat, den Grundsatz der Gewaltenteilung, so weit wie nur möglich, zu verwirklichen. Das Prinzip der Gewaltenteilung ist ein tragender Grundsatz des Grundgesetzes und unserer Landesverfassung. Wir alle kennen seine historische Entwicklung, die ich hier nicht aufzeichnen will. Wir alle wissen, welchen Fortschritt es darstellte, als dieses Prinzip der Gewaltenteilung als Norm in den Verfassungen Eingang fand. Wir glauben nicht, daß dieser Grundsatz zum alten Eisen der Geschichte gehört. Dieser Grundsatz der Gewaltenteilung hat nichts von seiner Aktualität, aber auch nichts von seiner Bedeutung verloren, ja, er wird — dieser Auffassung sind wir — immer mehr an Bedeutung gewinnen, nämlich je mehr die Macht des Staates zunimmt —, das scheint eine zwangsläufige Entwicklung zu sein — und je abhängiger der einzelne von den Leistungen des Staates wird. (D)

Gleichzeitig geht es uns aber darum, nicht nur den Grundsatz der Gewaltenteilung zu verwirklichen, sondern auch schwerwiegende Interessenkollisionen, die sich aus der jetzigen Vereinbarkeit von Amt und Mandat ergeben, auszuschalten, aber auch Überforderungen der Abgeordneten zu vermeiden und schließlich darum — das ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt —, die Landesbeamten der verschiedenen Verwaltungszweige möglichst gleich zu behandeln.

Noch einen wichtigen Punkt, um den es uns dabei geht: Wir wollen dafür sorgen, daß das Parlament so zusammengesetzt ist, daß die Bürger und die Wähler sich stärker als bisher durch die Abgeordneten vertreten fühlen. All diese Gesichtspunkte waren für unseren Gesetzentwurf maßgebend. Aber wir sind weit davon entfernt, sie als Prinzipien — das lassen Sie mich gleich zu Beginn betonen — totzureiten. Wir haben Ihnen deswegen auch keine Maximallösung auf den Tisch gelegt. Parteipolitisch wäre das vielleicht zweckmäßig gewesen. Man hätte den einen oder anderen Pluspunkt in der Öffentlichkeit sammeln können. Aber darum geht es uns nicht. Es geht uns um die Sache, und wir wollten die Inkompatibilität auf die Lehrer und die Kommunalbeamten ausdehnen. In der allgemeinen Dis-



(Dr. Riemer [FDP])

- (A) kussion auch in der Öffentlichkeit sind natürlich noch andere Gruppen. Mit mehr oder weniger gutem Grund wird die Einbeziehung der Bürgermeister und Landräte, der Hochschullehrer, der Bundesbeamten und der Angestellten des Bundes oder sogar der Landesminister in die Inkompatibilität gefordert, ja, es gibt Vertreter maximaler Lösungen, die so weit gehen, daß sie auch ein Mandat im Gemeinderat oder im Kreistag — wegen der dualistischen Gemeindeordnung, die wir haben, und weil die Räte auch Verwaltungsfunktionen haben — als unvereinbar mit einem Landtagsmandat ansehen.

Das eine oder andere davon mag wünschenswert sein, aber am dringendsten scheint uns die Einbeziehung der Kommunalbeamten in die Inkompatibilität. Sie sind zu einem wesentlichen Teil — das brauche ich hier im einzelnen nicht zu begründen — untere staatliche Verwaltungsbehörde. Sie gehören damit materiell und funktionell zur Exkutive, und sie können daher nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung, wenn er eben konsequent angewendet wird, nicht zugleich auch in der Legislative sein. Sie sind an der Erarbeitung und Verabschiedung der Gesetze beteiligt, die sie selbst auszuführen haben. Sie bestimmen in der Legislative sogar ihren Status und ihre Rechte, die sie haben. Sie kontrollieren zugleich die Instanzen, denen gegenüber sie in ihrer Eigenschaft als aktive Beamte weisungsgebunden sind. Sie entscheiden schließlich auch — das scheint uns auch ein wesentlicher Gesichtspunkt zu sein — über die Mittel, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

- (B) Ähnliche Konfliktsituationen finden wir auch bei den Lehrern, obgleich man hier einen Unterschied machen kann, weil sie nicht unmittelbar Verwaltungsbeamte sind und nicht überwiegend Verwaltungstätigkeit ausüben. Vielmehr ist ihre Tätigkeit mehr als Dienstleistung zu qualifizieren. Aber die Interessenkollision, die ich hier dargestellt habe, besteht auch bei den Lehrern, zu einem Teil wenigstens. Sie entscheiden mit über ihren Status, über ihr Gehalt. Auch sie sollen ihren Vorgesetzten, den Kultusminister, kontrollieren. Auch sie können — die Lehrer — in die Lage kommen, daß sie bestimmte Aufträge dieses Parlaments nicht übernehmen können. Zum Beispiel können sie nicht Mitglied eines Untersuchungsausschusses sein — so kann ich es mir jedenfalls vorstellen —, wenn etwa ihr eigener Bereich, in dem sie noch aktiv tätig sind, Gegenstand der Untersuchung ist.

Um nicht mißverstanden zu werden: Ich will damit nicht sagen, daß es hier im Landtag nicht mit rechten Dingen zugehe und daß es hier Cliquen gebe, die sich auf Kosten anderer Vorteile verschaffen. Ich habe die Konfliktsituationen hier zunächst abstrakt angesprochen, aber wir sollten uns darüber im klaren sein, daß diese Konfliktsituationen im konkreten Einzelfall aktuell werden können und daß diese allgemeine Konfliktlage — darüber sollten wir uns nicht hinwegtäuschen — auch das Bild dieses Landtags in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie selbst haben es oft erfahren, welchen Wirbel allein die Autoummern der Wagen, die hier vor dem Landtag stehen, in der Öffentlichkeit verursacht haben.

(Johannes Rau [SPD]: Wenn sie gefälscht waren!)

(Änderung der Verfassung — Rechtsstellungsgesetz)

— Ja, das hat es gegeben.

(C)

Manches von dem Unbehagen, das wir bei den Wählern gegenüber dem Parlament antreffen, hat vielleicht auch darin seinen Grund. Das Parlament soll den Staat und die Gesellschaft miteinander verbinden. Es soll die Klammer sein. Diese Aufgabe kann das Parlament nur erfüllen, wenn die Wähler sich durch dieses Parlament vertreten fühlen. Dieses Gefühl kann dort nur schwer entstehen, wo — lassen Sie mich das an einem Beispiel demonstrieren — etwa die Kommunalbeamten, die Spitzen der Kommunalbeamten, den Wählern und den Bürgern als Vertreter der Exekutive gegenüberreten, die ihnen gegenüber Zwang ausüben können und auch Zwang ausüben. Zugleich sollen diese Vertreter der Exekutive die Vertreter im Parlament sein. Das ist eine für den Bürger sehr schwer verständliche Sache. Sind hier nicht tatsächlich auch die Wurzeln für die weitverbreitete Staatsverdrossenheit, die wir oft antreffen, zu suchen?

Dem wird nun immer wieder entgegengehalten — vor allen Dingen innerhalb des örtlichen Bereichs —, daß es eine ausgesprochen nützliche Sache sei, einen Stadtdirektor, Oberstadtdirektor oder Bürgermeister im Landtag zu haben, weil er nämlich in der Lage sei, etwas Besonderes für die Gemeinde zu tun und besonders viel hier im Landtag herauszuholen. Ich glaube, das ist kein entlastendes Argument, sondern es ist ein Argument, das nur um so deutlicher macht, wie wichtig die Einführung des Grundsatzes der Inkompatibilität auch für diesen Kreis ist.

Lassen Sie mich noch einen weiteren Gesichtspunkt anführen: es ist im Lande die Ansicht weit verbreitet, die Tätigkeit als Landtagsabgeordneter habe so den Charakter einer kleineren Nebenbeschäftigung. Wir wissen, daß es im Grund genommen ein „Full-time-job“ ist — für alle Fraktionen, für alle Kollegen — und daß der private Beruf daneben praktisch nur in Überstunden bewältigt werden kann. Wir wissen, wenn wir ehrlich sind, auch, daß wir hier über mehr abstimmen müssen, als wir lesen und vielleicht auch begreifen können. Dann stelle ich die Frage: können tatsächlich die Kommunalbeamten, können tatsächlich die Lehrer beide „Berufe“ voll ausfüllen?

(D)

(Jahnke [SPD]: Gilt das nicht auch für alle?)

— Natürlich gilt das für alle. Aber vielleicht mit einigen Unterschieden — für die freien Berufe insofern, als sie ihre berufliche Tätigkeit mehr der Tätigkeit als Abgeordnete anpassen können. Soweit die Kollegen in der Wirtschaft und in den Verbänden tätig sind, sind sie entweder dort freigestellt und praktisch auch in den Ruhestand versetzt worden, oder aber sie stehen unter einer Überbelastung, die meiner Meinung nach nicht zu vertreten ist.

Ist es da nicht konsequent, im Interesse sowohl der Funktionsfähigkeit des Parlaments als auch der Verwaltung von den Betroffenen eine Entscheidung darüber zu verlangen, an welcher Stelle im Staat sie für die Allgemeinheit tätig sein wollen?

Ich möchte noch hinzufügen, daß wir natürlich auch über die Frage diskutiert haben, ob nicht die Bür-

(Dr. Riemer [FDP])

- (A) germeister und Landräte in den Gesetzentwurf einbezogen werden müßten. Wir haben zunächst davon abgesehen, obgleich sich in der Fraktion eine überwiegende Meinung dafür ergab. Wir wollten mit Ihnen während der Beratungen darüber sprechen, Sie fragen, ob auch Sie das für zweckmäßig halten, und wollten insofern eine offene Diskussion mit Ihnen führen.

Abgelehnt haben wir die Einbeziehung der Hochschullehrer, und ich meine, es gibt vernünftige Gründe dafür. Zunächst einmal sind es —

(Dufhues [CDU]: Sie denken an Herrn Dahrendorf?)

— Zunächst einmal nicht an Herrn Dahrendorf; ihn haben wir ja hier nicht. Wir haben auch keinen Professor in unserer Fraktion, Herr Dufhues. Sie sind in dieser Hinsicht etwas besser als wir ausgestattet.

(Heiterkeit)

Doch ich meine, es gibt vernünftige Gründe dafür. Einmal sind es wenige, die praktisch nicht ins Gewicht fallen; zum anderen ist die Stellung des Hochschullehrers wohl nicht mit der anderer Beamter vergleichbar — sie besitzen ja auch eine eigene Besoldungsordnung —, und zwar deshalb, weil sie eine größere Unabhängigkeit besitzen, weil sie schon von den Grundrechten her einen besonderen Status haben, der ihnen die Freiheit von Lehre und Forschung garantiert. Somit ist also hier auch die Weisungsbefugnis ganz sicher nicht im gleichen Maße vorhanden. Zum anderen würde es meines Erachtens dazu führen, daß wir in diesem Parlament keinen einzigen Hochschullehrer mehr sähen, weil der Preis, gemessen an der Ausbildung und auch an dem Verhältnis, daß der einzelne zu diesem Beruf hat, wahrscheinlich zu hoch wäre. Wir würden es bedauern, wenn wir auf diese Weise die Verbindung zwischen Wissenschaft und Politik, die ja doch immer wichtiger wird, verlören.

(B)

Zugleich soll hier jedoch auch bemerkt werden, daß es uns nicht um die Schaffung eines Beamtenverhinderungsgesetzes geht; wir wollen mit unserer Regelung keineswegs faktisch eine Unwählbarkeit der Beamten und der Angestellten des öffentlichen Dienstes erreichen.

(Jahnke [SPD]: Daran würde Sie auch das Grundgesetz hindern!)

— Eben, eben! Wir wollen auf jeden Fall vermeiden, daß es zu einer — auch faktischen — Unwählbarkeit kommt. Wie heißt es doch so schön? Es gibt dafür ein sehr schwieriges Wort: Ineligibilität. Wir wollen also auch keine faktische Ineligibilität erreichen. Deshalb werden wir uns bei den Beratungen auch Gedanken darüber zu machen haben, ob nicht ein gewisser Ausgleich im Rahmen der Regelung des Ruhestandsstatus erfolgen müßte. Ganz sicher sind nämlich in vielen Fällen die Diäten, die ein Abgeordneter bezieht, kein ausreichender Ersatz für den Wegfall des Gehalts; denn diese Diäten sind zu einem Teil ja ein Ersatz für die erhöhten Kosten, die mit der Arbeit als Landtagsabgeordneter verbunden sind.

Wir werden also darüber zu sprechen haben, ob nicht tatsächlich eben dieser Preis zu hoch wird und

(Änderung der Verfassung — Rechtsstellungsgesetz)

hinterher dann in der Tat hier im Landtag keine Beamten oder entsprechend ihrer Relation zur Gesamtbevölkerung des Landes zu wenige vertreten sind. (C)

Auch über den Zeitpunkt haben wir uns Vorstellungen gemacht. Wir denken daran, daß dieses Gesetz etwa für die nächste Legislaturperiode wirksam werden sollte. Wir wollen keine Experimente in dieser Legislaturperiode. Es wäre zudem verfassungsrechtlich problematisch, noch im Laufe dieser Legislaturperiode eine solche Regelung in Kraft zu setzen. Diese Probleme wollen wir nicht aufwerfen; wir meinen vielmehr, dieses Gesetz sollte für die kommende Legislaturperiode in Kraft treten.

Zum Schluß noch eines! Ich nehme an, daß es im Hinblick auf dieses Gesetz nicht zu der Konstellation kommen wird, die wir hier üblicherweise vorfinden: auf der einen Seite die Koalitionsparteien, also die Regierungsparteien bzw. die Regierungsfractionen und auf der anderen Seite die Opposition. Die Regierung hat an sich herzlich wenig mit diesem Problem zu tun. Es ist eine innere Angelegenheit des Landtags; so sollten wir es auch sehen.

Wir haben Ihnen diesen Gesetzentwurf nicht vorgelegt in der Erwartung, daß Sie jetzt ja oder nein dazu sagen. Dieser Gesetzentwurf — bitte werten Sie das richtig! Ich möchte es noch einmal betonen — soll eine Initiative sein, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

(Beifall bei FDP und SPD)

Präsident van Nes Ziegler: Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Rau von der Fraktion der SPD. (D)

Johannes Rau (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die uns vorliegenden Anträge der Fraktion der FDP Drucksachen Nrn. 904 und 906 haben uns in den letzten Monaten in der Sache bereits beschäftigt, ohne daß wir in der Lage gewesen wären, die Beratungen intern so abzuschließen, daß wir selbst einen Vorschlag hätten vorlegen bzw. einbringen können.

Erlauben Sie mir deshalb, daß ich mich auf ganz wenige Bemerkungen beschränke!

Die erste ist die, daß wir die Intention dessen, was mit diesen beiden Anträgen angesprochen wird, für richtig halten und darum der Überweisung der Drucksachen Nrn. 904 und 906 an die zuständigen Ausschüsse zustimmen.

Es wäre jetzt reizvoll, über die Begründungen zu sprechen, die Herr Kollege Dr. Riemer hier gegeben hat und die ja deutlich machen, wie komplex und wie schwierig das Feld ist, auf dem wir uns hier bewegen. Ich will das nicht tun, sondern mich, wie gesagt, auf wenige Sätze beschränken.

Herr Kollege Riemer, wie schwierig die Materie ist, mit der wir es hier zu tun haben, und wie vorsichtig und wie deutlich wir darüber miteinander werden sprechen müssen, hat mir das gezeigt, was Sie zum Thema Hochschullehrer gesagt haben. Da war auf einmal von Nützlichkeit die Rede.

(Zurufe)

(Johannes Rau [SPD])

- (A) Es war auf einmal die Rede davon, daß wir hier in besonderer Weise Hochschullehrer brauchten. Ich frage mich: Wieso? Wieso im Gegensatz zu Lehrern und zu anderen Beamten den Hochschullehrer? Denn ich halte es für ein Mißverständnis, die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre nur auf den Bereich zu beziehen, in dem Forschung und Lehre gemeinsam betrieben werden. Nach meiner Meinung gilt diese Freiheit von Forschung und Lehre auch dort, wo nur geforscht wird, also im Max-Planck-Institut. Dieses Grundrecht muß dann aber auch dort gelten, wo nur gelehrt wird, nämlich in der Schule.

(Zustimmung bei der SPD)

Die Tatsache, daß es besondere Besoldungsgruppen, daß es einen besonderen gesellschaftlichen Auftrag von Beamtengruppen gibt, darf uns nicht veranlassen, unterschiedliches Maß anzuwenden nach dem Gesichtspunkt, was wir für wünschenswert halten. Die Frage, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben, ist nicht die, was wünschenswert und was weniger wünschenswert ist, sondern die, was unvereinbar ist.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

Das ist das einzige Thema, mit dem wir uns beschäftigen dürfen.

Das heißt konkret — und nun gehe ich von all den Fremdwörtern weg, die ich nicht sprechen kann, ohne den Stenographen und mir Schwierigkeiten zu machen, weil ich Silben verwechsle —: es geht nicht um Nichtwählbarkeit, es geht auch nicht um die Frage von Interessenkollisionen. Denn wer wäre unter uns, der nicht politisch, beruflich und privat den Interessenkonflikt durchzustehen hätte! Das gilt nicht nur für Beamte, das gilt für Landwirte, das gilt für Freiberufliche, das gilt für Angestellte im privaten Bereich.

(Zurufe von der SPD: Für Verbandsvorsitzende!)

— Für Verbandsvorsitzende; sogar für Fraktionsvorsitzende!

(Heiterkeit — Dr. Lenz [CDU]: Wo haben Sie denn Ihre Konflikte? — Heiterkeit)

— Ach, wir haben doch manchmal welche miteinander. — Aber wir wollen jetzt nicht ballspielen.

Meine Damen und Herren, es geht um dieses Thema: Was ist unvereinbar? Unvereinbar scheint nach unserer Auffassung zu sein, daß jemand im Landes- oder im Kommunaldienst aktiv ist, der gleichzeitig der Dienstaufsicht dessen untersteht, den er im Parlament kontrollieren soll. Das ist das Thema.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der FDP)

Wir sind bereit zu einer gesetzlichen oder zu einer verfassungsrechtlichen Regelung, die das ausschließt. Mehr können wir nicht leisten. Wenn wir mehr leisten, so, glaube ich, dienen wir nicht der Demokratie, sondern greifen wir in die Rechte anderer ein, z. B. in die Rechte derjenigen, die Kandidaten zu benennen haben, und die Rechte derjeni-

(Änderung der Verfassung — Rechtsstellungsgesetz)

gen, die Abgeordnete zu wählen haben. In diesem Hause sitzt niemand deshalb, weil er Beamter oder weil er nicht Beamter ist; in diesem Hause sitzen 200 Mitglieder deshalb, weil sie in einem Wettbewerbsprozeß, auch in einem parteipolitischen Wettbewerbsprozeß und dann in einem Prozeß des Wettbewerbs unter den Parteien, nicht nur die Stimmen, sondern das Vertrauen ihrer Wähler gefunden haben. Das haben wir nicht zu korrigieren.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben also nicht Schranken zu bauen, nicht zu bestimmen, wer in den Landtag darf, wer ins Kommunalparlament, wer in den Bundestag darf, sondern wir haben erst über den Personenkreis zu sprechen, der in den Parlamenten ist, und dann darüber zu sprechen, was mit dem erteilten Mandat vereinbar und was nicht mit ihm vereinbar ist.

Diesen Gesichtspunkt sollten wir, meine ich, in den kommenden Gesprächen in den zuständigen Ausschüssen in den Vordergrund unserer Beratungen zu stellen.

Dabei kann man darüber sprechen, inwieweit es in der Praxis nun wirklich Unvereinbarkeiten gibt. Ich will Ihnen nicht vorenthalten, daß einer meiner Kollegen in der Fraktion gemeint hat, das Verhältnis zwischen Kultusminister und Lehrer, bezogen auf diesen hier heute behandelten Konflikt, sei in etwa das zwischen Papst und Meßdiener.

(Heiterkeit)

Ich weiß nicht, ob das richtig ist; ich weiß auch nicht, ob jeder dieser Erlasse eine Enzyklika ist, Herr Minister. Aber wir müssen uns darüber klar sein, meine Damen und Herren, das, was hier ansteht, muß erörtert, muß geklärt und muß entschieden werden, damit wir aus öffentlichen Mißverständnissen herauskommen. Die Mißverständnisse in diesem Bereich sind nach meiner Auffassung größer als die Mißstände. Das sollten wir auch einmal in aller Deutlichkeit aussprechen.

Ich will jetzt bewußt nicht auf die Einzelfragen eingehen, mit denen wir es hier zu tun haben. Lassen Sie mich nur zu einem, was Herr Kollege Riemer gesagt hat, noch etwas bemerken, nämlich zu der Frage, wie das mit Oberbürgermeistern und Landräten sei. Ich bin, wie gesagt, der Auffassung: Beamte sind als Beamte zu behandeln, und da gibt es nicht Beamte unterschiedlichen Rechts. Genauso sage ich: Kommunalvertreter sind Kommunalvertreter und sind nicht unterschiedlichen Rechts in dem Augenblick, wo einer von ihnen den Vorsitz in seiner Kommunalvertretung oder im Kreistag führt. Das heißt: Der Ratsherr, der Stadtverordnete und der Oberbürgermeister sind nicht unterschiedlich zu bewerten.

(Dr. Riemer [FDP]: Die haben doch einen anderen Status!)

— Sie haben keinen anderen Status, Herr Kollege Riemer, Sie haben andere Funktionen, aber keinen anderen Status, und sie haben das gleiche Stimmrecht wie jedes andere Mitglied der Gemeindevertretung. Ich würde mich — auch als Freund der kommunalen Selbstverwaltung und als Mitglied des

(Johannes Rau [SPD])

- (A) Rates meiner Stadt — dagegen wehren, daß wir durch eine Änderung in den Unvereinbarkeitsregelungen im Landes- oder im Bundsparlament zu Ratsherren oder Stadtverordneten erster und zweiter Klasse kämen.

Aber auch das, meine Damen und Herren, habe ich hier nur angeführt, um aufzuzeigen, wie schwierig und wie kompliziert die Materie ist, mit der wir es zu tun haben. Wir sind dankbar dafür, daß nun die konkrete Basis für das Gespräch vorliegt. Wir werden dieses Gespräch suchen und mitführen, und wir werden dann auch untereinander darüber zu sprechen haben, was in der Verfassung und was im Gesetz geändert werden muß. Uns liegt daran, mit der Beratung der von der FDP vorgelegten Gesetzentwürfe einen Beitrag zur Klärung, zum Abbau von Mißverständnissen, einen Beitrag zur Beschreibung von Unvereinbarkeit zu liefern. Wir sind uns klar darüber, daß eine solche gesetzliche Regelung nicht imstande ist, das moralische Engagement derer zu ersetzen, die sich politisch betätigen, nicht imstande ist, Konfliktsituationen auszuschließen. Was wäre unsere Demokratie, wenn sie nicht ein Feld von permanenten Konflikten wäre! Wir glauben, daß es zur Klärung dieser Konflikte besserer Regeln bedarf. Deshalb stimmen wir der Intention der beiden Drucksachen zu und werden in der zweiten und dritten Lesung das einzubringen versuchen, was in den Beratungen von Arbeitskreisen und Fraktion bisher erörtert worden ist.

(Beifall bei der SPD)

- (B) **Präsident van Nes Ziegler:** Das Wort hat Herr Abg. Kühlthau von der Fraktion der CDU.

**Kühlthau (CDU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren, mit den beiden Anträgen, die die FDP-Fraktion hier im Hause eingereicht hat, ist ein Problem angesprochen worden, das in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit in zunehmendem Maße diskutiert wird. Das Problem ist vor allem von unseren Kollegen in anderen Bundesländern, in Hessen, in Bayern und in Schleswig-Holstein diskutiert worden. Dort spricht man über die „Inkompatibilität von Amt und Mandat“. Ich bitte mir zu verzeihen, daß ich dieses etwas schwer zu sprechende und vor allem in der Öffentlichkeit nicht gut zu verstehende Wort vermeide und mich des guten deutschen Wortes „Unvereinbarkeit“ bediene.

(Beifall)

Ich glaube, das sagt jedem — der Kollege Rau hat es auch getan —, was hier gemeint ist.

Herr Kollege Riemer, die CDU-Fraktion wurde von Ihnen mit der SPD als eine der Betroffenen bezeichnet. Ich glaube, es hat keinen Zweck, hier nach „have nots“ und „haves“ zu unterscheiden. Wir sind, obwohl wir einige Lehrer und Beamte in unseren Reihen haben — und ich glaube, das gilt auch für die SPD —, durchaus bereit, über dieses Problem mit Ihnen in aller Offenheit zu sprechen.

(Beifall bei der FDP)

Über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gerade aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung heraus — das haben Sie dargelegt — be-

(Änderung der Verfassung — Rechtsstellungsgesetz)

steht sicherlich bei uns allen keine Meinungsverschiedenheit. Aber die Grenzen, die gesteckt sind, und auch die Wege, die beschritten worden sind, um dieses Problem zu lösen, sind von Land zu Land unterschiedlich. (C)

Das Problem hat sich — das haben Sie in etwa auch dargetan — vor allem an der Sorge um die „Verbeamtung“ der Parlamente entzündet, daß also die Zahl der Beamten und der Angestellten des öffentlichen Dienstes in den deutschen Parlamenten und gerade in den Landesparlamenten zunähme. Ich glaube, wir sollten die Dinge doch einmal ins rechte Licht rücken! Von einer Verbeamtung oder gar Überfremdung der deutschen Landesparlamente durch Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes kann sicherlich keine Rede sein. Die Frage, ob der Beamte, der Angestellte des öffentlichen Dienstes oder der Richter wählbar sein soll, stellt sich überhaupt nicht. Wir bejahen jedenfalls — und ich hoffe, das ganze Haus tut das — die Wählbarkeit von Beamten, Richtern und Angestellten des öffentlichen Dienstes in die deutschen Parlamente in vollem Umfang.

(Johannes Rau [SPD]: Sehr gut!)

Das Problem ist, hier die Grenzen zu zeigen, die sich aus dem Grundsatz der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat stellen und die beachtet werden müssen. Es muß eine Interessenkollision ausgeschlossen sein. Diese Interessenkollision auszuschließen, ist praktisch der Hintergrund dieser Frage, die wir gegebenenfalls hier neu ordnen sollten.

Nun, meine Damen und Herren, die Kompetenz der Länder auf diesem Gebiet hat zu einer sehr unterschiedlichen Regelung dieses bedeutsamen Problems geführt. Das gilt sowohl für den Kreis der betroffenen Personen — hier also beispielsweise die Lehrer an öffentlichen Schulen; das ist in anderen Bundesländern nicht der Fall — als auch im Hinblick auf die Wege, die beschritten worden sind, oder die gesetzlichen Maßnahmen. Ich habe kürzlich eine Übersicht in die Hand bekommen, die der Gesetzgebungshilfsdienst des Landtags Schleswig-Holstein erarbeitet hat, mit einem Überblick über die Rechtsstellungsgesetze der deutschen Länder. Hier ergibt sich ein sehr buntscheckiges Bild. Meine Damen und Herren, ich bin der Ansicht — und hier haben mir meine Kollegen in der Fraktion gestern ausdrücklich zugestimmt —, daß es gerade in diesem Fall unser Anliegen sein sollte, in allen deutschen Bundesländern in dieser Frage zu möglichst einheitlichen Grundsätzen zu kommen. (D)

(Beifall bei der CDU)

Ich glaube, daß die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft in Bonn, der ja auch eine Reihe von Damen und Herren dieses Hauses angehören, sich gerade einer solchen Frage annehmen sollte. Sie bemüht sich darum, das Geschäftsordnungsrecht der Landtage, das Fraktionsrecht und ähnliche Dinge gemeinsam zu ordnen, und ich bin der Meinung, daß wir, bevor wir in die Beratungen einsteigen, dort einmal prüfen sollten — die Mitgliederversammlung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft Anfang nächsten Monats bietet Gelegenheit dazu —, ob es nicht tatsächlich möglich ist, in dieser Frage

(Kühlthau [CDU])

- (A) doch zu einer einheitlichen Ordnung zu kommen, wobei es klar ist — da stimme ich Herrn Kollegen Rau voll und ganz zu —, daß die Kernfrage die ist, was zwischen Amt und Mandat unvereinbar ist. Das ist die Kernfrage, um die es geht.

Wir sollten uns auf jeden Fall, meine Damen und Herren, Zeit zu einer befriedigenden und vielleicht auch besseren Lösung als der heute bestehenden lassen. Das Problem ist außerordentlich vielschichtig, das hat Herr Dr. Riemer in der Begründung des FDP-Antrages bereits ausgeführt. Die Auswirkungen auf die einzelnen Personengruppen sind sehr unterschiedlich. Wir müssen vielleicht neue Grenzen finden, die gesetzt werden, und neue Wege, die gegangen werden müssen, um dieses Problem zu lösen. Ich glaube, aber bereits hier sagen zu sollen — Herr Kollege Rau hatte die Vorschläge des Bundes der Steuerzahler bereits angeschnitten —, daß wir jedenfalls nicht der Meinung sind, daß die Ratsvorsitzenden in den Gemeinden, die Oberbürgermeister und Bürgermeister und Landräte in den Kreis der Beamten einbezogen werden sollten, sondern daß hier nach unserem Dafürhalten Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nicht gegeben ist.

Aber auch diese Frage, meine Damen und Herren, sollte man in den Ausschußberatungen — gerade weil die Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler eine sehr weitgehende Verbreitung und Beachtung in der Presse gefunden hat — ernstlich prüfen. Wir sollten uns dieses Gutachten vorknöpfen und im einzelnen prüfen. Wir sind in der CDU-Fraktion jedenfalls der Meinung — ich persönlich habe es dem Bund der Steuerzahler für meine Person auch schriftlich gegeben —, daß dieses Gutachten nach unserem Dafürhalten zu weit geht.

- (B) Sachlich sehen die Gesetzentwürfe der FDP zwei wesentliche Änderungen vor — das hat Herr Kollege Riemer dargetan. Sie sehen zwei Erweiterungen des Personenkreises vor, einmal durch die Einbeziehung der Lehrer an öffentlichen Schulen, die heute nach Artikel 46 Abs. 3 der Landesverfassung ausdrücklich aus dem Rechtsstellungsgesetz ausgenommen sind, daß heißt, sie sind wählbar und treten nicht in den Ruhestand, wenn sie das Amt annehmen — deshalb der verfassungsändernde Antrag der FDP-Fraktion: außerdem sieht der Antrag vor, daß alle Kommunalbeamten und -angestellten nunmehr auch in die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat einbezogen werden sollen. Wenn ich mich recht erinnere — ich gehörte damals dem Hohen Hause an —, ist beim Rechtsstellungsgesetz 1954 bezüglich der Lehrer gesagt worden, daß hier die Berührungspunkte, die sich zwischen Amt und Mandat ergäben, nicht von großer Bedeutung seien. Im übrigen waren damals die Lehrer noch Gemeindebeamte, nicht Landesbeamte, und wurden aus diesem Grunde seinerzeit von dem Gesetz ausgenommen. Wir werden die Frage prüfen müssen, ob aus dem Grundsatz heraus, der hier zur Debatte steht, eine Änderung eintreten muß.

Ein Wort zu den Kommunalbeamten und -angestellten, die ausnahmslos unter das Gesetz fallen sollen; sie sollen schlechthin in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Mandat annehmen. Ich glaube, Herr Kollege Riemer, wie Sie es sich mit den Wahlbeamten, mit den Beamten auf Zeit vorstellen, scheint mir etwas zu einfach gedacht zu sein. Diese Frage muß eingehend geprüft werden,

(Änderung der Verfassung — Rechtsstellungsgesetz)

denn wenn nunmehr festgelegt würde, daß ein Beamter auf Zeit nach vierjähriger Zugehörigkeit zu diesem Hohen Hause keinen Anspruch auf Rückkehr in sein Amt mehr hat, bedeutete das nichts anderes, als daß der sogenannte einstweilige Ruhestand, um den es sich hier im allgemeinen handelt, entfiel. Im übrigen kann eine Gemeinde eine solche Stelle nicht offenhalten, sie müßte beispielsweise eine zweite Kämmererstelle einrichten. Hier muß überlegt werden, ob die Regelung des Rechtsstellungsgesetzes des Bundes, das aus diesem Grunde die Zeitbeamten ausdrücklich ausnimmt, nicht doch die rechte Lösung wäre.

Wir haben bei den Beratungen der Novelle zum Kommunalwahlgesetz, auf die wir gleich zu sprechen kommen werden, noch eine andere Frage angeschnitten, die sich auf der gemeindlichen Ebene stellt: ob die Angestellten von gemeindlichen Unternehmen unter den Grundsatz der Unvereinbarkeit fielen, bezogen auf die kommunalen Parlamente. Diese Frage ist zurückgestellt worden, da die Landesregierung Bedenken hatte, ob verfassungsrechtlich durch den Begriff „Angestellte des öffentlichen Dienstes“ auch die Angestellten der Unternehmen in gemeindlichem Besitz erfaßt werden. Die gleiche Frage würde sich natürlich auch für die Gesellschaften stellen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist — z. B. Wohnungsbauförderungsanstalt und Wirtschaftsförderungsgesellschaft. Hier muß ebenfalls geprüft werden, ob Unvereinbarkeit gegeben ist.

Ein weiterer Punkt, Herr Kollege Riemer, hat mich in Ihrer Begründung etwas überrascht. In dem Ihnen vorliegenden Wortlaut des FDP-Vorschlages ist davon die Rede, daß Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen erfaßt sind, während es bisher hieß: des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich persönlich war der Meinung, daß Sie damit zum Ausdruck bringen wollten, daß auch die Bundesbeamten, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und daher wählbar sind, von dem Gesetz berührt werden. Sie sagten vorhin, es habe auch noch andere Überlegungen gegeben, und nannten dabei die Bundesbeamten. Ich habe es so gelesen und gestern noch einem Kollegen gesagt, daß ich unter dieser Formulierung verstände, daß die Beamten und Angestellten des Bundes, die hier ihren Wohnsitz haben und deshalb wählbar sind, von diesem Gesetz betroffen sind. Wir müssen klären, was hier gemeint ist. Es stellt sich auf jeden Fall die Frage, ob wir durch das Rechtsstellungsgesetz so weit in die Dienstverhältnisse des Bundes mit seinen Beamten, die hier im Lande ansässig und wählbar sind, eingreifen dürfen. Ich habe große Zweifel, ob das möglich sein wird.

Meine Damen und Herren, das sind nur einige Hinweise darauf, wie schwierig diese Materie ist. Wir sollten — das habe ich schon einmal betont — dieses Problem nicht überstürzt, sondern in Ruhe prüfen und uns das Rechtsstellungsgesetz insgesamt einmal im Ausschuß vornehmen. Ich glaube, es bedarf der Prüfung, ob im Falle der Rückkehr von Kollegen unseres Hauses nach langjähriger parlamentarischer Abwesenheit durch die Ausübung des Mandates die heutigen Bestimmungen hinreichen. Das könnte bei der Gelegenheit auch geprüft werden. Die Beratungen in den zuständigen Ausschüssen dieses Hohen Hauses werden ausreichend Ge-

(Kühthau [CDU])

- (A) legenheit dazu geben, dieses schwierige und in der Öffentlichkeit außerordentlich breit diskutierte Problem eingehend zu prüfen. — Wir sind mit der Überweisung der beiden Vorlagen an die zuständigen Ausschüsse einverstanden.

(Beifall bei der CDU)

**Präsident van Nes Ziegler:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Beratung in der ersten Lesung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung der beiden Gesetzentwürfe — Drucks. Nrn. 904 und 906 — an den Hauptausschuß — federführend — und an den Ausschuß für Innere Verwaltung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

**Regierungsvorlage:**

**Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen  
— Drucksachen Nrn. 863 und 926 —  
zweite Lesung**

Zu diesem Gesetzentwurf liegt als Drucks. Nr. 940 ein Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD vor.

Berichterstatter des Haushalts- und Finanzausschusses ist Herr Abg. Dr. Solbach. Ich erteile ihm das Wort.

(B)

**Dr. Solbach (SPD),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren!

Gemäß der Regierungsvorlage Drucks. Nr. 863 hat sich der Haushalts- und Finanzausschuß in zwei Sitzungen — und zwar am 25. September und am 16. Oktober — mit dem Gesetz über die Zusammenlegung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Sitz Düsseldorf, mit der Landeszentralbank Westfalen (Girozentrale), Sitz in Münster, befaßt. Sie sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zu einem neuen Kreditinstitut zusammengefaßt werden.

Gestatten Sie mir, daß ich wegen der Bedeutung dieser Aktion die Gründe und Ziele der Fusion kurz umreiße!

Der wachsende Kapitalbedarf und die zunehmende Größe der Wirtschaftsunternehmen und der öffentlichen Institutionen und ihrer Investitionen erfordern einen steigenden Kreditbedarf und eine bestmögliche Finanzdisposition. Die Anforderungen, die an Kapital- und Kreditinstitute gestellt werden, werden daher zweifellos in Zukunft weiter wachsen. Der allgemeine Trend zur Konzentration, der auch im Bankwesen erkennbar ist, ließ es nicht nur zweckmäßig, sondern auch folgerichtig erscheinen, daß man die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank und die Landesbank Westfalen Girozentrale zu einem einheitlich geleiteten und in seiner Wirtschaftskraft zusammengefaßten Institut entwickelt.

Eine Fülle von organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Verbesserungen sind bei gleichzeitiger Rationalisierung und Kostensenkung natur-

(Änderung der Verfassung — Rechtsstellungsgesetz)

gemäß gegeben, so daß nicht nur die finanziellen Aufgaben besser gelöst und erfüllt, sondern auch größere Aufgaben besser gelöst werden können. Konzentration und Rationalisierung als Folgen der Fusion lassen eine Degression der Kosten und damit selbstverständlich eine Verbesserung der Rentabilität erwarten.

(C)

Bei einer Bilanzsumme von rund 35 Milliarden DMark wird das fusionierte Institut sicherlich nicht nur auf dem deutschen, sondern auch auf dem Kapitalmarkt der Welt einen hervorragenden Platz einnehmen können.

Für unser Land ist mit dem Tatbestand, daß dann nur noch eine Bank im öffentlichen Sektor wirkt, zugleich ein außerordentlich leistungsfähiges Instrument für die Strukturverbesserung und zahlreiche weitere Finanzierungsaufgaben geschaffen.

Die Fusion strahlt aber auch auf die Sparkassen unseres Landes, die beiden Landschaftsverbände und die Kommunen aus.

Die Dienstleistungen im Konsortialgeschäft, bei der Wertpapieranlage und beim Einsatz liquider Mittel der Sparkassen werden positivere Aspekte finden, kurz: die Leistungsfähigkeit auf allen Gebieten moderner Finanzierungs- und Anlagepolitik wird entscheidend erhöht.

Durch keineswegs leichte, aber erfreulicherweise sehr aufgeschlossen geführte Verhandlungen mit den bisherigen Gewährträgern sind auch die personellen Voraussetzungen bereits gelöst. Die Gewährträger sind sich einig, daß der jetzige Zeitpunkt der günstigste zur Vollendung dieses Fusionswerkes ist und haben bereits ihre Zustimmung gegeben.

(D)

Auch der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags begrüßte die eingeleiteten Schritte und sprach dem Finanzminister mit seinem einstimmigen Beschluß die Anerkennung für seine Initiative und Verhandlungsführung aus.

Der Regierungsentwurf wurde nur hinsichtlich der Firmenbezeichnung geändert, und zwar auf Vorschlag von Mitgliedern der SPD-Fraktion. Statt „Rheinisch-Westfälische Girozentrale Landesbank“ beschloß der Haushalts- und Finanzausschuß gegen 2 Stimmen die Bezeichnung „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

Erörtert wurde im Ausschuß auch das Problem der Beteiligungsprüfung durch den Landesrechnungshof. Man war jedoch der Ansicht, daß man die Entscheidung der Neuformulierung des Prüfungsrechts im Gesetzentwurf des Bundes für das Haushaltsgrundsatzgesetz abwarten und sich dann dieser Entscheidung anschließen wolle.

Auch das Problem der Aufhebung der einschlägigen Vorschriften des Sparkassengesetzes wurde besprochen; jedoch wurden keine Anträge gestellt, da neue Gesetze selbstverständlich stets automatisch Konsequenzen haben.

Die Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf ergab einstimmige Billigung. Lediglich bei der Ab-

(Dr. Solbach [SDP])

(Zusammenlegung der Girozentralen)

- (A) Änderung des Firmennamens gab es — wie ich bereits mitgeteilt habe — 2 Gegenstimmen.

Ich kann daher die Mitglieder des Hohen Hauses namens des Ausschusses nur freundlichst bitten, sich diesem eindrucksvollen Votum des Haushalts- und Finanzausschusses anzuschließen und damit einem sicherlich entscheidenden und wirkungsvollen Fusionswerk das Vertrauen zu geben, das es verdient.

(Beifall)

**Präsident van Nes Ziegler:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Beratung in zweiter Lesung. Wer wünscht das Wort? — Herr Abg. Reymann von der Fraktion der SPD.

**Reymann (SPD), Antragsteller:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Antragsteller des Änderungsantrags Drucks. Nr. 940 bitten Sie, entgegen den Beschlüssen des zuständigen Ausschusses die Bezeichnung „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ in „Landesbank Nordrhein-Westfalen Girozentrale“ umändern. Die Antragsteller haben sich dabei nicht von irgendwelchen falschen lokalpatriotischen Vorstellungen leiten lassen, sondern sie sind im wesentlichen von folgenden Überlegungen ausgegangen:

- (B) Es wäre das erstmal in der Bundesrepublik, daß eine Landesbank den Namen des Trägers, also des betreffenden Landes, nicht im Namen führt. Die Namen aller anderen Girozentralen enthalten eindeutige Hinweise auf das betreffende Land, zum Beispiel „Hessische Landesbank Girozentrale“, „Niedersächsische Landesbank Girozentrale“, „Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein“, „Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz“, „Hamburgische Landesbank“, „Bremer Landesbank“, um nur einige Beispiele zu nennen.

Hier besteht, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Zusammenhang mit der völlig einheitlichen Übung im Sparkassenwesen, den Namen des Gewährsträgers, also Stadt, Gemeinde, Kreis, in den Namen des Bankinstituts aufzunehmen.

Bekanntlich sind die Landesbanken die Girozentralen der Sparkassen, die nun einmal auf Landesebene organisiert sind. Auch insofern ist es durchaus logisch und systematisch, daß auch die Länder als Träger der entsprechenden Girozentralen in deren Namen bezeichnet werden. Es wäre zu bedauern, wenn Nordrhein-Westfalen das einzige Land wäre, dessen Girozentrale in ihrem Namen keinen Hinweis auf dieses Land enthielte. Das Land ist nun einmal Hauptträger dieser Einrichtung.

Die im Ausschuß gefundene Bezeichnung „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ ist — so werden Sie mir hoffentlich zustimmen — unklar und nichtssagend. Ein einzelnes Land innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann diese Bezeichnung nicht für sich allein in Anspruch nehmen.

(Duffhues [CDU]: Wie ist es mit dem Westdeutschen Rundfunk?)

Sie stimmt weder geographisch noch politisch noch historisch. Daß sie für In- und Ausländer geogra-

phisch irreführend ist, ist wohl offensichtlich und bedarf keiner Begründung. Die Landesbanken in Saarbrücken und Mainz zum Beispiel wären ebenso berechtigt, sich „westdeutsch“ zu nennen, und könnten dies mit gleichem Recht tun. Dem Ausländer aber ist schon der Begriff „Bundesrepublik Deutschland“ — wie Sie wissen — von seiner Sprache her in der Regel viel zu kompliziert. (C)

Er spricht also von „Westdeutschland“ und meint damit allgemein die Bundesrepublik, auf alle Fälle jedenfalls aber im Gegensatz zu „Ostdeutschland“. Auch viele Inländer werden Westdeutschland als Gegensatz zu Ostdeutschland empfinden. Wir sollten hier als Landtag diesen leider immer wieder anzutreffenden Mißverständnissen nicht noch Vorschub leisten. Im übrigen ist die neue Bank in ihrer wesentlichen Funktion eindeutig auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen konzentriert. Als Girozentrale ist sie zentrale Verrechnungsstelle ausschließlich für die Sparkassen des rheinischen und westfälischen Sparkassen- und Giroverbandes, die neben dem Land bekanntlich die Träger sind. Insoweit kann die Bank gar nicht über die Landesgrenzen hinaus wirken.

Wir sollten uns aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch noch folgendes überlegen: Auch in dem Namen der Landesbanken in der Bundesrepublik kam bisher das typische deutsche Bild des Föderalismus zum Ausdruck. Der Begriff „Westdeutschland“ hat bei Firmen praktisch wenig objektive Bedeutung. Wenn er überhaupt noch etwas bedeuten kann, dann jedenfalls eine großräumige und an Landesgrenzen nicht gebundene Betätigung irgendwo in der Bundesrepublik Deutschland. (D)

Wenn wir aber die Chance haben, an Stelle dieses verwaschenen Begriffes den Namen eines großen staatlichen Gemeinwesens wie unseres Landes mit rund 17 Millionen Einwohnern zu setzen, dann sollten wir meines Erachtens das tun. Die Befürworter des Ausschußänderungsantrages betonen, die neue Landesbank solle die Chancen zu weltweiten Geschäftsbeziehungen erhalten und deshalb keinen Namen tragen, der für das Ausland schwierig und unbedeutend sein könnte. Dazu ist unserer Meinung nach zweierlei zu sagen:

Auch andere Landesbanken, die den Namen ihrer mehr oder weniger kleinen Länder tragen, sind durchaus nicht nur von regionaler Bedeutung. Zum Beispiel dürfte der Name Hessen im Ausland relativ unbekannt sein, jedenfalls noch unbekannter als Nordrhein-Westfalen. Dennoch ist bekannt, daß gerade die hessische oder beispielsweise die bayerische Landesbank international sehr weitreichende, umfangreiche und enge Geschäftsbeziehungen von Dauerhaftigkeit und großer Bedeutung für alle Beteiligten unterhalten.

(Zuruf von der SPD: Bayern ist auch Freistaat!)

Das dürfte unserer neuen und so viel größeren Bank, die wir zu gründen im Begriffe sind, mit der Bezeichnung des wirtschaftlich so bedeutenden Landes Nordrhein-Westfalen im Namen, genauso, wenn nicht sogar besser, möglich sein. Es wird im übrigen wesentlich davon abhängen, wie die Wirksamkeit dieser neuen Bank ist.

(Reymann [SPD])

- (A) Wir haben aber als Politiker dieses Landes noch eine andere Aufgabe. Wir bemühen uns seit Jahren, die Publizierung des Namens dieses Landes zu betreiben. Das muß unser aller Interesse sein. Wir wissen, daß wir es nicht so leicht haben wie unsere Landsleute in Bayern oder anderswo. Wir haben politisch und wirtschaftlich noch ein bißchen an dem Nachteil der künstlichen Gründung dieses Landes zu tragen. Der Landtag sollte den Namen des Landes daher eher hervorheben, als ihn unnötig mit einem farblosen „Westdeutschland“ untergehen zu lassen. Wenn es uns aber um den Föderalismus und die landsmannschaftliche Gliederung des Bundes auch nur halb so ernst ist,

(Dr. Nehrling [SPD]: Aber nicht um jeden Preis!)

— Herr Kollege Nehrling — wie das so häufig betont wird, dann sollte es hier zur „Landesbank Nordrhein-Westfalen Girozentrale“ eigentlich keine Meinungsverschiedenheiten geben.

Im übrigen sollten wir uns noch einmal erinnern: Dieses Land und alle Landesregierungen dieses Staates haben in der Vergangenheit enorm viel Steuern dafür ausgegeben, um den Begriff Nordrhein-Westfalen gewissermaßen als Markenname zu stärken. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte bei dieser Gelegenheit, wo es im übrigen keine Steuergelder kostet, diese vernünftige und sinnvolle Aufwertung durch die Namensgebung unterstreichen. Warum also, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht bei dieser Gelegenheit die Bedeutung von Nordrhein-Westfalen entsprechend unterstützen?

- (B) Die Antragsteller haben nicht die Absicht, die Einrichtung der Institution, den Zeitpunkt der Einrichtung in Gefahr zu bringen. Wir vertreten nur die Meinung, daß über diesen Punkt hier noch einmal gesprochen werden sollte. Wir bitten Sie um Annahme unseres Antrages.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident van Nes Ziegler:** Das Wort hat der Abg. Neuber von der Fraktion der SPD.

**Neuber (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Begründung für die Fusion der beiden bisher bestehenden Girozentralen ist vom Berichterstatter des Haushalts- und Finanzausschusses, wie ich glaube, hinreichend dargelegt worden.

Die Frage der Firmenbezeichnung dieses Bankinstitutes, das sicherlich in absehbarer Zeit weit über dieses Land hinaus Bedeutung haben wird, ist auch im Fachausschuß, im Haushalts- und Finanzausschuß, in einigen Sitzungen eingehend beraten worden.

Ich habe sehr viel Verständnis für die Antragsteller, die dieser Bank, die zweifellos eines der größten Bankinstitute Westeuropas werden wird, die Namensbezeichnung „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ geben möchten, und zwar mit der Begründung, daß das Land Nordrhein-Westfalen damit in der ganzen Welt noch mehr bekannt würde.

Ich bitte aber doch, zu berücksichtigen, welchen Effekt wir auch mit diesem Bankinstitut erreichen wollen.

(Zusammenlegung der Girozentralen)

Ich unterstelle, daß das Land Nordrhein-Westfalen auf Grund seiner Größe in der Bundesrepublik und vielleicht auch im westeuropäischen Raum hinreichend bekannt ist. Ich glaube aber nicht, daß das Land Nordrhein-Westfalen in Lateinamerika, in Nordamerika oder beispielsweise in Australien so bekannt ist, wie es in der näheren Umgebung der Fall ist. (C)

Das Bankinstitut, das durch diese Gesetzesvorlage geschaffen werden kann, wird aber in der ganzen Welt Geschäfte betreiben, Geschäfte auch im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschäfte für die Industrie dieses Landes. Der Effekt, der für das Land dabei erzielt werden kann, ist größer, wenn wir der Bank einen Namen geben, der einprägsam für die Geschäftskunden im Ausland ist, die einen unmittelbaren Kontakt mit deutschen Firmen suchen.

Eine Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist sicherlich zweckmäßiger durch ein gut funktionierendes Bankinstitut zu ermöglichen, als wenn man diesem Bankinstitut einen Namen gibt, der zunächst einmal nicht den Werbeeffect im Ausland haben wird wie die Firmierung „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ — die vom Haushalts- und Finanzausschuß beschlossene Bezeichnung.

Die Verbreitung des Namens „Nordrhein-Westfalen“ im Ausland kann eher durch eine andere Form der Werbung erfolgen, als durch eine, ich will nicht sagen belastende, aber doch ungünstigere Firmenbezeichnung der Landesbank als die, die der Fachausschuß vorgeschlagen hat.

Ich bitte Sie alle, im Interesse der Tätigkeit und der Ausdehnung unserer Landesbank, dem Beschluß des Haushalts- und Finanzausschusses zuzustimmen. (D)

(Beifall)

**Präsident van Nes Ziegler:** Ich erteile Herrn Abg. Pütz von der CDU-Fraktion das Wort.

**Pütz (CDU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Bedeutung des Zusammenschlusses dieser beiden Landesbanken wird durch nichts besser dokumentiert als durch die künftig zu erwartende Bilanzsumme, die heute schon 35 Milliarden DMark beträgt. Damit rückt diese neue Bank nicht nur in die Gruppe der Weltbanken hinein, sondern sogar in die erste Reihe der ersten sechs Plätze der Weltbanken schlechthin. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Bank über den Charakter ihrer Gründung, nämlich eine Regionalbank zu sein, längst hinausgewachsen ist. Sie ist zu einer Weltbank angewachsen, nicht erst durch den Zusammenschluß, sondern schon durch den bisherigen Geschäftsumfang, den die bei den einzelnen Banken erreicht hatten.

Nicht nur, daß die Kunden weltweite wirtschaftliche Verflechtungen unterhalten und sich dadurch eine zwingende Notwendigkeit für die diesen Kunden dienende Bank ergibt, gleichfalls ihrerseits weltweite Bankverflechtungen und Wirtschaftsverflechtungen zu pflegen, sondern auch die Tatsache, daß die Bank selbst im Finanz- und Kreditgeschäft der Welt heute schon eine beachtliche Rolle spielt,



(Pütz [CDU])

- (A) zwingt die Bank, auch in ihrem Firmennamen diese Bedeutung werbewirksam zum Ausdruck zu bringen. Das scheint mir ein überzeugender Beweis zu sein für die Richtigkeit der Firmierung „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“.

Ich stelle fest, daß sich der Haushalts- und Finanzausschuß, abgesehen von zwei Stimmen, einstimmig über alle Fraktionen hinweg für diese Firmierung erklärt hat. Ich stelle weiter fest, daß sich die Fraktion der CDU ebenfalls einstimmig für diese Firmierung erklärt hat. Ich bitte Sie also, die Regierungsvorlage mit der Firmierung „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ anzunehmen.

(Beifall)

**Präsident van Nes Ziegler:** Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung in zweiter Lesung. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst abstimmen über den **Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD, Drucks. Nr. 940**. Wer diesem Änderungsantrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! —

(Zurufe: Auszählen!)

Ich wiederhole die Abstimmung. Wer dem Änderungsantrag Drucks. Nr. 940 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Ich danke und bitte um die Gegenprobe! — Das letzte war die Mehrheit; der Antrag ist **abgelehnt**.

- (B) Wir kommen zur Abstimmung über den **Gesetzesentwurf Drucks. Nr. 863 entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 926** zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Ich danke und bitte um die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei vier Enthaltungen ist der Gesetzesentwurf in zweiter Lesung **angenommen**.

Ich rufe auf:

**Regierungsvorlage:  
Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen  
— Drucksachen Nrn. 863 und 926 —  
dritte Lesung**

Ich eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetzesentwurf Drucks. Nr. 863 entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 926** zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Ich danke und bitte um die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Der Gesetzesentwurf ist in dritter Lesung bei vier Stimmenthaltungen **angenommen**.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

**Regierungsvorlage:  
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit  
— Drucksachen Nr. 901 —  
erste Lesung**

(Zusammenlegung der Girozentralen)

Die Regierungsvorlage wird durch den Herrn Justizminister eingebracht. Ich erteile ihm das Wort. (C)

**Dr. Dr. Neuberger, Justizminister:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterbreitet die Landesregierung dem Hohen Hause eine Vorlage, mit der notwendige Reformen im Justizbereich eingeleitet werden.

Das weite Gebiet einer allgemeinen Justizreform, die immer nachdrücklicher gefordert und von einer Reihe von Sachverständigengremien vorbereitet wird, gehört allerdings im wesentlichen zur Kompetenz des Bundes. Der Landesgesetzgeber hat hier nur eine begrenzte Zuständigkeit, zu der vornehmlich die Regelung der Gerichtsorganisation, also die Bestimmung von Zahl, Sitz und Bezirken der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, gehört.

Die gegenwärtige Regelung der Gerichtsorganisation im Lande Nordrhein-Westfalen, die sich aus dem Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 ergibt, geht auf die Einteilung zurück, die in Preußen und in Lippe im Anschluß an den Erlaß der sogenannten Reichsjustizgesetze in den Jahren 1878 und 1879 getroffen worden ist.

Diese Einteilung, die ihrerseits vielfach die aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts überkommene Gerichtsgliederung übernommen hat, ist in den seitdem vergangenen rund 90 Jahren zwar in Einzelheiten korrigiert, aber nicht grundlegend dem recht erheblichen Wandel der allgemeinen Lebensverhältnisse angepaßt worden. (D)

Diese Anpassung gilt es nachzuholen. Vordringlich ist hierbei eine Reform der Gerichtsorganisation auf der Ebene der Amtsgerichte, weil von den 177 Amtsgerichten des Landes 63 eine so geringe Größe haben, daß sie nur mit einem oder zwei Richtern besetzt werden können.

In den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, in denen es noch Postkutschen, aber keine Kraftfahrzeuge und Omnibusse gab, war die Schaffung solcher Kleinstgerichte nicht zu umgehen. Die heutigen Verkehrsverhältnisse ermöglichen dagegen geräumigere Lösungen, ohne daß der Bevölkerung der Weg zum zuständigen Gericht unzumutbar erschwert wird. Das zeigt schon die Tatsache, daß den 177 Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen nur 29 Arbeitsgerichte und nur 8 Sozialgerichte mit entsprechend größeren Bezirken gegenüberstehen. Eine zwingende Notwendigkeit, die Kleinstgerichte auch heute noch beizubehalten, besteht daher nicht mehr.

Dagegen hat sich zunehmend eine Notwendigkeit zu ihrer Beseitigung ergeben. Die allgemeinen Lebensverhältnisse sind in den letzten Jahrzehnten, besonders nach dem Kriege, immer differenzierter geworden. Ebenso haben die gesetzlichen Regelungen an Umfang und Vielfalt zugenommen. Der einzelne Amtsrichter ist schlechthin überfordert, wenn er alle Rechtsmaterien, die zu dem breiten sachlichen Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte gehören, in gleicher Vollkommenheit beherrschen soll.

(Dr. Dr. Neuberger, Justizminister)

- (A) Eine qualifizierte amtsgerichtliche Rechtsprechung kann daher auf die Dauer nur gewährleistet werden, wenn auch der Amtsrichter die Möglichkeit zu einer größeren Spezialisierung erhält. Da zumindest eine Spezialisierung auf die drei Hauptgebiete der amtsgerichtlichen Zuständigkeit — das Zivilrecht, das Strafrecht und die Freiwillige Gerichtsbarkeit — möglich sein sollte, ist die Landesregierung der Auffassung, daß Amtsgerichte, bei denen der Einsatz von nur einem oder nur zwei Richtern erforderlich ist, grundsätzlich nicht beibehalten werden können und den Erfordernissen der Zeit nicht entsprechen.

Die Landesregierung befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Sachverständigenkommissionen, die sich in den letzten Jahren mit der Frage nach der Mindestgröße der Amtsgerichte befaßt haben. Diese Kommissionen sind — wie ich Ihnen in der vorgelegten Drucksache näher ausgeführt habe — ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, daß die sogenannten Kleinstgerichte den Anforderungen, die an eine moderne, leistungsfähige und rationell arbeitende Rechtsprechung gestellt werden müssen, auf die Dauer nicht gerecht werden können. Diese Erkenntnis hat bereits dazu geführt, daß in einigen Ländern der Bundesrepublik seit 1966 eine nennenswerte Zahl von Kleinstgerichten beseitigt worden ist; so in Rheinland-Pfalz 32, in Hessen 25 Amtsgerichte. Im Grunde genommen ziehen wir nur nach.

- (B) In Nordrhein-Westfalen ist eine ähnlich umfangreiche, mit nur einem Gesetz zu vollziehende Reinigungsaktion allerdings nicht möglich, weil hier eine umfassende Gebietsreform, insbesondere eine grundlegende Neuordnung im kommunalen Bereich, in Angriff genommen worden ist. Die zu erwartenden Veränderungen der Verwaltungsgrenzen werden vielfach auch zu einer Neuabgrenzung der Gerichtsbezirke, insbesondere der Amtsgerichtsbezirke, führen. In nicht wenigen Fällen wird ein sachgerechter Zuschnitt der bei einer Aufhebung von Kleinstgerichten zu bildenden vergrößerten Bezirke der Aufnahmegerichte überhaupt erst möglich sein, wenn eine kommunale Neugliederung vollzogen ist oder neue Kreisgrenzen festgelegt sind.

Derartige Fälle müssen daher zweckmäßig im Rahmen der Gebietsreform aufgegriffen werden. Die Landesregierung hat deshalb schon mehrere Anregungen zur Aufhebung von kleinen Amtsgerichten in die Gesetzentwürfe zur kommunalen Neugliederung einzelner Landkreise aufgenommen. Sie wird auch künftig immer dann so verfahren, wenn die sich aus der Aufhebung eines Amtsgerichts ergebenden Fragen nur im Zusammenhang mit der kommunalen Neuordnung zufriedenstellend gelöst werden können. Das bedeutet aber andererseits, daß die gerichtsorganisatorischen Maßnahmen nicht immer bis zu einer Neugliederung im Verwaltungsbereich zurückgestellt zu werden brauchen.

Wie Sie, meine Damen und Herren, aus den Ihnen bisher vorliegenden Gesetzentwürfen zur kommunalen Neugliederung ersehen haben, sind auch die Fälle nicht selten, in denen die Neugliederung entweder zu überhaupt keinen Änderungen oder nur zu ganz geringen Korrekturen von Amtsgerichtsbezirksgrenzen zwingt. Soweit also zu erwarten ist, daß die Neugliederung im Verwaltungsbereich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Zuschnitt der Gerichtsbezirke haben wird, können die

(Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

notwendigen Reformen im Justizbereich schon jetzt (C) aufgegriffen werden.

Das geschieht mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf. Er sieht die Aufhebung von neun Kleinstgerichten vor. Unter ihnen befinden sich neben einigen — wenn ich so sagen darf — „normalen“ ein- oder zweistelligen Amtsgerichten auch vier Amtsgerichte, deren Geschäftsanfall noch nicht einmal den dort tätigen Richtern voll auslasten kann. Ich glaube, daß wir es uns nicht leisten können, die Arbeitskraft der Richter zu einem Teil brachliegen zu lassen. Diese Aufhebungsfälle dürften daher vorzuziehend sein.

Wenn es im übrigen auch heute noch nicht an der Zeit ist, auf Einzelheiten näher einzugehen, so möchte ich doch das für eine Aufhebung vorgeschlagene kleinste Amtsgericht des Landes, das Amtsgericht Rüthen, nicht unerwähnt lassen. Sein Geschäftsanfall ist so gering, daß er einen Richter nur etwa zur Hälfte seiner Arbeitskraft auslasten kann. Der in Rüthen eingesetzte Richter ist infolgedessen außerdem auch noch an einem anderen Gericht tätig, in Rüthen also nur zeitweise anwesend. Mit der nur zeitweisen Anwesenheit des einzigen Richters ist die Funktionsfähigkeit dieses Gerichts aber so entscheidend geschwächt, daß ich es nicht verantworten kann, ein solches Gericht noch länger bestehen zu lassen.

Mit der vorgeschlagenen Aufhebung der erwähnten neun Amtsgerichte wird zugleich erreicht, daß vier weitere, mit nur zwei Richtern besetzte Kleinstgerichte durch eine Erweiterung ihrer Bezirke auf eine angemessene Größe gebracht werden. Da das (D) Hohe Haus kürzlich mit der Verabschiedung des Neugliederungsgesetzes für den Landkreis Lemgo bereits die beiden kleinen Amtsgerichte Hohenhausen und Alverdissen aufgehoben hat, da außerdem in dem Entwurf eines Neuordnungsgesetzes für den Raum Bonn die Aufhebung von zwei Amtsgerichten vorgesehen ist, und da schließlich auch in die für die nähere Zukunft vorgesehenen weiteren Neugliederungsgesetze noch einige Aufhebungen von Amtsgerichten einbezogen werden können, läßt es sich schon in dieser Legislaturperiode erreichen, daß mehr als ein Viertel der 63 Kleinstgerichte des Landes beseitigt und damit ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Amtsgerichte geleistet wird.

Zu dem Problem der Kleinstgerichte gesellt sich in Nordrhein-Westfalen aber noch ein weiteres Problem, nämlich das der Zweitgerichte in Großstädten. Bei den in der Vergangenheit vollzogenen Eingemeindungen, insbesondere bei den Eingemeindungen der zwanziger Jahre, ist es mehrfach vorgekommen, daß in Großstädte, die selbst einen Amtsgerichtsbezirk bildeten, andere Städte eingegliedert worden sind, die ihrerseits ebenfalls Sitz eines Amtsgerichts waren. Diese weiteren Amtsgerichte sind dann damals bestehengeblieben, so daß die durch Eingemeindungen erweiterten Großstädte in mehrere Amtsgerichtsbezirke gegliedert wurden.

Eine gerichtsorganisatorische Unterteilung eines kommunalen Gemeinwesens ist aber — wie in der Begründung der Gesetzesvorlage näher ausgeführt worden ist — in der Regel unzweckmäßig. Mehrere derartige Unterteilungen sind daher im Laufe der Zeit

(Dr. Dr. Neuberger, Justizminister)

- (A) durch Aufhebung der Zweitgerichte korrigiert worden.

Auch eine Bereinigung weiterer Fälle ist erstrebenswert. Sie wirft aber eine Fülle nicht leicht zu lösender Fragen auf, weil die Zweitgerichte mit dem Wachsen der Großstädte auch ihrerseits meist eine Größe erreicht haben, die über den Umfang eines Kleinstgerichts weit hinausgeht. Immerhin kann ein Fall dieser Art, nämlich die gerichtsorganisatorische Unterteilung der Stadt Dortmund, jetzt durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung des Amtsgerichts Dortmund-Hörde bereinigt werden.

Im übrigen ist das Justizministerium bemüht, auch für weitere gleichartige Fälle möglichst bald eine Lösung zu finden.

Die vorgeschlagene Aufhebung von Kleinstgerichten und auch die Beseitigung von Zweitgerichten in Großstädten werden einen rationelleren Personaleinsatz ermöglichen. Ferner werden damit auch weitere Möglichkeiten zur technischen Rationalisierung des Geschäftsbetriebes eröffnet, der gerade bei Kleinstgerichten wegen ihrer geringen Größe weitgehend unzulänglich ist. Schließlich sind auch Einsparungen — insbesondere an Sachausgaben — zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen haben vielfach zu der irrigen Auffassung geführt, daß die Aufhebung von Amtsgerichten hauptsächlich um dieser Einsparungen willen betrieben werde.

- (B) Ich möchte demgegenüber mit aller Deutlichkeit herausstellen, daß diese Einsparungen wünschenswert sind, daß sie aber weder alleiniger Anlaß, noch alleiniger Zweck der eingeleiteten gerichtsorganisatorischen Maßnahmen sind. Hauptziel dieser Maßnahmen ist vielmehr die Sicherung einer leistungsfähigen, qualifizierten und rationell arbeitenden amtsgerichtlichen Rechtsprechung.

Die betroffenen Gemeinden, insbesondere diejenigen, die Sitz eines Amtsgerichts sind, haben sich verständlicherweise vielfach gegen die Aufhebung des Amtsgerichts gewandt. Dazu muß gesagt werden, daß ein Amtsgericht keine kommunale Institution, sondern eine staatliche Institution ist. Dazu muß weiter gesagt werden, daß jede Reform in irgendeiner Weise vermeintliche Belange berührt. Die Gemeinden haben ihre Gegenvorstellungen unter anderem damit begründet, daß die vorgesehenen Maßnahmen insofern ungünstige Auswirkungen für die Bevölkerung haben, als der Weg zum zuständigen Amtsgericht weiter wird.

Ich habe schon eingangs darauf hingewiesen, daß die Frage, welche Entfernung zumutbar ist, heute nicht mehr nach Maßstäben beantwortet werden kann, die im Zeitalter der Postkutsche galten.

Darüber hinaus werden Sie, meine Damen und Herren, bei einer näheren Betrachtung der in der Gesetzesvorlage enthaltenen Einzelfälle feststellen können, daß die Verlängerung des Weges sich jeweils in durchaus maßvollen Grenzen hält. Außerdem darf man bei dieser Betrachtung nicht übersehen, daß es nicht allein auf die Länge des Weges ankommt, sondern auch auf die Frage, wie oft er zurückgelegt werden muß. Insofern ist aber zu bemerken, daß schließlich der Gang zum Gericht

(Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

keinesfalls zu den alltäglichen Obliegenheiten eines Staatsbürgers gehört. Für die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gehört der Gang zum Gericht zu den seltenen, häufig nur einmal im Leben vorkommenden Ereignissen. (C)

(Zuruf von der SPD: Sehr gut!)

Und schließlich, meine Damen und Herren, bitte ich Sie, sich bei der Prüfung derartiger Argumente stets vor Augen zu halten, daß mit den in der Gesetzesvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen die gefährdete Funktionstüchtigkeit der Amtsgerichte sichergestellt werden soll. Der Sicherung eines wirksamen Rechtsschutzes für die Bevölkerung kommt aber eine so eminente Bedeutung zu, daß demgegenüber der Nachteil eines gelegentlich zurückzuliegenden etwas weiteren Weges nicht ins Gewicht fallen kann.

Ich darf deshalb das Hohe Haus bitten, diesem Gesetz seine Zustimmung zu geben.

(Beifall)

**Präsident van Nes Ziegler:** Ich danke dem Herrn Minister und eröffne die Beratung in erster Lesung. Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Beratung in erster Lesung ist damit geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucks. Nr. 901 an den Justizausschuß mit der Maßgabe** zustimmen will, daß fünf Mitglieder des Ausschusses für Innere Verwaltung zu den Beratungen hinzugezogen werden, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen worden. (D)

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

**Regierungsvorlage:**

Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Alfen, Kirchborchen und Nordborchen, Landkreis Paderborn

— Drucksache Nr. 910 —

erste Lesung

Welcher der Herren Minister bringt diese Vorlage ein?

(Niemand meldet sich)

Ist Herr Abg. Volmert im Raum?

(Zuruf: Ja!)

— Herr Abg. Volmert, könnten Sie Ihren Bericht zu Punkt 10 der Tagesordnung geben?

(Zuruf: Ja!)

Dann rufe ich auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Regierungsvorlage:**

**Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Verbesserung der Lippewasserführung, die Speisung der westdeutschen Schifffahrtskanäle mit Wasser und die Wasserversorgung aus ihnen**

— Drucksachen Nm. 858 und 925 —  
einzige Lesung (Fortsetzung)

**(Präsident van Nes Ziegler)**

- (A) **Berichterstatter des Hauptausschusses** ist Herr Abg. Volmert; ich erteile ihm das Wort.

**Volmert** (Warburg) (CDU), **Berichterstatter**: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie alle wissen, müssen Staatsverträge oder Länderabkommen von der Regierung hier im Hause eingebracht werden. Sie werden vom Hauptausschuß beraten und im Hause nur in einer Lesung behandelt, es wird ihnen zugestimmt oder sie werden abgelehnt. Ich darf es wohl kurz machen, da wir am 17. September hier im Landtag eine eingehende Begründung für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen von dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekommen haben. Neue Aspekte ergaben sich in der Sitzung des Hauptausschusses am 15. Oktober, in der wir dieses Abkommen noch einmal beraten haben, nicht. Es sind nur noch die Tatsachen zu ergänzen: daß die Kanäle auch in steigendem Umfang der Wasserversorgung des Ruhrgebietes dienen müssen. Es wird Sie interessieren, daß jährlich 300 Millionen Kubikmeter für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Ruhrgebiet aus den Kanälen gepumpt werden müssen. 55 Millionen Kubikmeter Wasser kommen aber nicht zurück. Darum müssen wir für die Zukunft sicherstellen, daß durch eine Pumpwerkette die Wasserversorgung der Kanäle aus der Ruhr und auch aus dem Rhein bei Duisburg erfolgt. Ein ähnliches Problem ergibt sich dadurch, daß auch die Lippe eine bestimmte Mindestwasserführung haben muß: es sind 10 Kubikmeter je Sekunde.

- (B) Schon 1938 hatte vernünftigerweise die Wasserbaudirektion in Münster mit dem Lippeverband eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Lippe ständig eine gewisse Mindestmenge Wasser halten muß. Diese Vereinbarung wird bei Inkrafttreten dieses Staatsabkommens außer Kraft gesetzt. — Ich kann Ihnen weiter berichten, daß Kosten für das Land nicht entstehen, da Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts die Verpflichtung haben, die Pumpwerke zur Entnahme des Wassers zu erhalten. Diese Körperschaften müssen noch gebildet werden. Unser Land glaubt, daß bei dem großen und dringenden Interesse, das sowohl die Industrie wie auch die Gemeinden des Ruhrgebietes an der regelmäßigen und guten Wasserversorgung haben, die Bildung dieser Körperschaften ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Landtag einstimmig die Zustimmung zu diesem Abkommen. — Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Präsident van Nes Ziegler**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die **B e r a t u n g**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung ist geschlossen. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Wer dem **Abkommen Drucks. Nr. 858, entsprechend dem Ausschlußantrag Drucks. Nr. 925** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich danke sehr. Die Gegenprobe. — Die Stimmenthaltungen? — Damit hat der Landtag diesem Abkommen einstimmig **zugestimmt**.

**(Verbesserung der Lippewasserführung usw.)**

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

(C)

**Regierungsvorlage:**

**Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Alfen, Kirchborchen und Nordborchen, Landkreis Paderborn**  
— Drucksache Nr. 910 —  
**erste Lesung**

Die Regierungsvorlage wird durch den Herrn Finanzminister eingebracht, der auch gleichzeitig — Punkt 8 der Tagesordnung, den ich hiermit aufrufe —

**Regierungsvorlage:**

**Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken**  
— Drucksache Nr. 911 —  
**erste Lesung**

einbringt.

**Wertz**, Finanzminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Gemeinden Alfen, Kirchborchen und Nordborchen im Landkreis Paderborn zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Dem Entwurf liegen einstimmige Beschlüsse der Räte der beteiligten Gemeinden zugrunde.

Es handelt sich um drei baulich eng benachbarte Gemeinden mit einheitlicher ländlicher Struktur, die zusammen rund 5500 Einwohner haben und nahversorgungsmäßig zum Einzugsbereich des städtischen Verflechtungsgebiets um Paderborn gehören. Die Landesregierung hatte zunächst Bedenken, den Zusammenschluß wegen der geringen Einwohnerzahl und dem Mangel an eigener Zentralität der neuen Gemeinde aufzugreifen; sie hat sich dann aber doch dazu entschlossen, weil eine Zuordnung der drei Gemeinden zu verschiedenen Räumen ausgeschlossen ist und der Zusammenschluß als erster Schritt zu einer größeren Lösung immerhin schon jetzt die Vorteile einer einheitlichen Planung und Haushaltswirtschaft bietet. Die Vertreter der Gemeinden haben erklärt, daß sie einem späteren größeren Zusammenschluß — voraussichtlich mit der Stadt Paderborn — nichts in den Weg legen würden.

Die Landesregierung schlägt Ihnen deshalb vor, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident van Nes Ziegler**: Ich bitte, nun zu Punkt 8 der Tagesordnung um den Bericht.

**Wertz**, Finanzminister: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei dem Zusammenschluß der Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen im Landkreis Borken handelt es sich um eine Teillösung zur kommunalen Neugliederung, deren Initiative wie im vorhergehenden Falle, von den Gemeinden selbst ausgegangen ist.

Die drei Gemeinden bilden einen Nahversorgungsbereich mit dem Zentrum in der Gemeinde Velen-Dorf, die als einzige einen geschlossenen Ortskern hat. Die Einwohner der beiden übrigen Gemeinden, die verstreute Bebauung aufweisen, sind in ihren

(D)

(Wertz, Finanzminister)

- (A) Lebensbeziehungen ganz auf Velen-Dorf ausgerichtet.

Der Zusammenschluß entspricht somit den Grundsätzen der kommunalen Neugliederung. Die neue Gemeinde hat allerdings mit rund 4000 Einwohnern noch keine tragfähige Einwohnerbasis für eine Gemeinde des Grundtyps A. Ein späterer größerer Zusammenschluß, voraussichtlich mit der Nachbargemeinde Ramsdorf, erscheint deshalb notwendig und wird auch durch die jetzt anstehende Maßnahme nicht erschwert.

Die Landesregierung schlägt Ihnen vor, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident van Nes Ziegler:** Wird zu dem Entwurf des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Alfem, Kirchborchen und Nordborchen in erster Lesung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Beratung in erster Lesung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Verwaltungsreform seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

- (B) Zu Drucks. Nr. 911, Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken, eröffne ich die Beratung in erster Lesung. Wer wünscht das Wort? — Das Wort wird nicht gewünscht. Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Verwaltungsreform seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

**Bericht des Justizausschusses:  
Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten  
— Drucksache Nr. 915 —**

Ich darf auf die Drucksache verweisen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 915 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Es ist so beschlossen.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der Vormittagssitzung angekommen. Ich unterbreche die Sitzung bis 13.45 Uhr. Sodann wird die Sitzung mit Punkt 4 der Tagesordnung fortgesetzt.

**Pause von 12.35 bis 13.49 Uhr**

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Meine Damen und Herren! Nach Unterbrechung durch die Mittagspause fahren wir in unseren Beratungen fort.

(Zusammenschluß von Gemeinden)

Ich darf Sie zunächst um Ihr Einverständnis damit bitten, außerhalb der Tagesordnung einen Antrag des Ausschusses für Wohnungs- und Städtebau zu behandeln. Durch Beschluß des Landtags vom 1. Oktober 1968 wurde die

**Regierungsvorlage:  
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des  
Finanz- und Lastenausgleichs mit den  
Gemeinden und Gemeindeverbänden für das  
Rechnungsjahr 1969  
(Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969)  
— Drucksache Nr. 821 —**

an den Haushalts- und Finanzausschuß als den federführenden Ausschuß sowie an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Wohnungs- und Städtebau hat darum gebeten, diesen Gesetzentwurf, soweit er die Mittel für den Städtebau betrifft, an ihn zur Mitberatung zu überweisen.

Ich darf Sie fragen, meine Damen und Herren, ob Sie mit dieser Beteiligung des Ausschusses für Wohnungs- und Städtebau einverstanden sind. — Da ich keinen Widerspruch höre, ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr Punkt 4 der Tagesordnung auf:

**Regierungsvorlage:  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Kommunalwahlgesetzes  
— Drucksachen Nrn. 694 und 927 —  
zweite Lesung**

Zu diesem Gesetzentwurf liegt Ihnen mit Drucks. Nr. 941 ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU vor.

Berichtersteller des Kommunalpolitischen Ausschusses ist Herr Abg. Girgensohn. Ich erteile ihm das Wort.

**Girgensohn (SPD),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Hohe Haus hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1968 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes Drucks. Nr. 694 nach Beratung in erster Lesung an den Kommunalpolitischen Ausschuß — federführend — und den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. Diese beiden Ausschüsse haben die Vorlage in gemeinsamen Sitzungen am 19. und 27. September sowie, abschließend, am 18. Oktober 1968 beraten. Sie schlagen Ihnen heute mit Mehrheit die Annahme des Gesetzes in der Fassung vor, die in dem Bericht Drucks. Nr. 927 unter Berücksichtigung zweier Berichtigungen niedergelegt ist.

Die Berichterstattung über den Verlauf der Beratungen und ihr Ergebnis im einzelnen kann ich kurz halten und auf drei Schwerpunkte des Entwurfs konzentrieren.

Der erste und wohl wesentlichste Schwerpunkt liegt gleich vorn bei Art. I Nr. 1 — Änderung des §3 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes —. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der kommu-

(Girgensohn [SPD])

(Kommunalwahlgesetz)

- (A) nalen Neugliederung. Sie soll die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden dadurch erleichtern, daß sie die Möglichkeiten einer Repräsentation der verschiedenen in einer Gemeinde zusammengefaßten früher selbständigen Gemeinwesen vergrößert.

Sie werden sich erinnern, daß die Regierung hierzu vorgeschlagen hatte, die Mindestgesamtzahlen der Ratsmitglieder leicht anzuheben und das Verhältnis der Zahl der Wahlbezirksvertreter zu der Zahl der Listenvertreter von grundsätzlich 1:1 auf grundsätzlich 2:1 umzustellen. In diesem Zusammenhang war — gleichfalls nicht ohne Bezug auf die Neugliederung — vorgeschlagen worden, die Größenklassen der Gemeinden, nach denen sich die Zahlen der Ratsmitglieder bestimmen, neu zu staffeln.

Sie werden sich aber auch erinnern, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß der Herr Innenminister bereits bei der Einbringung dieses Gesetzes ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß mit der Regierungsvorlage nur eine von mehreren möglichen Lösungen in diesem Hohen Hause zur Erörterung gebracht werde. Er hat herausgestellt, daß neben oder an Stelle der in der Regierungsvorlage zur Entscheidung gestellten Lösung — ich möchte das wörtlich zitieren — „auch Modifikationen dieser zur Unterstützung der Neugliederung gedachten wahlrechtlichen Hilfen diskussionswürdig und wahrscheinlich auch diskussionsbedürftig sind“.

- (B) Dieser Hinweis des Herrn Innenministers hat sich in den Ausschußberatungen alsbald bestätigt. Die Diskussion um die gegen die Vorschläge der Regierungsvorlage möglichen Bedenken und um die Modifikationen der Vorlage haben in den Ausschüssen den breitesten Raum eingenommen. Einmal ging es um das Bedenken, ob es den Parteien möglich oder zuzumuten wäre, die stark erhöhte Zahl von Bewerbern im Lande zusammenzubringen, die erforderlich gewesen wäre, hätte man die von der Regierung vorgeschlagene Neuregelung auch in den noch nicht neu gegliederten Teilen des Landes sofort anwenden wollen. Daran knüpfte sich die Frage, ob es etwa notwendig oder empfehlenswert sein könnte, die Neuregelung nur für die Wahlen derjenigen Räte vorzusehen, die auf Grund der bereits vollzogenen Neugliederung neu zu wählen sind.

Breiteren Raum nahm in den Beratungen auch die Besorgnis ein, die Einführung des Schlüssels von 2:1 könnte — angesichts des vollständigen Verhältnisausgleichs — in politisch einseitig strukturierten Gemeinden eine erhebliche „Aufstockung“ bewirken und damit zu einer beträchtlichen Erhöhung der Zahl der Mandate in den Räten führen.

In den Ausschüssen setzte sich schließlich mit Mehrheit das Bestreben durch, ein zeitlich, örtlich und methodisch für das gesamte Land einheitliches Wahlrecht beizubehalten. Das Ergebnis dieses Bestrebens ist der Ihnen in Landtagsdrucks. Nr. 927 in Art. I Nr. 1 vorliegende Vorschlag der Ausschüsse: In Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage werden die Mindestgesamtzahlen der Ratsmitglieder leicht angehoben. Es bleibt jedoch bei dem Verhältnis der Zahl der Wahlbezirksvertreter zu der Zahl der Listenvertreter von grundsätzlich 1:1; dabei wird eine Vermehrung der Zahl der Wahlbezirke dadurch erreicht, daß der zur Erzielung

einer ungeraden Gesamtzahl notwendige Sitz nicht, wie bisher, von der Reserveliste besetzt, sondern in einem zusätzlichen Wahlbezirk erworben wird. Die damit erzielte Vermehrung der Zahl der Wahlbezirke ist unterschiedlich, aber im Gesamtergebnis auch nicht unbedeutend: sie beträgt in der niedrigsten Größenklasse, also gleich oberhalb von 3000 Einwohnern, nur eins, liegt aber in anderen Größenklassen, um die 40 000 Einwohner herum, bei fünf und sechs.

Ein zweiter Schwerpunkt der Beratungen in den Ausschüssen hat sich bei § 4 des Kommunalwahlgesetzes gebildet. Das ist in der Drucks. Nr. 927 die Nr. 2 in Artikel I. Es ging dort um den Vorschlag der Regierung, bei der Abgrenzung der Wahlbezirke die „Bezirke“ im Sinne des § 13 der Gemeindeordnung zu berücksichtigen. Auch dieser Vorschlag gehört ja, wie Sie sich erinnern werden, zu dem wahlrechtlichen Instrumentarium, das mit dieser Novelle für die Erleichterung der kommunalen Neugliederung zur Verfügung gestellt werden soll. Nun, über die Berücksichtigung der Bezirke bei der Wahlbezirkseinteilung war man sich im Prinzip von vornherein einig. Nicht so ganz einig war man in der Frage, wo die Grenze zwischen der Berücksichtigung der Bezirke einerseits und der Wahrung der Größengleichheit der Wahlbezirke andererseits zu ziehen sei. Die Regierung hat hierfür die bekannte  $\pm 33\frac{1}{3}\%$ -Marge als Ermessensbreite vorgeschlagen, wie sie auch im Bundeswahlrecht gilt und unserer Landtagswahlkreiseinteilung zugrunde gelegt ist. Wir haben uns in den Ausschüssen ernsthaft darüber unterhalten, ob mit diesem breiten Spielraum nicht etwa zu weitgehende Möglichkeiten eingeräumt sind, mit denen die Versuchung zu gelegentlicher Manipulation verknüpft sein könnte. Diese Besorgnis ist dann aber, im Interesse der kommunalen Neugliederung, in den Ausschüssen einmütig zurückgestellt worden: Will man die Bezirke weitmöglich berücksichtigen, so wird man nicht umhin können, die im Rahmen der gebotenen Wahlrechtsgleichheit größtmögliche Ermessensbreite einzuräumen; nur dann kann voraussichtlich den unterschiedlichen Größen der in Betracht kommenden Gemeindeteile Rechnung getragen werden. Es soll aber deutlich gesagt werden, daß  $33\frac{1}{3}\%$  die größte und nicht die normale Abweichung ist. Die Ausschüsse schlagen Ihnen daher vor, die von der Regierung empfohlene Neufassung des § 4 Abs. 2 unverändert anzunehmen.

Bei § 4 findet sich allerdings eine andere Neuerung gegenüber der Regierungsvorlage: Die Ausschüsse empfehlen Ihnen eine geringfügige Änderung des Absatzes 1 in § 4. Die Sache hat beinahe nur redaktionelle Bedeutung. Mit der Einfügung der Worte „in Wahlbezirken“ in Absatz 1 soll eine eindeutige Anknüpfung an die Neufassung des § 3 Abs. 2 sichergestellt werden, wo ja nunmehr sowohl die Mindestgesamtzahlen als auch die Zahlen der Wahlbezirksvertreter nebeneinander angegeben sind.

Der dritte Punkt, der besonderer Erwähnung durch den Berichterstatter bedarf, ist § 16 a. Sie finden diese von der Regierung neu vorgeschlagene Vorschrift unverändert in Nr. 6 des Art. I in Drucks. Nr. 927: Es geht um die Regelung der Aufstellung der Bewerber durch Parteien und Wählergruppen. Sie beruht, wie Sie wissen, auf einem ent-

(Girgensohn [SPD])

(Kommunalwahlgesetz)

- (A) sprechenden Gebot in § 17 des Bundesparteiengesetzes.

Über die Grundsatzregelung in Absatz 1 dieses neuen § 16 a, wonach Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung im Wahlgebiet zur Aufstellung der Bewerber berufen sein sollen, brauchte man sich nicht lange zu unterhalten; diese Regelung ist ja offensichtlich den bewährten entsprechenden Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und des Landeswahlgesetzes nachgebildet. Eine sehr grundsätzliche Erörterung haben die Ausschüsse jedoch über die Sekundärregelung in Absatz 2 der Vorschrift gehalten: Über die Regelung für den Fall, daß eine Partei oder eine Wählergruppe im Wahlgebiet — das kommt vor allem für Kleinstgemeinden in Betracht — eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung „mangels Masse“ nicht zustande bringt. Die Regierung hat hierzu vorgeschlagen, daß dann eine Versammlung von Wahlberechtigten, also eine Art „Anhängerversammlung“, auf Einladung des zuständigen Parteivorstandes, zur Aufstellung der Bewerber berufen sein soll. Die Ausschüsse haben sich sehr eingehend und unter Würdigung der entsprechenden Vorschriften in den anderen Bundesländern mit der Frage befaßt, ob man diese — auch von Regierungsseite als nicht unproblematisch apostrophierte — Neuerung annehmen sollte. Wir haben als Alternativlösung im besonderen die niedersächsische Regelung in Betracht gezogen. Nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte schlagen Ihnen die Ausschüsse einmütig vor, es bei der von der Regierung empfohlenen Fassung zu belassen. Sie entspricht am besten dem Grundsatz, daß Wahlvorschlagsberechtigung und Wahlberechtigung sich decken sollten. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß außerhalb des betreffenden Wahlgebietes bestehende Instanzen nur in dem unabwiesbar notwendigen Maße in das Wahlgebiet hineinregieren können. So könnte etwa der Vorstand der nächsthöheren Stufe zu der Versammlung von Wahlberechtigten im Wahlgebiet einladen; abstimmungsberechtigt wären aber immer nur eben die von ihm eingeladenen Wahlberechtigten.

(B)

Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist das zur Berichterstattung Wesentliche gesagt. In allen anderen Punkten sind die Ausschüsse den verhältnismäßig unproblematischen, zum Teil rein wahltechnischen oder gar nur redaktionellen Vorschlägen der Regierungsvorlage ohne Bedenken gefolgt. Das gilt für die Sicherstellung der ungeraden Gesamtzahl der Ratsmitglieder in § 3 Abs. 3 und in § 31 Abs. 3 — Nr. 1 und Nr. 8 des Art. I —. Das gilt gleichermaßen für die Erleichterung der Briefwahlauszählung in § 25 Abs. 3 — Nr. 7 des Art. I — und die weiteren Folgevorschriften aus dem Parteiengesetz in § 15 und § 55 a — Nr. 5 a und Nr. 9 des Art. I —.

Die Erweiterung des § 15 Abs. 2 durch eine Klammerverweisung in Satz 3 hat nur redaktionelle Bedeutung. Allerdings müssen wir hier bei dieser Überlegung berücksichtigen, daß eine **Berichtigung zum Bericht des Kommunalpolitischen Ausschusses Drucks. Nr. 927** vorgelegt worden ist, die in die Beschlußfassung mit einbezogen werden muß.

Ebenfalls sollten wir bei den §§ 15 bis 19 berücksichtigen, daß nachträglich eine weitere **Berichtigung** eingegangen ist, die auf Grund einer Überprüfung des Textes, die im Innenministerium auf Grund der abschließenden Ausschlußberatung durch-

geführt worden ist, zwei Auslassungen entdeckt hat, die offensichtlich auf versehentlicher Weglassung beim Abschreiben der Ermächtigungsvorschrift zu den §§ 15 bis 19 beruhen. Die Neufassung sollte nur eine Erweiterung der Ermächtigung über die Aufstellung der Bewerber bringen. Nun fehlt aber im Text — wenn Sie das einmal vergleichen wollen — wegen des Abschreiberversehens die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über das vereinfachte Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen, die sich innerhalb eines Wahlgebietes in mehreren Wahlbezirken bewerben. Dieses Versehen — so meinen wir — sollte in der Schlußabstimmung bereinigt werden. Der Abstimmung ist also der geltende Text des Gesetzes mit der Einfügung über die Aufstellung der Bewerber zugrunde zu legen. Damit wäre die versehentliche Auslassung bereinigt.

(C)

Bedeutung hat auch die Ergänzung der Ermächtigung in Art. II, die neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen. Der Innenminister soll hierbei im Rahmen des üblichen der Freiheit haben, redaktionelle Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Für das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung schlagen Ihnen die Ausschüsse den Tag nach der Verkündung vor. Durch diese schnelle Inkraftsetzung soll ermöglicht werden, daß auch schon alle einzelnen Neuwahlen der nächsten Zeit nach den neuen Vorschriften stattfinden. Dabei gehen die Ausschüsse von der nahezu selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Vertretungen durch die neuen Vorschriften, im besonderen auch durch die neuen Vorschriften über die Zusammensetzung der Räte, in ihrer Rechtsbeständigkeit nicht berührt werden.

(D)

Das, Herr Präsident, meine Damen und Herren, war der Bericht. Ich bitte Sie namens des Kommunalpolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung, dem Gesetz in der Fassung der Drucks. Nr. 927 zuzustimmen. Die Ausschüsse sind der Meinung, daß dieses Gesetz schon heute in dritter Lesung verabschiedet werden könnte und sollte, damit die kommunale Praxis baldmöglichst weiß, worauf sie sich kommunalwahlrechtlich einzustellen hat. — Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Dr. Flehminghaus:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Beratung in zweiter Lesung. Das Wort hat Herr Abg. Hauser von der Fraktion der CDU.

**Hauser (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Kommunalwahlgesetz, das heute hier zur Verabschiedung steht, hat im wesentlichen seinen Ausgangspunkt in der kommunalen Neuordnung. Das hat auch der Herr Innenminister deutlich gemacht, als dieses Gesetz hier im Landtag eingebracht wurde. Es geht darum, dafür zu sorgen, daß die durch die Zusammenlegung von Gemeinden schwindende kommunalpolitische Repräsentanz ausgeglichen wird.

Über diese Frage hat es im Kommunalpolitischen Ausschuß und im Ausschuß für Landesplanung nach der Verabschiedung der Änderungsgesetze für

(Hauser [CDU])

- (A) die §§ 14 bis 16 der Gemeindeordnung eine Grundsatzzdebatte in Zusammenhang mit der zu erlassenden Rechtsverordnung gegeben. Dabei hat Übereinstimmung bestanden, daß man unter allen Umständen dafür sorgen müsse, daß die unmittelbare Repräsentanz der Ratsvertreter gestärkt werde. Das ist auch der Ausgangspunkt für die Überlegungen der Regierung gewesen, die in Auswertung dieser Diskussion in den beiden genannten Ausschüssen die Regierungsvorlage dann im März dem Landtag zugeleitet hat. Ich habe bereits bei der Einbringung des Gesetzes darauf hingewiesen, daß wir es außerordentlich bedauern, daß es mehrere Monate gedauert hat, bis dieses Gesetz endlich hier im Landtag zur Diskussion kam, so daß wir jetzt in einen gewissen Zeitdruck geraten sind.

(Zustimmung bei der CDU)

Ich habe bei dieser Gelegenheit bereits darauf hingewiesen, daß wir den Eindruck haben müßten, daß es zwischen der Regierung und der Regierungskoalition offenbar zu Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt dieses Gesetzes gekommen ist.

(Beifall bei der CDU — Sinnecker [SPD]:  
Denken Sie mal an das Wesen des  
Parlaments!)

— Da denken Sie hoffentlich auch immer dran!

(Beifall bei der CDU)

- (B) Die Tatsache erhärtete sich dann bei den Beratungen des Gesetzes. Es stellte sich heraus, daß es zwischen der Regierungskoalition und der Regierung in der Frage der Relation der Direktmandate zu den Reservelistenmandaten Meinungsverschiedenheiten gab.

Das halte ich an sich nicht für besonders wichtig, wenn vorher, Herr Kollege Böhm, im Kommunalpolitischen Ausschuß auch über diese Frage grundsätzlich Einmütigkeit herbeigeführt worden wäre.

(Böhm [SPD]: Gott sei Dank!)

— Selbstverständlich, Sie werden immer klüger, ich weiß das.

(Böhm [SPD]: Wer kann uns daran hindern,  
von Tag zu Tag klüger zu werden? —  
Dr. Kliemt [SPD]: Sie nicht?)

— Ja, ich bemühe mich. Aber vielleicht haben Sie die größeren Chancen; ich überlasse es Ihnen festzustellen, wer klüger wird.

In der Diskussion ist es letztlich um folgende Frage gegangen: Ist dadurch, daß man die Zahl der Ratsvertreter in geringem Maße erhöht, wirklich die Konsequenz aus dem gezogen, was wir mit der Änderung dieses Kommunalwahlgesetzes wollten. Ich bin mit dem Berichterstatter der Meinung, und es war die Auffassung des ganzen Ausschusses, daß wir im Lande ein einheitliches Kommunalwahlrecht haben müssen, so daß man also nicht etwa für die Neuordnungsgebiete eine andere gesetzliche Regelung schaffen könnte als für die un- oder noch nicht geordneten Gebiete. Darüber besteht Einigkeit.

Aber es ist nicht nur in den Neuordnungsgebieten, sondern auch in vielen großen Städten so, daß

(Kommunalwahlgesetz)

die unmittelbare Repräsentanz bestimmter Stadtgebiete im gesamten Rat recht mangelhaft ist. Wir sahen in dieser Gesetzesnovelle eine Möglichkeit, eine breitere Kommunalpolitische Repräsentanz zu schaffen, als sie bisher im geltenden Recht vorgesehen ist.

(Beifall bei der CDU)

Nach unserer Meinung ist der Alternativvorschlag, der dann nachher durch Ausschlußmehrheit verabschiedet wurde, nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, daß es im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung und im Interesse der Repräsentanz unserer Bürger in dieser kommunalen Selbstverwaltung notwendig ist, die Zahl der Direktmandate im Gegensatz zu der Anzahl an Reservelistenmandaten zu erhöhen.

(Beifall bei der CDU)

Daher haben wir mit der Drucks. Nr. 941 einen Änderungsantrag eingebracht, der darauf hinausläuft, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Aber da die Regierung heute ja nur durch zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten ist, wird sie sicherlich nicht in der Lage sein, ihre eigene Gesetzesvorlage hier zu vertreten. — Herr Ministerpräsident, Sie sind gerade noch rechtzeitig gekommen, um Ihre Gesetzesvorlage hier zu verteidigen.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, es geht hier also darum, dafür zu sorgen, daß wir in unserem Lande eine breitere kommunalpolitische Repräsentanz bekommen, und zwar in allen Gemeinden, gleichgültig welcher Größenordnung. Ich bitte darum, unseren Antrag — Drucks. Nr. 941 — in die Fassung des Kommunalwahlgesetzes einzubauen, damit in Zukunft von da her die Voraussetzungen gegeben sind, daß auch in den Neuordnungsgebieten — aber nicht nur in den Neuordnungsgebieten — durch die persönlich gewählten Vertreter die Interessen der einzelnen Bereiche eines kommunalpolitischen Gebietes die Repräsentanz besser zum Tragen kommt, als es nach der geänderten Fassung des Kommunalwahlgesetzes in der Vorlage der beiden Ausschüsse — Drucks. Nr. 927 — gewährleistet ist.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Flehminghaus:** Das Wort hat jetzt Herr Abg. Einert von der Fraktion der SPD.

**Einert (SPD):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe bereits in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes auf einige Fragen hingewiesen, die im Zuge der damals vor uns liegenden Beratung eine erhebliche Rolle spielen würden. Da war zunächst die Frage der generellen Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder in großen, mittleren und kleineren Gemeinden, das Problem der Umstellung bei kommunaler Neuordnung oder unabhängig davon. Wir haben überlegt, ob wir nicht in der Frage der Größenordnung die kreisfreien Städte anders behandeln sollten, und insgesamt haben wir uns Gedanken darüber gemacht, ob nicht die Frage des einheitlichen Wahlrechts für das ganze Land einen übergeordneten Gesichtspunkt einnehmen sollte. Die Umstellung des Schlüssels bei



(Ehnert [SPD])

(Kommunalwahlgesetz)

- (A) vollem Verhältnisausgleich — auch das war in der Diskussion — würde unter Umständen zu vielen Überhangmandaten führen und möglicherweise eine starke Aufblähung der Räte bedeuten. Diese Detailfragen sind in den Ausschüssen sehr sorgfältig beraten worden, und heute können wir nun feststellen, daß gewisse Abweichungen vom Regierungsentwurf vorliegen.

(Pürsten [CDU]: Entscheidende, entscheidend!)

— Ich möchte nicht sagen, daß es entscheidende Abweichungen sind. Lassen Sie mich noch mit zwei Zitaten des Herrn Innenministers aufwarten, die er damals gebracht hat, als er diesen Gesetzentwurf in der ersten Lesung begründet hat. Herr Minister Weyer hat damals ausgeführt — ich zitiere:

Die Landesregierung ist sich bei der Präsentation dieses Vorschlags durchaus darüber im klaren, daß damit nur eine von mehreren möglichen Lösungen zur Erörterung dieses Hohen Hauses gebracht wird. Sie ist sich bewußt, daß neben oder an Stelle der in der Regierungsvorlage zur Entscheidung gestellten Lösungen auch Modifikationen dieser zur Unterstützung der Neugliederung gedachten wahlrechtlichen Hilfen diskussionswürdig und wahrscheinlich auch diskussionsbedürftig sind — Modifikationen, die nach den Ferien in den Beratungen der Ausschüsse gegen die mit der Regierungsvorlage vorgeschlagene Lösung abzuwägen sein werden.

- (B) Meine Damen und Herren, diese Abwägungen haben wir vorgenommen. Wenn wir nun zu verschiedenen Abweichungen gekommen sind, dann habe ich zwar Verständnis für die Auffassung der Opposition, daß sie diese Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Regierungskoalition hier noch einmal in den Mittelpunkt der Erörterungen stellt.

Lassen Sie mich dazu grundsätzlich folgendes sagen: Die SPD-Fraktion ist nicht unbedingter Ja-Sager zu allen Vorstellungen einer Regierung. Das kann nicht Aufgabe einer Fraktion und nicht Aufgabe eines Parlamentes sein.

(Zustimmung bei der CDU und Abgeordneten der SPD)

Und wenn Herr Kollege Hauser hier so deutlich darauf hingewiesen hat, dann lassen Sie mich darauf in aller Offenheit folgendes sagen. Ich kann das deshalb, weil ich ja dem Hohen Hause in dieser Wahlperiode zum erstenmal angehöre. Aber es scheint mir doch: Wenn das wirklich Ihre ehrliche Auffassung ist, dann muß die CDU-Fraktion in den vergangenen Jahren, als sie die Regierung gestellt hat, wahrscheinlich doch eine klägliche Rolle gespielt haben,

(Beifall bei der SPD — Zurufe von der CDU)

da sie nämlich, nachdem „par ordre de Mufti“ ein Vorschlag auf dem Tisch des Hauses lag, anscheinend überhaupt nicht gewagt hat, von solchen Vorlagen einmal abzuweichen.

(Dr. Lenz [CDU]: Woher wissen Sie denn das? Sie haben doch selbst gesagt, daß Sie damals noch gar nicht da waren!)

Nachdem selbst der Herr Innenminister in der Begründung in der ersten Lesung sehr deutlich darauf hingewiesen hat, daß es andere Lösungen und wahrscheinlich auch gleichrangige Lösungen gibt, (C)

(Pürsten [CDU]: Da war er schon zurückgepiffen!)

sind wir zu der Auffassung gekommen, daß diese Änderungen im Sinne der Gesamtkonzeption, wie wir sie sehen, richtiger und besser sind als der erste Diskussionsvorschlag.

Ich möchte mit Genehmigung des Herrn Präsidenten noch einen weiteren Satz aus der damaligen Rede des Herrn Innenministers Weyer zitieren, in dem genau das, was ich eben zum Ausdruck gebracht habe, noch einmal in aller Deutlichkeit sichtbar wird:

Wollte man schließlich mit unterschiedlicher Intensität all diesen Gedanken zugleich Rechnung tragen, ohne nach dem Stand der kommunalen Gebietsreform zu differenzieren, so würde vielleicht zu erwägen sein, ob man etwa den mit dieser Novelle angestrebten Erfolg im wesentlichen auch dadurch erreichen kann, daß man die Gesamtvertreterzahlen leicht anhebt, den ungeraden Vertreter, der bisher von der Liste zu nehmen war, auf einen weiteren Wahlbezirk setzt und es im übrigen dann bei dem Verhältnis 1:1 beläßt.

Das ist ein möglicher Alternativvorschlag, der zu diesem Zeitpunkt der ersten Lesung noch nicht im Mittelpunkt der Gespräche gestanden hat, der aber selbst vom Innenminister gleichrangig neben andere Vorstellungen in die Überlegungen eingeführt worden ist. (D)

(Pürsten [CDU]: Werden mußte!)

Da auch zwischen den Fraktionen unbestritten ist, daß der Vorrang des einheitlichen Wahlrechtes für das ganze Land im Vordergrund stehen soll, glaube ich, daß es richtig war, daß wir diese Entscheidung getroffen haben, nämlich beim Schlüssel von 1:1 zu bleiben.

(Dr. Peters [CDU]: Damit Sie nicht so viele „Flaschen“ hereinbekommen! — Heiterkeit bei der CDU)

— Lassen Sie mich dazu gleich noch einmal zurückkommen!

Dieser Vorrang für ein einheitliches Wahlrecht ist ja zwischen den Fraktionen nicht bestritten. Das gilt einmal in zeitlicher Hinsicht, nämlich unabhängig davon, ob wir in einem bestimmten Gebiet die kommunale Gebietsreform durchgeführt haben oder nicht; denn hier kann es durchaus möglich sein, daß wir Gesetzentwürfe für bestimmte Kreise verabschieden, für Teile von Kreisen oder für mehrere Kreise zusammen, und es wäre unglücklich, wenn wir für die einzelnen Teilbereiche von solchen Kreisen ein unterschiedliches Wahlrecht zur Geltung bringen würden.

Zum zweiten sollte ein einheitliches Wahlrecht auch örtlich bzw. größenklassenmäßig gelten, das heißt unabhängig von der Frage, ob es sich um eine

(Ehner [SPD])

(Kommunalwahlgesetz)

- (A) kreisfreie oder um eine kreisangehörige Gemeinde handelt.

Zum dritten sollte dieser einheitliche Grundsatz auch für die methodische Seite gelten, nämlich eine generelle Anwendung: entweder überall 2:1 oder überall 1:1. Bis hierhin hat es keine wesentlichen Unterscheidungen gegeben.

Die SPD-Fraktion hat sich dann im Zuge dieser Beratungen für den Schlüssel von 1:1 — mit einer gewissen Modifizierung — entschieden. Bisher war es ja üblich, daß man nach einem System wählte, das — vereinfacht ausgedrückt — etwa so aussah: Die Zahl der Direktmandate wird verdoppelt, und die sich dann ergebende Zahl wird zur Erreichung einer ungeraden Zahl um 1 vermehrt. Jetzt soll die Zahl der Direktmandate verdoppelt und dann um 1 vermindert werden, so daß auf jeden Fall die Zahl der Direktmandate immer größer ist als die der Listenmandate.

- (B) Im gleichen Zusammenhang haben wir Überlegungen angestellt und uns auch dafür entschieden, eine neue Staffel mit anderen Abstufungen als bisher zu bilden. Hierbei ist der Versuch gemacht worden, in etwa doch die typischen Gemeindegrößen, die bei kommunalen Neuordnungen entstehen, in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Der Ausgangspunkt dabei war, daß man bei Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern keine Änderung des Systems vornehmen sollte, da es sich hier ohnehin dem Sinne nach nur um eine Übergangsregelung handeln soll; denn im Zuge der fortschreitenden Kommunalreform werden diese Größenklassen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verschwinden. Ebenso sind wir davon ausgegangen, daß wir in Großstädten ab etwa 300 000 Einwohnern keine Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder vornehmen wollen, während in den Zwischengruppen eine angemessene Erhöhung der Zahl der Mandatsträger erfolgen sollte. Wir sind uns darüber im klaren, daß wir in kleinen Gemeinden relativ mehr Ratsmitglieder als in den größeren Gemeinden haben. Aber das war ja nach dem bisherigen System auch schon so, und diese Tendenz ist ganz bewußt verstärkt worden, um auch die Bereitschaft zur Neuordnung in solchen Gebieten zu erhöhen.

Lassen Sie mich nun zwei, drei Bemerkungen zu den Gründen machen, die nach unserer Auffassung gegen eine generelle Einführung des Schlüssels von 2:1 sprechen! Ich habe bereits in der ersten Lesung darauf hingewiesen, daß hierbei unter Umständen eine sehr starke Aufblähung der Mandatszahlen in den einzelnen Räten erfolgt. Ich habe ganz bewußt ein Berechnungsbeispiel gewählt, das zwar vom Innenministerium richtig berechnet worden ist, aber natürlich einen extremen Fall darstellt. In meiner eigenen Stadt zum Beispiel, wo wir jetzt 37 Ratsmitglieder haben, würden wir gemäß der Vorlage auf Grund der allgemeinen Anhebung eine Erhöhung auf 47 Ratsmitglieder haben und — die bisherigen Ergebnisse einmal extrapoliert — noch einmal eine weitere Anhebung auf 57 Mandate. Das — so habe ich es damals formuliert — wäre sicherlich nicht im Sinne des Erfinders. Auch wenn das ein Extremfall sein mag, so muß man doch darauf hinweisen, daß bei bestimmten politischen Strukturen solche Auswirkungen möglich und außerordentlich bedenklich sind.

Das zweite ist, daß bei einem Wahlsystem mit einem Schlüssel von 2:1 und mit völligem Verhältnisausgleich die Diskussion über den möglichen Versuch — wie es seinerzeit einmal geschah —, das Mehrheitswahlrecht zu etablieren, zwar völlig verfehlt ist, wir aber auch sehen müssen, daß je nach politischer Struktur unter Umständen eine Partei nur Listenvertreter und die andere nur Direktmandate erhält. Ich halte das — ich sage das in aller Deutlichkeit — im kommunalen Bereich für nicht gerade glücklich. Das, was wir seit vielen Jahren als Tatsache im Landesparlament haben, meine ich, müßte auf Grund der völlig anderen Aufgabenstellung im kommunalen Bereich auch zu einer Ausprägung im Wahlrecht führen.

Zum dritten sollten wir auch sehen, daß ein solcher Schlüssel von zwei zu eins unter Umständen eine Überforderung auch der personellen Substanz aller Parteien in diesem Lande zur Folge haben kann. Lassen Sie mich das auf einen Satz hin konkretisieren: Die Qualität der Räte werden Sie nicht über die Quantität der Direktmandate verbessern, sondern Sie müssen hier unter Umständen sogar mit einem entgegengesetzten Erfolg rechnen. Im Mittelpunkt der Diskussion über den Schlüssel von zwei zu eins oder von eins zu eins stand die Frage, ob nicht damals oder jetzt im Zuge der kommunalen Neuordnung ehemals selbständige kleine Gemeinden wenigstens einen eigenen Wahlbezirk bei einem Schlüssel von zwei zu eins bilden. Dazu haben wir im Zuge der Beratungen im Kommunalpolitischen Ausschuß im Prinzip alle ja gesagt. Aber wir erinnern uns ja noch an die letzte Sitzung des Kommunalpolitischen Ausschusses, in dem — ich gebe zu, sehr willkürlich — einige Beispiele aus den kommunalpolitischen Neuordnungsgebieten, die wir bisher geregelt haben, herausgegriffen worden sind. Lassen Sie mich folgende Beispiele dazu wiederholen: Die Gemeinde Netphen im Landkreis Siegen hat bisher 24 Gemeinden umfaßt. Kommen wir zu einer Änderung des Kommunalwahlgesetzes nach der Regierungsvorlage, dann werden in diesem Gebiet der heutigen Gemeinde Netphen von den ehemals 24 selbständigen kleinen Gemeinden 18 Gemeinden keinen eigenen Wahlbezirk mehr bilden. Nun, meine Damen und Herren, nach den Vorstellungen der SPD-Fraktion, die sich zum Beschluß des Kommunalpolitischen Ausschusses verdichtet haben, werden ebenfalls 18 Gemeinden keinen eigenen Wahlbezirk mehr bilden. Es besteht also insoweit keine Veränderung, und es gibt keinen Unterschied zwischen dem Schlüssel zwei zu eins und eins zu eins.

Die heutige Gemeinde Lemgo umfaßt das Gebiet von 12 ehemals selbständigen kleinen Gemeinden. Nach der Regierungsvorlage, dem Schlüssel von zwei zu eins, werden sieben Gemeinden keinen eigenen Wahlbezirk mehr bilden. Auch nach den Vorstellungen der SPD-Fraktion werden sieben Gemeinden keinen eigenen Wahlbezirk mehr bilden. Kein Unterschied! Ich füge aber auch der Vollständigkeit halber einen weiteren Fall hinzu: Das Gebiet der heutigen Gemeinde Kalletal umfaßt 13 ehemals selbständige kleine Gemeinden. Nach der Regierungsvorlage werden 3 keinen eigenen Wahlbezirk bilden, nach den Vorstellungen der SPD-Fraktion 7. Ich sage das in aller Offenheit, um die beiden Extreme einmal abzuwägen und gegenüberzustellen. Ich füge diese Zahlenbeispiele auch nicht

(Einert [SPD])

(Kommunalwahlgesetz)

- (A) an, um nun mit absoluter Sicherheit einen Beweis für die Richtigkeit etwa unserer Auffassung zu führen. Nur glaube ich, daß Sie aus solchen Gegenüberstellungen die allgemeine Schlußfolgerung ziehen können, daß aus dieser Betrachtung und aus der Gegenüberstellung der beiden Schlüssel von zwei zu eins und eins zu eins keine prinzipielle Bedeutung für die Frage des eigenen Wahlbezirks abgeleitet werden kann. Wegen der von mir eben erwähnten Nachteile — so wie ich sie sehe und wie sie auch von unserer Fraktion aufgefaßt werden — gibt es mögliche theoretische Vorteile nur in wenigen Ausnahmefällen, die sich auf Grund einer solchen Einzelberechnung ergeben können.

Ein mögliches Argument wäre vielleicht noch: Wenn wir schon keinen Schlüssel von zwei zu eins wählen und in einzelnen Gemeinden auch keine kommunale Neuordnung haben, dann lohnt es sich gar nicht, das Kommunalwahlgesetz zu novellieren. Ich füge das der Vollständigkeit halber gleich an, weil es unter Umständen noch gebracht werden kann. Ich glaube, wir sind uns darüber im klaren, daß die Daten, die uns das Bundesparteiengesetz vorgibt, die redaktionelle Anpassung, auch die Frage der Garantie der ungeraden Zahl von Mandaten und die Auswirkungen der kommunalen Neuordnung die Novellierung dieses Gesetzes in jedem Falle notwendig machen.

Auch die Neueinteilung der Wahlbezirke etwa in den Städten und Gemeinden, die zur kommunalen Neuordnung nicht anstehen, die aber notwendig werden, wenn die Auffassung der SPD-Fraktion und des Kommunalpolitischen Ausschusses hier verabschiedet werden, würde bedeuten, daß wegen der Modifizierung des Schlüssels von eins zu eins auch in den Städten eine Wahlbezirksneueinteilung erfolgen muß.

(B)

Meine Damen und Herren, ich glaube, daß ohnehin doch in jeder Stadt in einem fünfjährigen Abstand die Wahlbezirke bei der Kommunalwahl neu zugeschnitten werden müssen. Die Fluktuation innerhalb des Stadtbezirkes, die Stadtkernsanierung, die Erschließung und Bebauung großer Außengebiete mögen nur einige Stichpunkte sein, um darauf hinzuweisen, daß wir ohnehin im kommunalen Bereich zu einer viel schnelleren Anpassung der Wahlbezirke kommen müssen. Deshalb würde der Vorschlag unserer Fraktion, eine Modifizierung dieses Eins-zu-eins-Schlüssels vorzunehmen, keine Erschwerung bedeuten.

Auf die Problematik der Toleranzgrenze ist bereits hingewiesen worden, und wir glauben, daß wir trotz aller Beratungen, die auch im Kommunalpolitischen Ausschuß eine Rolle gespielt haben, die Toleranzgrenze von  $33\frac{1}{3}\%$  gem. § 4 Abs. 2 hier wieder einfügen sollten. Zu § 16 a hat der Berichterstatter die Situation ausführlich dargestellt. Wir sind ebenfalls der Meinung, daß die Formulierung der Regierungsvorlage das Beste ist, was dem Interesse einer vernünftigen kommunalpolitischen Arbeit entgegenkommt. In der Gesamtbetrachtung sind wir der Auffassung, daß die SPD-Fraktion aus diesen vorgebrachten Argumenten gegen den CDU-Änderungsantrag stimmen und der Novellierung des Kommunalwahlgesetzes gem. der Drucks. 927 zustimmen wird.

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Seitz. (C)

Dr. Seitz (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Begrüßenswerte an der hier zu beratenden Vorlage ist der gemeinsame Wille der im Ausschuß vertretenen Fraktionen gewesen, daß wir ein zeitlich, örtlich und auch methodisch einheitliches Wahlrecht schaffen wollen.

Und wir waren auch in allen anderen Punkten einer Meinung, nachdem wir uns sachlich darüber ausgesprochen haben. Die Geister schieden sich, wie vom Berichterstatter und von den Herren Vorrednern zum Ausdruck gebracht worden ist, an § 3 Abs. 2.

Ich will auf die Argumente, die gegen die Regierungsvorlage sprechen, und die Argumente, die von der Opposition für ihren Änderungsantrag vorgebracht worden sind, nicht weiter eingehen. Das wäre nämlich Zeitverschwendung, weil sich inzwischen die Fronten gefestigt haben. Und wenn einmal eine Meinung da ist und wenn man feststellt, daß man den anderen nicht mehr umstimmen kann, dann soll man eben dessen Meinung zur Kenntnis nehmen und soll seine eigene zum Ausdruck bringen. Das bedeutet, daß wir an der Auffassung festhalten, wie sie in den Ausschußbeschlüssen zu Tage getreten ist.

Lassen Sie mich nur noch einen Hinweis geben. In dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU ist auf Seite 2 unter c) für Landkreise in der ersten Gruppe, 75 000 und weniger, gesagt, daß hier 35 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken, gewählt werden sollen.

(Hauser [CDU]: 24!)

(D)

— Ja, ich hoffe, daß das ein Schreibfehler war, nicht aber der Versuch, in den Landkreisen unter 75 000 sozusagen durch die Hintertür das Mehrheitswahlrecht einführen zu wollen.

Ich will Sie darauf hinweisen, damit Sie die Gelegenheit haben, das noch rechtzeitig, bevor wir abstimmen, zu korrigieren. Aber selbst dann, wenn Sie das tun, bleiben wir bei unserer Meinung. Wir sehen uns nicht in der Lage, Ihrem — —

(Dr. Lenz [CDU]: Das ist überraschend, wenn Sie bei Ihrer Meinung bleiben!)

— Haben Sie schon einmal erlebt, Herr Dr. Lenz, daß ich umgefallen bin?

(Pütz [CDU]: Wer von der FDP ist noch nicht umgefallen?)

— Da werden Sie noch sehr alt werden müssen. — Also, wir werden bei unserer Meinung bleiben, werden Ihren Antrag ablehnen und werden der Fassung zustimmen, wie sie der Kommunalpolitische Ausschuß in seiner letzten Sitzung beschlossen und dem Parlament zur Entscheidung vorgelegt hat.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Das Wort hat Herr Abg. Hauser.

Hauser (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da Herr Kollege Dr. Seitz eben erklärt hat, daß er sich in seiner Meinung von niemandem mehr

(Hauser [CDU])

- (A) beeinträchtigen ließe und offenbar nicht zu denen gehört, die eben hier vorne gemeint waren, die also klüger werden könnten, will ich zur Sache selbst nichts mehr sagen, sondern lediglich ein paar Anmerkungen zu dem machen, was Herr Kollege Einert gesagt hat.

In der Begründung zur Regierungsvorlage ist von irgendwelchen Alternativen nicht die Rede; die hat der Herr Innenminister hier erst vorgetragen, nachdem er zwei Monate von den Koalitionsfraktionen in die Mangel genommen worden war.

(Beifall bei der CDU)

Das ist genau das — —

(Dr. Seitz [FDP]: Bei uns gibt's keine Mangel. Die steht in Ihrer Fraktion!)

— Wir haben keine Mangel; bei uns ist immer ohne Mangel alles glatt.

Aber die Regierungsvorlage hat von solchen Alternativen gar nicht gesprochen; im Gegenteil. In der Begründung ist sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, warum gerade das Verhältnis 2:1 bei den Direktmandaten zu den Reservelistenmandaten die Voraussetzungen erfüllt, die wir mit der Novellierung dieses Gesetzes gewollt haben.

Und wenn Sie eben meinten, daß die CDU vielleicht in der Vergangenheit eine kläglichere Rolle gespielt hätte, weil sie mit der Regierung mehr einig war, als es heute erkennbar wird zwischen Regierungskoalition und der Regierung selbst, dann muß ich Ihnen sagen, daß wir dann sicherlich eine bessere Koordination hatten!

(Beifall bei der CDU — Zurufe)

— Selbstverständlich, wir sind stolz darauf, daß es so war. Das hat nicht ausgeschlossen, daß wir auch schon mal der Regierungsvorlage widersprochen haben. Aber wir sind doch mittlerweile zum Vertreter der Regierungsvorlagen geworden, als CDU-Fraktion!

(Beifall bei der CDU — Heiterkeit)

Es gibt doch kaum noch eine Regierungsvorlage, der Sie zustimmen. Das sind doch wir jedesmal, die das tun.

(Ministerpräsident Kühn: Ist doch gut, daß wir uns auf die Art behelfen können!)

— Herr Ministerpräsident, Sie können sich auf uns immer verlassen!

(Heiterkeit)

Ein letztes noch zur Sache selbst! — Meine Damen und Herren! Wir haben bei der Vorlage, wie sie jetzt nach der Ausschußentscheidung zur Abstimmung steht, damit zu rechnen, daß in einer Reihe von großen Wahlgebieten eine völlige Neustrukturierung der Wahlbezirke notwendig ist, und zwar wegen der Einführung eines einzigen Direktmandates mehr.

(Zuruf: Sehr richtig!)

(Kommunalwahlgesetz)

Kollege Einert, Sie haben gesagt, es würde durch die Fluktuation der Bevölkerung, durch die Neuansiedlung von Gebieten, durch Stadtsanierung und anderes ohnehin eine Neueinteilung der Wahlbezirke notwendig sein. Meine Erfahrungen in den letzten Jahren zeigen, daß das nur in sehr wenigen Fällen notwendig ist, wenn man bei der Spannbreite ein Drittel nach oben und unten bleibt und etwas variieren kann. Hier wird also ein Verwaltungsaufwand heraufbeschworen, zumindest in einer Reihe von Städten unseres Landes,

(Widerspruch bei der SPD)

durch die Einführung eines einzigen Wahlbezirkes mehr, den wir nicht glauben verantworten zu können.

(Anhaltender Widerspruch bei der SPD — Zuruf)

— Die Welt geht deswegen nicht unter. Wenn ein solches Gesetz novelliert wird, sollte man sich auch die Frage vorlegen, welchen Nutzen es bringt.

(Zurufe von der SPD)

— Eben! Der Nutzen, der mit diesem Gesetzentwurf an sich gewollt war, warum wir überhaupt zu der Änderung kommen wollten, wird durch diese jetzt vorliegende Fassung nicht erreicht. Das möchte ich einmal sehr deutlich sagen.

(Beifall bei der CDU)

Wir dürfen auch nicht vergessen — das ist in diesem Hause schon mehrmals besprochen worden —, daß im Gegensatz zu den kreisangehörigen Gemeinden in den Großstädten der Bürger im Rat unterrepräsentiert ist, daß das Verhältnis der Ratsmitglieder zu den Bürgern, die er zu vertreten hat, in einem Mißverhältnis steht und daß er als Ratsmitglied überhaupt nicht in der Lage ist, alle Bereiche, die ihm in seinem Wahlbezirk zugeordnet sind, zu erfassen, weil der Bezirk viel zu groß ist. Deswegen hätte sich diese Gelegenheit geradezu angeboten, dafür zu sorgen, daß wir auch in den Großstädten eine etwas differenziertere Vertretung aus den einzelnen Stadtbezirken im Rat bekommen hätten.

Wenn aber, wie gesagt, festgestellt wird, daß auch beste Argumente nicht dazu ausreichen, Ihre Meinung zu ändern, bitte ich Sie, darüber abzustimmen. Dann muß die Mehrheit darüber entscheiden. Wir sind nach wie vor der Meinung, daß es richtiger gewesen wäre, bei der Regierungsvorlage zu bleiben. Da Sie anderer Meinung sind, muß die Abstimmung darüber entscheiden.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Meine Damen und Herren, jetzt kann ich die Feststellung treffen, daß weitere Wortmeldungen nicht vorliegen.

(Dr. Lenz [CDU]: Landesregierung!)

Ich schließe die Beratung in zweiter Lesung. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst über den **Änderungsantrag der Fraktion der CDU Drucks. Nr. 941** abstimmen.

(Dr. Lenz [CDU]: der Regierungsvorlage!)

(Vizepräsident Dr. Flehinghaus)

(Kommunalwahlgesetz)

(A) Wer diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(Zurufe Dr. Lenz [CDU] und von der CDU:  
die Regierung!)

Danke. Die Gegenprobe! —

(Anhaltende Oh-Rufe von der CDU)

Danke. Stimmenthaltungen? —

(Dr. Lenz [CDU]: Das sind die Mangelerscheinungen!)

Keine! Der Änderungsantrag ist gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP **abgelehnt** worden.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den **Gesetzentwurf**. Wer dem Gesetzentwurf **entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 927 unter Berücksichtigung der Berichtigung zu dieser Drucksache und der durch den Herrn Berichterstatter mündlich vorgetragene Berichtigung** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenprobe! — Danke. Stimmenthaltungen? — Keine! Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **angenommen**.

Der Landtag hat heute vormittag beschlossen, die dritte Lesung anzuschließen.

Daher eröffne ich die Beratung des Gesetzentwurfs in

(B)

**dritter Lesung.**

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich **schließe** die Beratung in dritter Lesung. Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Wer dem Gesetzentwurf **entsprechend dem Ausschußantrag Drucks. Nr. 927 unter Berücksichtigung der von dem Berichterstatter mündlich vorgetragene Berichtigung** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenprobe! — Danke. Stimmenthaltungen? — Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung mit Mehrheit **verabschiedet**.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

(Große Unruhe — Glocke des Präsidenten)

Ich bitte um etwas Ruhe und auch darum, daß Unterhaltungen draußen geführt werden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Antrag der Fraktion der CDU:  
Entwurf eines Gesetzes über den Ersatz  
von Schäden anlässlich von Tumulten im  
Lande Nordrhein-Westfalen  
(Tumultschädengesetz — TschG NW)  
— Drucksache Nr. 920 —  
erste Lesung**

Der Gesetzentwurf wird durch Herrn Abg. Dr. Meyers begründet. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Meyers (CDU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit den Demonstrationen der letzten Zeit ist eine Reihe von Fragen aufgeworfen worden, beispielsweise die, ob das Recht auf freie Meinungsäußerung durch Demonstration dem Recht des Bürgers auf Benutzung — und zwar ungefährdete Benutzung — von Straßen und Plätzen vorgeht oder nicht — eine Reihe von Fragen, die in ihrer Hauptsache in das Bundesrecht gehören, weil sie mit dem Grundgesetz und seiner Auslegung zusammenhängen.

Es waren bei diesen Demonstrationen Menschenleben zu beklagen, Personen haben Körperschäden davongetragen, Sachen wurden beschädigt.

Die hiermit zusammenhängenden Fragen sind seit dem vorigen Jahrhundert Landesrecht. Es erhebt sich in solchen Fällen die Frage, wer haftet. Den Schädiger wird man meistens nicht ermitteln können. Wenn man ihn ermitteln kann, stellt sich oft heraus, daß er mittellos ist. Auch die Versicherungsgesellschaften aller Sparten haben vorsorglich für solche Schäden die Haftung ausgeschlossen.

Deshalb hat man schon in früheren Zeiten gesagt: Wenn die Herstellung von Sicherheit und Ordnung Sache des Landes ist, so müßte bei einer Verletzung dieses Grundsatzes die Haftung auf breitere Schultern gelegt werden; man darf sie nicht dem Geschädigten selbst auferlegen. Man konnte in der letzten Zeit manchmal in der Presse lesen, daß die Annahme besteht, der Geschädigte müsse den Schaden selber tragen. Das ist aber nicht so. Das ist schon im alten Preußen nicht so gewesen, und es ist auch in der Weimarer Republik nicht so gewesen. In beiden Fällen hat jeweils das Land — also in diesem Falle Preußen — gehaftet.

Die entsprechenden Vorschriften sind aber, sowohl was das Verfahren als auch was den materiellen Inhalt angeht, in der Zwischenzeit überholt. Mein Fraktionskollege Frey hat deshalb mit der kleinen Anfrage Nr. 251 dargestellt, daß die gesetzliche Regelung aus der Weimarer Zeit nicht mehr in unsere Zeit passe und dem Behördenaufbau unseres Landes nicht mehr gerecht werde.

Er hat damals an die Landesregierung die Frage gerichtet, wann mit der Vorlage einer Novelle zu rechnen sei. Der Herr Innenminister hat in seiner Antwort vom 15. Juli 1968 mitgeteilt, daß die Landesregierung vorerst nicht beabsichtige, dem Landtag eine Novelle zu den von Herrn Kollegen Frey genannten Gesetzen vorzulegen.

Meine Fraktion glaubte, sich mit dieser Antwort und dem bestehenden Zustand nicht zufriedengeben zu können; denn zumindest die Verfahrensvorschriften sind in der Tat völlig überholt. Die im preußischen Tumultschädengesetz vorgesehenen Ausschüsse existieren überhaupt nicht, so daß sich für den Geschädigten Schwierigkeiten ergeben und er Gefahr läuft, zu seinem Schaden auch noch den Verlust des Anspruches hinnehmen zu müssen.

Infolgedessen hat meine Fraktion den Ihnen in der Landtagsdrucksache Nr. 920 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über den Ersatz von Schäden anlässlich von Tumulten im Lande Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht ein völlig

(Dr. Meyers [CDU])

(Tumultschädengesetz)

- (A) unkompliziertes Verfahren vor und regelt den Schaden zuerst grundsätzlich entsprechend dem BGB. Darüber hinaus beseitigt der Gesetzentwurf Nachteile, welche die frühere Gesetzgebung aus einer vorwiegend fiskalischen Einstellung gegenüber dem Bürger aufzuweisen hatte. Insofern entspricht dieser Gesetzentwurf auch den Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu sagen: Der § 1 gibt in Abs. 1 und Abs. 2 je eine gesetzliche Begriffsbestimmung. Der Begriff der Tumultschäden in Abs. 1 entspricht, sprachlich verbessert, dem preußischen Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung zur Überleitung der Tumultschädenübertragung auf die Länder vom 29. März 1924.

Die Umschreibung des Begriffs „innere Unruhen“ in Abs. 2 stammt grundsätzlich aus einer Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts vom September 1924. Aber ich sagte: nur grundsätzlich. Denn das Reichsversorgungsgericht hat damals gewisse subjektive Elemente, ob sich nämlich Bevölkerungsteile beunruhigt fühlten, in ihrer Sicherheit bedroht fühlten, aufgenommen. Es schien uns nicht richtig, diese „subjektiven Elemente“ beizubehalten, sondern es dem Richter zu überlassen, eine objektive Feststellung zu treffen, da bekanntlich die Frage, ob jemand sich bedroht fühlte oder nicht, ob jemand sich in Sicherheit fühlte oder nicht, eine derartig zweifelhafte Angelegenheit ist, daß daraus wieder Nachteile für denjenigen, der durch den Schaden genug getroffen worden ist, entstehen könnten. Deshalb haben wir die subjektiven Elemente ausgeschlossen und hier nur objektive Elemente für zum Tatbestand gehörend erklärt.

(B)

Der § 2 ist wie das bisherige Recht des Landes zuständig für die Polizei. Es ist deswegen auch zuständig, wenn man gewissermaßen mit dem Nichteinhalten von Sicherheit und Ordnung ein Versagen der öffentlichen Organe feststellt. Umgekehrt ist nach Abs. 2 derjenige entschädigungsberechtigt, der in der Person oder an seinem Rechtsgut Schaden erlitten hat, eventuell sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt. Dabei haben wir geglaubt, entsprechend dem modernen Recht eine neue Einfügung machen zu müssen, daß wir Ausländer insoweit den Deutschen im Inland gleichstellen, als in ihren Heimatstaaten eine gleiche Regelung für Deutsche getroffen ist.

Der § 3 ist altes Recht, daß nämlich dem Bund, anderen Bundesländern, den Gemeinden und Gemeindeverbänden kein Ersatzanspruch zusteht. Man will eben das Schieben des Geldes in öffentlichen Kassen, notfalls Prozesse bis zum Bundesgerichtshof, vermeiden. Ich verhehle nicht, daß man sich besonders bei diesem Punkt in der Ausschlußberatung erhebliche Gedanken machen muß, wie es beispielsweise mit einem gemeindlichen Transportunternehmen, also einem Verkehrsunternehmen, ist. Ist das ein Unterschied, wenn dies ein Teil der Gemeindeverwaltung ist, also ein öffentlich-rechtlicher Betrieb, oder ein Betrieb, der in Form einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH betrieben wird? Kann das von der Sache her ein Unterschied sein? Der Verband der Verkehrsunternehmen in unserem Lande hat ein großes Gutachten ausarbeiten lassen.

Wir werden also bei den Beratungen im Ausschuß auf diese Fragen zurückgehen müssen.

Der zur Entschädigung Verpflichtete ist das Land. Es wird durch den Regierungspräsidenten, in dessen Land der Schaden entstanden ist, vertreten; das ist sinnvoll und aus dem alten Recht übernommen. Wir haben bewußt auf die im früheren preußischen Recht vorgesehenen Ausschüsse bei der Neuregelung verzichtet; denn sie bringen keine bessere Tatsachenaufklärung, keine bessere Entscheidung, und letzten Endes würde nach der Verwaltungsordnung doch wieder der Regierungspräsident endgültig entscheiden. Deswegen scheint es uns richtig, hier als einzige Entscheidungsstelle den Regierungspräsidenten einzusetzen.

Der Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Leib und Leben wie an Sachen war in Preußen durch zwei verschiedene Gesetze geregelt: Tumultschädengesetz und Personenschädengesetz. Wir sind der Ansicht, die aus der gleichen Quelle stammenden Ansprüche sollten auch im gleichen Gesetz geregelt werden. Wir haben in § 3 Abs. 1 die Körperschäden und in Abs. 2 die Schäden an Gegenständen, also Sachen und Rechten, aufgenommen. Den Anspruch der Körperschäden mußten wir nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes bemessen, wohl wissend, daß gegenüber dem bürgerlichen Gesetzbuch beispielsweise eine schlechtere Stellung des Geschädigten vorhanden ist, während der Anspruch auf Entschädigung für Schäden an Gegenständen, Sachen und Rechten sinnvollerweise entsprechend der Regelung des BGB zu ordnen war.

Daraus ergeben sich dann Folgerungen: Zunächst einmal, daß die Verjährungsfrist zweckmäßigerweise nach dem BGB geregelt wird — das ist § 4 Abs. 4 — und nicht nach anderen Gesetzen. Dann haben wir geglaubt, bewährte Vorschriften des alten Rechts einbauen zu sollen. In § 4 Abs. 1 sehen Sie eine Regelung, die früher § 6 des preußischen Tumultschädengesetzes war, daß nämlich Ansprüche nach diesem Gesetz innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten ausgeschlossen sind. Das heißt, der Geschädigte muß sich entschließen, binnen drei Monaten seine Schäden anzumelden. Er kann das auch, wenn er die Höhe des Schadens noch nicht feststellen kann, nach § 5 Abs. 2 dem Grunde nach machen. Er soll aber innerhalb dreier Monate klarstellen, ob er das Land in Anspruch nehmen will oder nicht. Die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche behält er noch gegenüber dem Schädiger, wenn er ihn kennt. Im Fall eines unverschuldeten Versäumnisses kann der Regierungspräsident Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilen, und zwar ebenfalls nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Dann gibt es eine Vorschrift, die früher in § 5 Abs. 2 des preußischen Tumultschädengesetzes war, daß dann, wenn der Geschädigte bei der Anmeldung oder einem Nachweis seines Schadens wissentlich falsche Angaben macht, oder machen läßt, oder wenn er den ihm bekannten Schädiger nicht nennt oder in Anspruch nimmt, dann sein Anspruch ganz erlischt. Das ist also eine Strafvorschrift für schuldhaftes Verhalten des Geschädigten. Es ist durchaus möglich, daß im Laufe eines Gerichtsverfahrens erst nach einiger Zeit der Schädiger bekannt wird und der Geschädigte den Namen des Schädigers erfährt. Dann ist er verpflichtet, dem Lande diesen Schädiger zu nennen. Wenn er es

(Dr. Meyers [CDU])

(Tumultschädengesetz)

- (A) unterläßt, muß er die bereits gemachten Leistungen des Landes dem Lande zurückerstatten.

Der Entschädigungsantrag ist zum Zeitpunkt des Schadenseintritts und zur Beurteilung des Grundes und der Höhe nach mit Beweismitteln zu versehen. Diese Bestimmung ist neu. Die Angaben sind vollständig zu machen, damit das Verfahren zügig in Gang gebracht werden kann. Wenn der Antrag unvollständig ist, kann der Regierungspräsident Auflagen machen und sie mit zweimaliger Fristverlängerung versehen. Bei zweimaliger Nichtbeachtung der Frist kann der Antragsteller mit den Beweismitteln ausgeschlossen werden. Läßt sich der Regierungspräsident Zeit, dann soll das nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Deswegen haben wir in § 6 die Vorschrift, daß binnen sechs Monaten eine Entscheidung ergehen muß. Wenn binnen sechs Monaten eine solche Entscheidung nicht ergeht, dann gilt der Antrag nach gesetzlicher Fiktion als abgelehnt. Dann kann der Geschädigte klagen. Wir haben überlegt, ob diese Klage vor die Verwaltungsgerichte oder vor die öffentlichen Gerichte gehört. Früher neigte man mehr zu den Verwaltungsgerichten. Wir sind aber der Ansicht, daß ähnlich gelagerte Fälle, die schadenersatzähnlichen Charakter wie im Bürgerlichen Gesetzbuch haben und wie in anderen Spezialgesetzen vorgesehen, den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Deswegen ist es auch richtig und dem System entsprechend, den Klageweg vor den ordentlichen Gerichten zu ermöglichen. Dann ist wieder eine Frist zu setzen, damit das Land auch weiß, woran es ist. Die Klage muß innerhalb von sechs Monaten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erhoben werden.

- (B) Eine weitere Verbesserung des Standes des Geschädigten ist dadurch vorgesehen, daß in § 7 vorgeschrieben wird, die Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung auszuzahlen. Im übrigen können Vorschüsse geleistet werden. Das ist übrigens altes Recht. Das war in Preußen auch schon so.

Die frühere Vorschrift, daß bei Schäden an beweglichen Sachen dem Geschädigten auferlegt werden kann, die Sachen wiederherzustellen, ist auch aus dem alten preußischen Recht übernommen. Es ist selbstverständlich, daß, wie im früheren Paragraphen 12 des Tumultschädengesetzes in Preußen, wir in § 8 Ansprüche, die der Geschädigte hat, auf das Land übergehen lassen, weil das richtig ist, wenn das Land entschädigt hat. Es ist auch richtig, daß Ersatzansprüche, die der Geschädigte eventuell an den Schädiger oder an sonst jemand hat, auf das Land übergehen. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Ich danke Herrn Abg. Dr. Meyers für die Begründung dieses Gesetzesantrags. Ich eröffne die **B e r a t u n g** in erster Lesung. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Posser von der Fraktion der SPD.

**Dr. Posser (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ältestenrat hat in seiner letzten Sitzung empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU an den Ausschuß für Innere Verwaltung zu überweisen. Wir schließen uns, das heißt die SPD-Landtagsfraktion, an. Bei den Beratungen werden wir noch einige Fragen besonders behandeln

müssen, die bei der Begründung des Gesetzentwurfs durch Herrn Kollegen Dr. Meyers schon vorgetragen worden sind. (C)

Indessen besteht kein gesetzloser Zustand. Personen, die bei inneren Unruhen zu Schaden kommen oder Verluste an Eigentum erleiden, können nach den immer noch in Kraft befindlichen Vorschriften der früheren reichsrechtlichen und dann im Lande Preußen landesrechtlich geltenden Vorschriften Ersatzansprüche geltend machen. Wenn es auch richtig ist, daß die Ausschüsse, die über die Entschädigung zunächst vorweg entscheiden sollen, nicht mehr bestehen, so geht doch aus der Antwort, die der Herr Innenminister namens der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Kollegen Frey von der CDU-Fraktion am 15. Juli 1968 gegeben hat, zu Frage 2 hervor, daß die Landesregierung bereit ist, Ausschüsse zur Feststellung von Entschädigungen für Aufruhrschäden einzusetzen, soweit dies erforderlich ist. Ich darf das dahin zusammenfassen, daß wir im Augenblick keinen gesetzlosen Zustand haben, sondern die alten Vorschriften, die Sie für veränderungsbedürftig halten — darüber müssen wir im Ausschuß für Innere Verwaltung sprechen —, gelten.

Sie unterscheiden nun in Ihrem Entwurf zwischen Personenschäden und Sachschäden und vereinigen diese Schadensregelungen in einem Gesetz, während wir bisher nach preußischem Recht zwei verschiedene Gesetze haben. Eine solche Konzentration der Anspruchsregelungen ist sicher beachtlich und auch wünschenswert. Wir werden zu überlegen haben, ob wir Ihre Vorschläge auch im übrigen akzeptieren können oder nicht. Allerdings will ich für diese Beratungen, die uns im Ausschuß bevorstehen, einige wenige Bemerkungen vorwegschicken, weil ich meine, daß doch gegen einige Ihrer Vorschläge erhebliche Bedenken anzumelden sind. (D)

Der Kern Ihres Entwurfes ist ja in § 3 enthalten, in dem der Umfang des Anspruchs bei Tumultschäden geregelt ist. Sie unterscheiden hier zwischen Schäden an Leib und Leben — dafür soll die bundesversorgungsrechtliche Regelung gelten — und Sachschäden, für die Sie vollen Schadenersatz entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vorsehen. Das scheint uns nicht folgerichtig zu sein. Man könnte darin eine Überbewertung der Sachschäden sehen, für die voller Ersatz geleistet wird, während bei den Personenschäden an den vollen Schadenersatz nicht gedacht ist, sondern nur an eine Regelung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Man wird sorgfältig überlegen müssen, ob hier nicht — sicherlich unbewußt — noch Gedanken eingeflossen sind, die das Eigentum als ein besonders hochrangiges Rechtsgut angesehen haben. Sie wissen, Herr Kollege Dr. Meyers, daß wir im Strafrecht die Regelung kennen, daß die versuchte vorsätzliche Körperverletzung nicht strafbar ist, aber die versuchte vorsätzliche Sachbeschädigung strafbar ist. Es wird also auch noch in unserem alten Strafrecht das Eigentum als besonders hochrangig angesehen, sogar gegenüber der körperlichen Integrität, die beeinträchtigt werden könnte durch eine versuchte vorsätzliche Körperverletzung.

Ich meine, dies sollte nicht sein. Dem Eindruck sollten wir gemeinsam entgegentreten, als ob wir

(Dr. Posser [SPD])

(Tumultschädengesetz)

- (A) zwar einen vollen Ersatz bei Sachschäden anstreben, bei Personenschäden dagegen nicht.

(Dr. Lenz [CDU]: Darf ich mal fragen: Wollen Sie bei Personenschäden höher gehen? Darüber kann man ja reden!)

— Nein, sicher. Ich sage ja: Darüber müssen wir reden. Aber es ist doch so, daß bei der versorgungsrechtlichen Regelung ein voller Schadenersatz nicht vorgesehen ist, während das nach Ihrem Vorschlag bei den Sachschäden so sein soll.

Damit hängt ein zweiter Punkt zusammen. Es ist, wenn ich das recht überblicke, dem deutschen Rechtssystem fremd, staatliche Entschädigungsleistungen, die nicht auf ein schuldhaftes Handeln bei Ausübung hoheitlicher Gewalt zurückzuführen sind, nach zivilrechtlichen Grundsätzen des Schadenersatzrechts zu bemessen, d. h. volle Entschädigung zu zahlen. Denn das würde ja bedeuten — zumal Sie in § 3 Abs. 2 Ihres Entwurfs ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 249 ff BGB hinweisen —, daß auch alle adäquat verursachten Folgeschäden zu ersetzen wären, z. B. der entgangene Gewinn. Das ist doch eine Frage, die sehr wichtig ist und die uns zu ganz enormen Konsequenzen bringen könnte.

- (B) Denn alle anderen öffentlich-rechtlichen Entschädigungsvorschriften betonen mit Recht stets den Grundsatz der Angemessenheit. Denken wir etwa an die Regelungen im Kriegsfolgenrecht und im Lastenausgleichsrecht. Dort wird ja nie der volle Schaden ersetzt. Deshalb ist zu fragen, ob es wirklich von der Sache her überzeugende Gründe gibt, bei den Schäden, die durch innere Unruhen entstehen, eine andere Schadenersatzleistung des Staates durch Gesetz anzuordnen, als es bei allen anderen Schäden der Fall ist, für die ebenfalls eine staatliche Entschädigungsleistung vorgesehen ist. Das ist in der Tat eine wichtige Frage, die wir im Ausschuß miteinander besprechen müßten.

Aber nicht nur die materielle Rechtslage ist in wichtigen Punkten problematisch, sondern auch die verfahrensrechtliche Regelung, die Sie vorschlagen. Sie wollen den Rechtsweg bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit konzentrieren. Dafür gibt es sicher Gründe, aber ich halte sie, jedenfalls bei einer ersten Durchsicht Ihres Gesetzentwurfs, nicht für zwingend.

Was die Personenschäden angeht, so soll ja die materielle Rechtsgrundlage im Bundesversorgungsgesetz gesehen werden. Das halte ich übrigens persönlich für richtig. Aber wenn man das tut, will man dann die Entscheidung über Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes den ordentlichen Gerichten zuweisen, die doch — das ist gar kein Vorwurf — zwangsläufig nicht die Kenntnis der sehr umfangreichen Judikatur zum Versorgungsrecht besitzen können, wie sie die Sozialgerichte haben, die sich ständig mit diesen Fragen auseinandersetzen haben? Das ist eine Frage, über die wir auch reden müssen.

Was die Regelung der Sachschäden betrifft, so ist auch dabei die Frage aufzuwerfen, ob wir nicht mit dieser Regelung die Verwaltungsgerichte beauftragen sollten, wie es jedenfalls reichsrechtlich war, wie es auch in Preußen und in den übrigen Ländern

des Reiches geregelt war, wo man vom „Reichswirtschaftsgericht“ gesprochen hat, das dann später seine Befugnisse auf das Reichsverwaltungsgericht übertragen hat.

Denn hier liegt ja ein anderer Sachverhalt vor als etwa bei der Amtshaftungsklage aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 des Grundgesetzes. Vielmehr handelt es sich hier gerade nicht um ein schuldhaftes Handeln von Staatsorganen.

Aber mit diesen kurzen Bemerkungen soll es sein Bewenden haben. Ich wollte damit lediglich aufzeigen, daß wir uns noch gründlich mit diesem Gesetzentwurf beschäftigen müssen, wenn die Beratungen in dem zuständigen Ausschuß beginnen werden.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Das Wort hat der Abg. Mader von der Fraktion der FDP.

**Mader (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will mich nicht mit den Hintergründen befassen, die bei der Begründung des Gesetzentwurfs von Herrn Kollegen Dr. Meyers vorgetragen worden sind. Das wäre natürlich sehr reizvoll, aber ich will mich darauf beschränken, einige rechtliche Gesichtspunkte vorzutragen, die bei der Beratung von Bedeutung sein können und die im wesentlichen mit dem übereinstimmen, was Herr Kollege Posser vorgetragen hat.

Mit dem Antrag Drucks. Nr. 920 hat nun die Fraktion der CDU den Entwurf eines Gesetzes über den Ersatz von Schäden anlässlich von Tumulten im Lande Nordrhein-Westfalen eingebracht.

Der — so scheint mir — vordergründige Anlaß zu dieser Einbringung dürfte die Antwort des Herrn Innenministers auf die Kleine Anfrage Nr. 251 des Herrn Abg. Frey von der Fraktion der CDU gewesen sein. In ihr vertritt die Landesregierung die Auffassung, daß das in den 20er Jahren erlassene Tumultschädenrecht in seinen wesentlichen Bestimmungen auch heute noch als Landesrecht gültig und praktisch anwendbar sei.

Die Verordnung zur Überleitung der Tumultentschädigung auf die Länder vom 29. März 1924 (RGBl. I S. 381) besitzt als Landesrecht auch bei uns im Land Nordrhein-Westfalen noch Gültigkeit. Sie ist in Verbindung mit dem Tumultschädengesetz selbst — es sind die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes — die Grundlage für die Entschädigung von Schäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, wie man damals sagte, an Sachen also, die im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht wurden.

Nun etwas, was sehr wesentlich ist, etwas, das geändert werden soll und worüber man sicher wird sprechen müssen! § 2 dieses Tumultschädengesetzes enthält einengende Bestimmungen hinsichtlich des Anspruchs auf Schadensvergütung überhaupt und auch über ihre Höhe, eine Auffassung, der man in der heutigen Zeit sicherlich nicht mehr beitreten kann.



(Mader [FDP])

(Tumultschädengesetz)

- (A) Die Ansprüche auf Grund von Schäden an Leib und Leben, die im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr entstanden sind, werden nach der jetzt geltenden Fassung — § 18 — des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden vom 22. Dezember 1927 geregelt. Diese gesetzliche Bestimmung hat als Landesrecht ebenfalls unstreitig noch Geltung. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung aber sind die Versorgungsämter — im Streitfall dann die Sozialgerichte — für die Entscheidung über die Entschädigung von Schäden an Leib und Leben zuständig, deren Umfang sich wiederum nach dem Reichsversorgungsgesetz — jetzt nach dem Bundesversorgungsgesetz — ergibt.

Hier ist wohl der allgemein vertretenen Auffassung beizupflichten, daß diese derzeitigen gesetzlichen Grundlagen nicht recht befriedigend sind. Sie regeln — das ist hier dargelegt worden, und ich vertrete ebenfalls diese Auffassung — Sach- und Personenschäden nach rechtssystematisch verschiedenen Grundsätzen. Diese Grundsätze und dieses Gesetz gelten jedoch jetzt eben noch in allen Bundesländern, und bisher ist noch in keinem anderen Bundesland eine neue Kodifizierung erfolgt. Eine solche Kodifizierung sollte meines Erachtens jedoch nicht ohne Abstimmung mit den übrigen Ländern vorgenommen werden, damit eine möglichst weitgehende Rechtseinheitlichkeit erhalten wird.

Herr Kollege Kühlthau hat vorhin bei der Debatte über den von der FDP-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen zu Recht diese Auffassung vertreten. Wir pflichten ihr völlig bei, und wir sollten sie uns auch bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu eigen machen.

- (B) Als erstrebenswert erscheint mir, eine einheitliche Grundlage für die Entschädigung dieser Schäden, und zwar sowohl für die Schäden an Leib und Leben wie auch für diejenigen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, zu finden. Wir kommen hier mit einem Vergleich der Wertung von Eigentum in der vergangenen Zeit und der Wertung von Schäden an Leib und Leben nicht recht weiter. Das mag rechtshistorisch interessant sein; aber wir müssen uns bei der Beratung von modernen Grundsätzen leiten lassen. Zugleich müssen wir jedoch auch berücksichtigen, daß wir von dem bisherigen Rechtssystem hinsichtlich der Entschädigung von Schäden an Sachen abweichen. Das kann unter Umständen sehr weitgehende Folgen haben, z. B. deshalb, weil diese Grundsätze dann auch in Schadensfällen anzuwenden wären, die durch Naturkatastrophen, beispielsweise auf Grund von Überschwemmungen, eingetreten sind. Sie könnte man meines Erachtens im Endergebnis nicht anders als diejenigen regeln, die hier letztlich in bezug auf das Eigentum zu verzeichnen waren.

Bisher ist es — soweit ich es übersehe — dem deutschen Rechtssystem jedenfalls fremd — insofern bin ich Ihrer Meinung, Herr Kollege Posser —, daß staatliche Entschädigungsleistungen, die nicht auf schuldhaftem Handeln bei Ausübung hoheitlicher Gewalt beruhen, nach zivilrechtlichen Grundsätzen des Schadenersatzanspruchs abgewickelt,

d. h. in voller Schadenhöhe gewährt werden. Ich bin mir klar darüber, daß es natürlich auch hier Ausnahmen gibt; das ist jedenfalls der Sinn der Regel. (C)

Den bisher geltenden Grundsatz der Angemessenheit müßte man nach dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgeben. Darüber sollten wir doch wohl beraten, und ich glaube, daß wir dafür überall ein geneigtes Ohr finden werden. Wir müssen uns jedoch die weiterreichenden Folgen stets vor Augen halten.

Meine Damen und Herren, wir sollten den Antrag Drucks. Nr. 920 unter diesen Gesichtspunkten überprüfen. Ich bitte, ihn dem zuständigen Ausschuß zur Beratung zu überweisen.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsident Dr. Flehinghaus: Das Wort hat Herr Abg. Dr. Hüsich von der Fraktion der CDU.

Dr. Hüsich (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind als Antragsteller selbstverständlich dem einen oder anderen dankbar für die sehr abgewogenen Erörterungen zu dem Gegenstand unseres Gesetzentwurfs — ich würde sagen, dem einen mehr, dem anderen weniger —, Ihnen, Herr Posser, zunächst mehr, weil wir doch glauben, daß in Ihrer Grundhaltung eine positive Einstellung zu diesem Entwurf feststellbar war.

Die Fragen, die Sie als noch zu erörternde in den Raum gestellt haben, hatten auch uns bei der Vorbereitung unseres Gesetzentwurfs beschäftigt. (B)

Wir sind aber von folgenden Grundsatzüberlegungen ausgegangen.

Erstens. Das Gesetz sollte möglichst kurz und übersichtlich sein. Es wird wahrscheinlich in der Öffentlichkeit interessieren, man muß daher anstreben, es nicht mit allzuvielen kasuistischen Einzelheiten zu belasten.

Zweitens. In der Formulierung des Ersatzanspruchs bei Beschädigung an Eigentum glauben wir eine modernere Linie eingeschlagen zu haben, als das bislang, bei den alten Gesetzen, der Fall war. Wir räumen ein, wir sind nicht in einem rechtlosen Zustand; aber wir sind in einem unerfreulichen Rechtszustand, weil nämlich die jetzigen Entschädigungsleistungen ihrer Höhe nach nur prozentuale Leistungen darstellen und in ihrer Durchsetzbarkeit eben infolge des Fehlens der entsprechenden Ausschüsse sehr in Zweifel gesetzt sind.

Wir schließen uns in unserem Entwurf modernen Gesetzen an. Dazu darf ich beispielsweise das Bundesentschädigungsgesetz, das Bundesbaugesetz und die Bestimmungen in einschlägigen Gesetzen über die Enteignung anführen; Sie finden schließlich auch Elemente aus dem Truppenvertrag und den Bestimmungen über die Entschädigung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Stationierung uns befreundeter Truppen in der Bundesrepublik entstehen.

Gerade aus diesen Gesetzen leiten wir auch den Wunsch her, die Ansprüche künftig nicht mehr vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den ordentlichen Gerichten verhandelt zu sehen, die ja in der

**(Dr. Hüsich [CDU])****(Tumultschädengesetz)**

- (A) Entschädigungsjudikatur wohl erfahrener sind als die Verwaltungsgerichte. Wir räumen ein, daß hier eine Schwierigkeit liegt, wenn es darum geht, die Personenschäden nach dem Bundesversorgungsgesetz abzuhandeln. Aber es ist doch auch der jetzige Zustand mißlich, daß mit der Abhandlung einer zusammenhängenden Materie zwei Gerichtszweige befaßt wären oder würden; ob das nun die Kombination Verwaltungsgerichte/Sozialgerichte oder die Kombination ordentliche Gerichte/Sozialgerichte wäre — es ist gleichermaßen mißlich. Daher meinen wir — unter Inkaufnahme eines möglicherweise noch bestehenden Mangels an Kenntnis der Bundes-versorgungsrechtsprechung —, daß der optimalere Weg eben der vor die ordentlichen Gerichte ist. Auch dabei befinden wir uns im Einklang mit der modernen Rechtsentwicklung — gestützt auf den Artikel 19 des Grundgesetzes —, die eben die Entscheidungen zu Entschädigungsfragen im Prinzip vor die ordentlichen Gerichte bringt.

(Zuruf von der SPD: Wenn kein anderer Rechtsweg gegeben ist!)

— Natürlich, wenn kein anderer Rechtsweg gegeben ist. Aber wir übertragen die Regelung ja auch nicht wörtlich, sondern entnehmen aus einer Anzahl moderner Gesetze einige Rechtsgedanken und lassen sie in den Entwurf einfließen.

Das trifft auch für die analoge Anwendung der §§ 249 ff BGB zu. Wir haben dabei insbesondere auch folgenden Gedanken gehabt:

- (B) Nach der jetzigen Rechtsregelung ist es außerordentlich schwer, die sogenannten intellektuellen Täter zu fassen. Ich meine, daß derjenige, der einen Tumult mit der Feder oder mit Hilfe des Mikrofons inszeniert, für die Entstehung des Schadens gleichermaßen verantwortlich ist wie derjenige, der sich unmittelbar an dem Schmeißen von Plastikbomben beteiligt. Aber gerade jener, der möglicherweise zufällig im Tumultgebiet lebte, hatte nach dem alten Recht den Entschädigungsanspruch. Wir wollen ihn aber über die Anwendung des § 254 ausschließen.

Wir räumen ein: eine Vielzahl von juristischen Fragen werden sich auftun. Sie müssen gelöst werden. Daraus ergibt sich auch unsere Anregung — die bereits im Ältestenrat vorgetragen worden war —, nicht nur den Ausschuß für Innere Verwaltung, sondern auch den Justizausschuß einzuschalten, der, so nehmen wir an, sich mit profunder Sachkenntnis mit der weiteren Bearbeitung dieses Justizgesetzes — darum handelt es sich ja im wesentlichen: um die Formulierung von Ansprüchen und ihre Erledigung — befassen wird.

Wir verbinden damit die Bitte, dann, wenn das Haus unbedingt die Verweisung an den Ausschuß für Innere Verwaltung vornehmen will, dem Justizausschuß wenigstens die Mitberatung zu übertragen.

Herr Mader, Ihr Vorbringen war im wesentlichen, daß Sie die Anwendung der modernen Grundsätze der Entschädigungsregelung verlangen; im Einklang mit Herrn Posser. Wir stimmen Ihnen völlig zu. Unser Entwurf enthält das im Bereich der Sachschäden, und wir können meines Erachtens nicht sagen: „Im Bereich der Sachschäden sind wir zu modern, also zurück zu dem alten Zustand.“ Wir können

höchstens sagen, daß wir im Bereich der Personenschäden zu zurückhaltend in der Formulierung der Ansprüche waren, und müssen uns dann überlegen, ob wir von der entsprechenden Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes auf eine andere Schadensberechnungshöhe übergehen. Wir dürfen allerdings darauf hinweisen — Ihnen, Herr Posser, ist es bekannt, Sie sind ja ein erfahrener Anwalt —, daß auch das Bundesentschädigungsgesetz eine Reihe von Stufungen des Schadens vornimmt und daß es auch nicht im Bereich des Personenschadens von einem vollen Schadensersatz ausgeht, sondern eine Kategorisierung und damit praktisch eine relativierte Minderung des, absolut gesehen, möglicherweise wesentlich höheren Schadens vornimmt.

Meine Damen und Herren, wir hätten natürlich gewünscht, die Regierung hätte sich durch Anwesenheit von mehr Regierungsmitgliedern bei dieser Beratung an der Materie interessierter gezeigt. Wir bedauern, daß nur der Herr Finanzminister — der die Folgen des Gesetzes aus seinem Portefeuille zu tragen haben wird — zeitweise auf der Regierungsbank, zeitweise auf der Abgeordnetenbank anwesend war. Wir bedauern insbesondere, daß der Justizminister nicht anwesend ist. Denn gerade von ihm stammen ja Äußerungen aus der letzten Zeit, daß er — das hat er auf der Richterakademie gesagt, man hat es in der Presse gelesen — dem Demonstrationsrecht einen besonderen Vorrang in der Rechtsordnung einräumt und glaubt, daß dem Demonstrationsrecht vor allen anderen Rechten und Hoffnungen und Interessen des Staatsbürgers der Vorrang einzuräumen sei.

(Zuruf von der SPD: Eine sehr freie Auslegung!)

Meine Damen und Herren, wie bedenklich eine solche Auffassung eines Justizministers sein kann, ergibt sich, wenn man prüft, was denn nun wirklich die Folgen einer solchen Auffassung sind. Es kann doch in einem modernen Industriestaat, der wesentlich davon lebt, daß seine Verkehrsverbindungen wenigstens einigermaßen ordnungsmäßig funktionieren, nicht hingegenommen werden, daß in dem Respekt vor einem völlig unbegrenzten Demonstrationsrecht nun jedwedes Demonstrationsrecht zu Lasten auch der Freizügigkeit der Bürger ausgenutzt würde. Wir befinden uns zwar mit unserem Gesetzentwurf nicht bei der völlig gleichen Materie; aber hier berühren sich die Probleme, und wir würden es sehr begrüßen, wenn unser Gesetzentwurf auch Anlaß gäbe, die vom Herrn Justizminister geäußerte sehr weitreichende und meines Erachtens praktisch wie auch juristisch bedenkliche Auffassung bezüglich der Grenzen des Demonstrationsrechts und der damit verbundenen Beschneidung der Rechte des einzelnen Bürgers mit in die Erörterung einzubeziehen, so daß wir uns darüber in einer sachgemäßen Diskussion unterhalten können.

Wir bedanken uns zunächst für Ihre sachlichen Einwendungen, und wir sind bereit, diese alle mit zu erörtern, und hoffen doch, daß ein jetzt bestehendes von uns als überaltert und unzureichend angesehenes Recht durch ein besseres und moderneres abgelöst werden kann.

(Beifall bei der CDU)

**(C)****(D)**

## (Tumultschädengesetz)

- (A) **Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Das Wort hat nochmals Herr Abg. Dr. Posser von der Fraktion der SPD.

**Dr. Posser (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einige Bemerkungen in den Ausführungen des Kollegen Dr. Hüsch veranlassen mich, nun doch noch einmal Stellung zu nehmen, und zwar nicht zu dem Beratungspunkt Tumultschädengesetz, das Sie eingebracht haben, sondern zu den angeblichen Erklärungen, die der Herr Justizminister unseres Landes abgegeben haben soll.

Es ist nie — und ich habe auch die Presse und insbesondere die Erklärung des Justizministers vor der Richterakademie darüber verfolgt — von einem unbegrenzten Demonstrationsrecht, wie Sie, Herr Kollege Dr. Hüsch, formuliert haben, die Rede gewesen. Zweitens ist nie vom Justizminister davon gesprochen worden, daß das Demonstrationsrecht höherrangig sei, daß es anderen Rechten vorgehe,

(Zuruf des Abg. Dr. Lenz [CDU])

sondern das Thema, das den Justizminister immer wieder beschäftigt hat, und zwar verständlicherweise beschäftigt hat, ist die Frage einer **Abwägung des Grundrechtes der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit gegenüber den sogenannten einfachen Gesetzen**. Wenn Sie den Verfassungstext lesen, könnten Sie bei flüchtigem Überschaun den Eindruck haben, als könne jedes einfache Bundesgesetz Grundrechte einschränken. Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts hat im Lüth- und im Schmid-Urteil klargestellt, daß es nicht um die Schranken der Grundrechte geht, sondern daß es sozusagen um die Schranken der Schranken geht, daß man also jedes Bundesrecht im Lichte des höherrangigen Grundrechtes sehen müsse.

- (B)

Diese Problematik ist aufgebrochen bei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage des Verhältnisses von Meinungsfreiheit und Ehrenschutz. Wenn in Artikel 5 GG die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit festgelegt sind und dann in Abs. 2 scheinbar — aber nur scheinbar! — einschränkend gesagt wird, daß diese Rechte ihre Schranken im Recht der persönlichen Ehre finden, könnte man meinen, es würden die Vorschriften über den Ehrenschutz dem Grundrecht vorgehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einigen bahnbrechenden Entscheidungen klargestellt, daß die Gültigkeit, die Auswirkung des einfachen Bundesrechtes im Licht dieser Grundrechte gesehen werden müsse.

Parallel zu diesem Vorgang der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis von Meinungsfreiheit, die verfassungskräftig verbürgt ist, und dem Schutz der persönlichen Ehre, die auch gesetzlich verbürgt ist, hat der Justizminister die Frage angeschlossen, ob nicht im Verhältnis von Demonstrationsfreiheit und strafrechtlichem Tatbestand ein ähnliches Abwägen erforderlich sei. Dabei ging es insbesondere um § 116 StGB, den sogenannten Auflauf, wo noch aus dem vergangenen Jahrhundert bis heute fortgeltend festgestellt ist, daß die dreimalige Aufforderung eines Polizeibeamten oder Befehlshabers der bewaffneten Macht an eine Menschenmenge genügen solle, einen Straftatbestand auszulösen, wenn die aufgeforderte Menge dieser dreimaligen Aufforderung, den Platz oder den Ort zu verlassen, nicht Folge leiste. Es ist

in der Tat die Frage, ob hier durch eine unbegrenzte Anwendung dieses § 116 StGB nicht in das verfassungskräftig verbürgte Demonstrationsrecht des Staatsbürgers eingegriffen würde, das heißt, daß auch hier im Einzelfall abgewogen werden muß, wo denn die Präponderanz liegt. Es kann zum Beispiel bei nicht genehmigten Versammlungen die dreimalige Aufforderung des zuständigen Polizeibeamten durchaus die Straffolge auslösen. Aber kann bei genehmigten Versammlungen, die auf Grund des Demonstrationsrechts durchgeführt werden, die dreimalige Aufforderung eines Polizeibeamten aus einer genehmigten eine illegale Versammlung machen und, wenn die Leute den Platz oder Ort nicht verlassen, sie zu einem strafbaren Verhalten bringen? Das ist die Frage, um die es geht. Sie müssen die Ausführungen des Justizministers, der leider heute nachmittag nicht hier ist — er wird sicherlich zwingende Gründe haben, nicht anwesend zu sein —, nicht isoliert sehen, sondern in dem großen Zusammenhang einer Abwägung von Grundrecht und einfachem Bundesrecht in den Bereichen, die ich angeschnitten habe. Es hat also der Justizminister nicht einer Umkehrung der Rechtsordnung das Wort geredet oder das Demonstrationsrecht als vorrangig gegenüber den übrigen Rechtsnormen oder Rechtsgütern bezeichnet. Das wäre eine falsche Auslegung, und ich wollte nur mit meinen Bemerkungen dieser Auffassung widersprochen haben.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Das Wort hat Herr Abg. Dr. Lenz von der Fraktion der CDU.

**Dr. Lenz (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Dr. Posser, ich wäre froh, wenn Sie recht hätten, aber Ihre Aussage scheint sachlich unzutreffend zu sein. Ich habe am Sonntag die „Zeitschrift für Politik“, Ausgabe September, gelesen und finde auf der letzten Seite eine Anzeige des Carl-Heymann-Verlages. In dieser Anzeige wird ein Kommentar zum Versammlungsgesetz offeriert. Der erste Satz dieser Anzeige lautet:

**Das Verhältnis zwischen Versammlungsfreiheit und Belangen des Straßenverkehrs** ist so, daß grundsätzlich das Versammlungsrecht Vorrang vor der Ordnung im Straßenverkehr hat, erklärte der Justizminister von Nordrhein-Westfalen am 5. 7. 1968 in Bonn.

Diesem Zitat ist bisher nicht widersprochen worden. Nun mag es sein, Herr Dr. Posser, daß der Herr Minister das bisher nicht gelesen hat, das ist möglich. Aber wir hätten den Herrn Minister hier gerne gefragt, und wir vermissen, daß er hier anwesend ist, um auf eine solche Frage eine Erklärung geben zu können.

Auch die Rede des Herrn Ministers Dr. Neuberger am 3. Juli in Bonn anlässlich der Einführung des Leitenden Oberstaatsanwaltes enthält Zitate, die nach meinem Gefühl das, was Sie hier freihändig gesagt haben, nicht bestätigt. Dort heißt es, wenn ich zitieren darf:

Handelt es sich noch um eine Versammlung gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes, wenn die Menschenansammlung Gebäude, Bahnhofsvorplätze ... um durch dieses Mittel auf sich aufmerksam zu machen und Zielvorstellungen zu verwirklichen ...

(Dr. Lenz [CDU])

(Tumultschädengesetz)

(A) — und jetzt kommt der entscheidende Satz:

Zwar wird jede Versammlung im Freien und ganz besonders ein Demonstrationszug durch enge Straßen unvermeidliche Behinderungen mit sich bringen. Diese sind aber nur eine Nebenwirkung, die hingenommen werden muß, um des höherwertigen Grundrechts willen.

Auch dieses Zitat sagt etwas anderes aus als das, was Sie in anerkannter Verteidigung des Herrn Justizministers aufgeführt haben.

Uns geht es hier darum — unsere Gesetzesvorlage spricht ja einen Teilbereich dieser Materie an —, wo in einem modernen Industriestaat die **Grenzen des Demonstrationsrechts** liegen und wo sie **gegenüber den Rechten der anderen Bürger** liegen, beispielsweise bei der Benutzung der Straßen in Städten. Das ist ein wichtiges Problem, das mit diesem Tumultschädengesetz nicht unmittelbar zusammenhängt. Aber nachdem es hier angesprochen worden ist und Sie darauf stellvertretend für den Justizminister geantwortet haben, meine ich, das sagen zu sollen. —

Wenn das Zitat so stimmt und nicht revidiert wird, das müssen wir abwarten. — Wir sind der Meinung, Herr Dr. Seitz, daß das Parlament dazu da ist, um über solche Dinge zu sprechen.

(Zustimmung bei der CDU)

(B) Daher war ich erstaunt — ich kann das nur Ihrer kurzfristigen Anwesenheit in diesem Hohen Hause zugute halten —, als Sie eben sagten: Larifari, was sollen hier Argumente, wir haben eine Meinung, und die werden wir durchsetzen.

(Dr. Seitz [FDP]: Ich habe nicht Larifari gesagt!)

Der Landtag ist dazu da, daß man dem Herrn Minister solche Fragen stellen und ihm Gelegenheit geben kann, sie zu beantworten. Die geringe Präsenz der Landesregierung — Sie sehen, die Herren kommen so allmählich in die Präsenz hinein — bekümmert uns etwas, weil mit dem Tumultschädengesetz beispielsweise indirekt auch diese Materie angesprochen ist, die nach meiner Überzeugung während der Diskussion in den nächsten Monaten und Jahren immer wieder als bedeutsam herausgestellt werden wird.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Flehminghaus:** Ich erteile das Wort Herrn Abg. Rau von der Fraktion der SPD.

**Johannes Rau (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ein alter Satz lautet: Zitieren heißt auslegen. Herr Dr. Lenz, wenn Sie aus dem Zusammenhang einer Rede anlässlich der Einführung eines Generalstaatsanwalts Sätze des Justizministers zitieren, dann kann man über diese Sätze miteinander reden. Man muß möglicherweise über diese Sätze miteinander reden und sollte es dann tun, wenn der Herr Justizminister nicht dienstlich verhindert ist. Wenn Sie aber —

(Zurufe von der CDU)

— In der Tat, hier ist Plenum. Wir haben tatsächlich schon oft erlebt, daß Kollegen aus ernstlichen Gründen und berechtigterweise bei einer Plenarsitzung nicht anwesend sein konnten; das gibt es in allen Fraktionen, darauf insistiere ich nicht. — Wenn Sie dann noch aus der Anzeige eines Gewerbeunternehmens, eines Verlages, einen Halbsatz zitieren,

(Dr. Lenz [CDU]: Es war ein ganzer Satz!)

dann meine ich, das sei schon nicht mehr Auslegen, sondern das sei **Anklagen**. Ich stelle die Gegenfrage, Herr Kollege Dr. Lenz: Nennen Sie mir ein höchst-richterliches Urteil, in dem nicht bestätigt wird, daß die Versammlungsfreiheit als Grundrecht einen besonderen Rang hat, der bestimmten anderen Rechten vorgegeben ist!

(Beifall bei der SPD)

Eine ganz andere Frage ist die, wie wir dazu kommen, daß das **Grundrecht der Versammlungsfreiheit** — wie das Grundrecht der Pressefreiheit, wie das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit — so praktiziert wird, daß **andere Grundrechte dadurch nicht geschädigt werden**.

(Sehr richtig! bei der CDU)

Zu dieser Frage hat der Justizminister mit keinem Satz so Stellung genommen, daß Sie seine Position attackieren könnten. Wenn ich das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und Behinderungen des Straßenverkehrs in eine Relation zueinander setze, wie das in einem Zusammenhang der Rede des Justizministers geschehen ist, dann müssen Sie das auf der Basis der zu diesem Thema ergangenen höchst-richterlichen Urteile tun. Daß Sie selber mit höchst-richterlichen Urteilen gelegentlich Schwierigkeiten haben — gut, das kann jedem passieren; das kann auch uns eines Tages passieren, wie es schon bedeutenden Leuten in Bonn geschehen ist. Das sollte uns nicht dazu führen, hier eine Polemik zu entfachen, bei der wir die Wichtigkeit der Sache selbst nicht mehr in den Vordergrund unserer Betrachtungen rücken. Wichtig sollte uns sein — und das sage ich als jemand, der sich gelegentlich selber durch Demonstrationen, über die wir hier miteinander gesprochen haben, belästigt fühlte, die Studentendemonstrationen eigener Art waren und die ich nicht mit den Studentendemonstrationen, die wir bei anderer Gelegenheit erlebt haben und die auf eine Veränderung der Gesellschaft insitierten, gleichsetze —, daß wir zu den Mitteln der polizeilichen Gewalt, die ich für legitime Mittel halte und von denen ich glaube, daß sie uns durch Gesetz und Verfassung zur Ordnung des Staates an die Hand gegeben sind, erst dann greifen, wenn wir miteinander ausreichend darüber gesprochen haben, wie denn unsere Ordnung ist und wo sie verändert werden muß.

Und daß wir einen Justizminister haben, der sich nicht als den Nachtwächter des Staates versteht, der unsere Positionen —

(Dr. Lenz [CDU]: Wer hat das denn gesagt?)

— Ich sage das! Ich sage, daß wir einen Justizminister haben, der stärker am demokratischen Prozeß in unserem Lande interessiert ist als daran,

**(Dr. Lenz [CDU])****(Tumultschädengesetz)**

- (A) die Dämme gegen diesen demokratischen Prozeß und gegen die Ausuferung zu bauen.

(Beifall bei der SPD)

Dafür ist meine Fraktion diesem Justizminister dankbar, und deshalb reden wir hier nicht in Verteidigung oder gar in Vertretung des Justizministers, sondern in voller Solidarität mit ihm.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind dankbar dafür, daß die Haltung der Landesregierung, die immer liberal war, die immer fair war und die nie schwächlich gewesen ist und nie schwächlich sein wird, wo es gilt, Gefahren abzuwenden, mit dafür gesorgt hat, daß wir in Nordrhein-Westfalen ein Klima haben, das anders ist als an manchen anderen Stellen, auch — leider! — in der Bundesrepublik.

(Beifall bei den Regierungsparteien)

**Vizepräsident Dr. Flehminghaus:** Herr Abg. Prof. Mikat von der Fraktion der CDU hat das Wort.

**Dr. Mikat (CDU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Verlaufe dieser kurzen Debatte ist von den Sprechern ausdrücklich auch auf Art. 8 GG Bezug genommen worden. Ich darf vielleicht noch einmal den Wortlaut dieses Art. 8 in Erinnerung bringen. Er lautet:

- (B)
- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
  - (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Gehen wir vom Wortlaut dieser Grundrechtsbestimmung aus, so ist damit einmal das Recht der Versammlungsfreiheit ausgesagt, zum andern das Recht der Demonstrationsfreiheit, und der Grundgesetzgeber selber hat hier ganz offensichtlich eine Problematik gesehen, ohne daß der Grundrechtskatalog selber diese Problematik löst, die Problematik nämlich, wenn ein Grundrecht mit anderen möglichen Grundrechtspositionen des Bürgers in Kollision gerät.

Es geht bei unserer Diskussion gar nicht um die Frage: Demonstrationsfreiheit ja oder nein? Das Demonstrationsrecht ist ein in der Verfassung verankertes Grundrecht, und wir täten gut daran, uns noch einmal zu überlegen, wogegen denn eigentlich Grundrechte ihre Spitze richten. Grundrechte richten ihre Spitze gegen den Staat, Grundrechte sind — wenn Sie wollen — Abwehnormen zugunsten der Freiheit des Bürgers gegenüber der staatlichen Gewalt, die allerdings — unbeschadet der Frage, die man etwa im Hinblick auf die Drittwirkung der Grundrechte nun noch anstellen könnte — in eine Kollision mit anderen Grundrechtspositionen geraten können, für deren Wahrung sich der Staat ebenfalls verantwortlich wissen muß. Solche grundrechtlich geschützten Positionen sind etwa Leben, Gesundheit und Eigentum. Aus diesem Grunde gewinnen der Begriff „friedlich“ in Art. 8 Abs. 1 wie aber auch der allgemeine Gedanke der Gesetzesbeschränkung besondere Bedeutung.

In dieser Linie scheint mir auch die Beurteilung liegen zu müssen, die der von Herrn Dr. Meyers hier begründete Gesetzentwurf zu erfahren hat. Denn in der Tat ist das vom Gesetzgeber in unserem Lande bis zur Stunde ja nicht gut geklärte Problem: Wie reagiert nun der Staat als derjenige, der die Grundrechtspositionen zu schützen hat, wenn es zu einer Kollision in dem von mir bezeichneten Sinn kommt? Das, was hier als Tumultschädengesetz vorgelegt wird, hat ja als den eigentlichen verfassungsrechtlichen Hintergrund die Wahrnehmung des Schutzes des Bürgers, der sich dann unter Umständen auch in Entschädigungspflichten äußern kann.

Wir sollten also — und das wollte ich zu dieser Diskussion beitragen — nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ginge es bei dem Problem um das Gegeneinanderausspielen von Grundrechten. Es geht vielmehr um die Frage: Wie reagiert der Staat — gerade weil er sich an die Grundwertordnung gebunden fühlt — auf die exzessiven Lagen und Situationen? Hier muß der Staat reagieren, und diejenigen, die mit dem Polizeirecht zu tun haben, wissen, in welcher schwieriger Situation zum Beispiel unsere Polizei immer dann ist, wenn sie im konkreten Einsatz auf sogenannte Generalklauseln zurückgeworfen wird. Die Problematik jeder Generalklausel ist ja ihre Auslegung, und zwar nicht ihre abstrakte Auslegung, sondern ihre Auslegung im konkreten Konfliktfall. Da ist zum Beispiel der einzelne Beamte unter Umständen völlig überfordert, wenn ich von ihm eine sehr sorgfältige — sagen wir einmal — verfassungsrechtliche Auslegung erwarte, in welcher Weise er jetzt etwa den Art. 8 GG mit dem Art. 14 GG auslegen soll. Das kann ich von dem einzelnen Beamten ja nicht erwarten.

Um so wichtiger ist es, daß die Rechtsordnung selbst ein System von Gesetzen bereithält, das nicht sehr umfangreich zu sein braucht, das aber solche wichtigen — ich würde sagen — Grenzmaterialien jedenfalls regelt, um dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß das Land auf der einen Seite Demonstrationen bejaht, aus welchen Motiven auch immer sie abgehalten werden, so sie sich nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze bewegen, auf der anderen Seite aber auch weiß, daß es zu Konfliktsituationen und materiellen Schäden kommen kann, für die ich weder den einzelnen Veranstalter verantwortlich machen kann, noch einen konkreten Verantwortlichen greifbar habe, sondern wo es dann zur Grundrechtsschutzfunktion des Landes gehört, dafür einzustehen.

Diejenigen Damen und Herren, die in den Ausschüssen sind, die sich damit zu beschäftigen haben, werden sicherlich darüber sprechen müssen. Ich würde es für verhängnisvoll halten, würde unsere Debatte jetzt etwa in die Richtung gehen, als stünde das Demonstrationsrecht hier zur Diskussion. Das Demonstrationsrecht kann in einem Parlament nicht zur Diskussion stehen,

(Allgemeiner Beifall)

weil die Grundrechte nicht zur Diskussion stehen. Vielmehr ist uns aufgegeben, nach einem umfassenden, auch gesetzlich ausgebauten Schutz der unter Umständen kollidierenden Grundrechtspositionen des Bürgers zu suchen.

(Beifall bei CDU und SPD)

- (A) **Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Abg. Kuhlmann von der Fraktion der SPD hat das Wort.

**Kuhlmann (SPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem Herr Prof. Mikat Herrn Dr. Lenz hier eine Lektion in Sachen freiheitliche demokratische Grundordnung erteilt hat, kann ich mich wahrscheinlich kurz fassen.

(Pürsten [CDU]: Das ist eine Unverschämtheit!)

— Herr Pürsten, ich weiß gar nicht, was sie da so unverschämt finden. Wir sind zu meiner Freude endlich einmal bei einer Diskussion angelangt, in der es sich lohnt, über das, was hier gesagt wird, nachzudenken.

(Pürsten [CDU]: Wo ist denn da der Widerspruch?)

— Ich sehe den Widerspruch darin, daß wir uns hüten sollten, Erfahrungen, die wir mit dem Demonstrationsrecht im letzten Jahr — mehr als uns an sich lieb sein sollte — gemacht haben, einfach zu ignorieren und so zu tun, als hätte es diese Geschehnisse nicht gegeben. Darum melde ich mich. Sollte es keinen Widerspruch in den Auffassungen geben, so wäre ich Herrn Dr. Lenz dankbar, wenn er das hier hinreichend erklärte. Auch ich hatte den Eindruck, daß das, was Herr Prof. Mikat sagte, notwendig war, um ein falsches Bild zu korrigieren. Ich nehme gern zur Kenntnis, wenn ich mich geirrt haben sollte.

- (B) Meine Damen und Herren, worum geht es denn? Hier geht es um das alte Problem, wie Ordnung und Freiheit miteinander in Einklang gebracht werden können. Ihre Ausführungen, Herr Dr. Lenz, waren zumindest im Hinblick auf den Herrn Justizminister mißverständlich, denn derjenige, der seine Rede nicht gelesen hat — ich habe sie gelesen —, kann nicht wissen, daß das, was Sie als Schlußfolgerungen aus dieser Rede ziehen wollen, falsch ist.

(Dr. Lenz [CDU]: Ich habe gar keine gezogen!)

In allen progressiven Gedankengängen, die dieser Justizminister nicht zum erstenmal geäußert hat, findet sich überall auch der Hinweis auf die Grenzen des Demonstrationsrechts, wo es nicht mehr um die Wahrnehmung von Grundrechten, sondern um offenen Terror geht. Davon hat sich der Justizminister dieses Landes stets eindeutig distanziert. Wir tun also niemandem einen Gefallen, wenn wir heute versuchen, den Begriff der Ordnung nach Vorstellungen des vorigen Jahrhunderts auszudeuten. Am wenigsten den Polizeibeamten draußen, und darum melde ich mich. Wenn wir diese Auffassung von Ordnung vertreten hätten, dann hätte es in Bonn nicht diese Notstandskundgebung gegeben, die trotz ihres diffizilen Charakters durch das vorzügliche Verhalten der Polizei und durch das persönliche Eingreifen des Innenministers dieses Landes fast störungsfrei abgelaufen ist; wir hätten dann wahrscheinlich eine Eskalation der Gewalt wie in anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland erlebt.

Ich meine, wir können uns alle beglückwünschen, daß wir in der Beurteilung dieses Geschehens vorsichtiger, meinethalben auch humaner gewesen sind, so daß uns harte Konfrontationen zwischen Demon-

stranten und Polizei wie in anderen Städten erspart geblieben sind. Wir werden darüber nachdenken müssen, nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetz, aber in einer ruhigen Stunde, wenn wir Zeit dazu haben, ob wir nicht auch in der Frage des Legalitätsprinzips andere Positionen beziehen müssen. Es wird zu überlegen sein, ob es nicht zu differenzieren gilt, ob wir nicht gewisse Ordnungsstörungen unter Umständen in Kauf nehmen müssen im Hinblick auf übergeordnete Rechte, um die es dabei geht. Ich will das nur angesprochen haben, weil ich der Meinung bin: Das ganze Klima in unserem Lande könnte sich nachteilig verändern, wenn wir nachträglich versuchen wollten, unser bisheriges Verhalten in Mißkredit zu bringen.

Das Problem von Ordnung und Freiheit, das Problem, beides miteinander auch oder gerade in der Demokratie in Übereinstimmung zu bringen, kann man nur an den Vorstellungen einer sich wandelnden modernen Gesellschaft orientieren. Dabei sollten wir daran denken, daß bei uns in der Vergangenheit Ordnung leider immer höher bewertet worden ist als Freiheit. Das sollte nicht der Marschkompaß sein, wenn wir für die Zukunft solche Probleme behandeln.

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Das Wort hat der Abg. Dr. Lenz von der Fraktion der CDU.

**Dr. Lenz (CDU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Kuhlmann, die Rheinische Post schrieb einen Satz über eine Äußerung von Ihnen in Berlin, die ich für sehr bemerkenswert halte — es war auf dem Kongreß der Gewerkschaft der Polizei. Die Rheinische Post schreibt — ich zitiere den Satz —:

„Kuhlmann betonte, daß politische Konfliktsituationen nicht mit dem Schlagstock, sondern nur mit Mitteln der Politik bereinigt werden könnten.“ —

(Beifall)

Das unterstreiche ich in Verbindung mit dem, was Sie hier gerade gesagt haben, voll und ganz. Nach meinem Gefühl besteht aber jetzt ein Widerspruch. Dieser Satz, den ich eben zitiert habe — ich habe ausdrücklich dazugesagt: er ist vom Herrn Minister weder widerrufen noch bestätigt worden, sondern er ist — ich will einmal sagen — dubios —, lautet aber jetzt — die Anzeige bezieht sich auf diesen Satz und sagt: der Satz ist kritisiert worden und deshalb bieten wir unseren Kommentar zum Versammlungsgesetz an —:

Das Verhältnis zwischen Versammlungsfreiheit und Belangen des Straßenverkehrs ist so, daß grundsätzlich das Versammlungsrecht Vorrang vor der Ordnung im Straßenverkehr hat.

Nun sagen Sie: Die Aufgabe der Polizei kann nicht die sein, stellvertretend für die Politik Handlungen zu vollziehen oder zu unterlassen.

Nun frage ich Sie: Ist dieser Satz des Justizministers so gesagt worden? Wenn ja, dann warum?

(Johannes Rau [SPD]: Glauben Sie, daß Herr Prof. Mikat diesen Satz anzweifeln würde nach dem, was er eben gesagt hat?)  
— Dr. Posser [SPD]: Der Satz ist richtig!)

**(Dr. Lenz [CDU])**

- (A) — Der Satz ist richtig; dann muß natürlich gefragt werden: Wie oft? Wie lange? Dann kommen wir an die Grenzen des Demonstrationsrechts in der Abgrenzung zu den anderen Rechten, von denen Sie ja selbst gesprochen haben.

(Johannes Rau [SPD]: Das kann nicht in einer Anzeige eines Erwerbsunternehmens stehen!)

— Entschuldigen Sie, uns geht es darum, daß die Dinge geklärt werden. Es geht uns weniger darum, das hier und heute zu tun. Wir sind dankbar — ich bejahe das, was Sie sagen —, wenn wir bei passender Gelegenheit darüber sprechen und darüber diskutieren. Einverstanden! Mir geht es nur darum, daß auch der Herr Justizminister eine Antwort darauf gibt. Ich halte die Sache für so bemerkenswert und für so wichtig, gerade im Zusammenhang mit dem, was Sie gesagt haben, Herr Kuhlmann, daß wir ruhig darüber reden sollten. Und die Aufregung von Ihrer Seite verstehe ich überhaupt nicht.

(Dr. Posser [SPD]: Wir können kein Veräumnisurteil gegen den Justizminister erlassen!)

— Nein, das tun wir nicht. Aber, Herr Dr. Posser, es war ja schon den ganzen Tag so. Da hat der Herr Dr. Seitz recht: Was sollen wir denn miteinander reden, wenn die Landesregierung nicht anwesend ist! Was soll das Parlament dann überhaupt noch?

(Beifall bei der CDU)

- (B) **Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Dr. Lenz, es sollte an Sie noch eine Zwischenfrage gerichtet werden, und zwar vom Herrn Abg. Reymann. Lassen Sie die nachträglich zu? Ich wollte Ihren Gedankengang nicht unterbrechen.

**Dr. Lenz (CDU):** Ich lasse sie gern zu; nur müssen Sie es entscheiden, Herr Präsident. Ich hatte nicht mehr das Wort.

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Ich entscheide, daß die Zwischenfrage gestellt und beantwortet werden darf. Diese Zwischenfrage ist also eine „Nachfrage“. Herr Abg. Reymann!

**Reymann (SPD):** Herr Kollege Dr. Lenz, es geht doch hier um den Vorrang des Demonstrationsrechtes.

(Zurufe von der CDU: Eine Frage!!)

Darf ich Sie fragen, wenn Sie das also verneinen, wie denn in Zukunft nach Ihrer Vorstellung die Herren Polizeipräsidenten bei angekündigten Demonstrationen entscheiden sollen? Können Sie uns darüber ein bißchen Auskunft geben?

**Dr. Lenz (CDU):** Herr Kollege Reymann, zunächst einmal muß ich folgendes sagen: Sie wollen mir was unterschieben, was ich gar nicht gesagt habe.

(Zustimmung bei der CDU)

Das Demonstrationsrecht ist für uns so selbstverständlich, wie der Herr Professor Mikat das gesagt hat. Das ist gar nicht in Rede!

(Erneute Zustimmung bei der CDU)

**(Tumultschädengesetz)**

Und wir haben ja bewußt damals in den kritischen Tagen durch Gespräche untereinander, auch von seiten der CDU, mit dazu beigetragen und unsere Meinung dahin geäußert, daß auch in einer neuen Situation das Demonstrationsrecht in einem freiheitlichen Rechtsstaat praktiziert werden muß. (C)

Und der Herr Kuhlmann hat ja recht — und wir sind alle froh darüber, daß er recht hat —, daß sich hier in Nordrhein-Westfalen in den kritischen Tagen manches anders und glücklicher vollzogen hat als anderswo, auch in der Bundesrepublik. Aber, Herr Kollege Reymann, Sie müssen uns mindestens die Frage gestatten, ob das, was hier drinsteht, so gemeint ist oder wie es gemeint war. Das hat mit der Bedeutung des Demonstrationsrechts weiß Gott nichts zu tun.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Abg. Prof. Dr. Mikat von der Fraktion der CDU hat das Wort.

**Dr. Mikat (CDU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich wollte doch zur Klarstellung zu dem, was ich eben ausführte, sagen, daß ich mich zu der Auffassung von Herrn Dr. Lenz durchaus nicht in Widerspruch befinde.

(Zustimmung bei der CDU — Johannes Rau [SPD]: Er hat gar keine geäußert!)

Mir geht es um folgendes, und das werden wir sicherlich bei den Besprechungen in den Ausschüssen und sicherlich auch, wenn der Herr Justizminister hier ist, mit dem Herrn Justizminister im Plenum erörtern können: mir geht es um das Problem, in welchem Verhältnis Grundrechtspositionen zueinander stehen, nämlich auf der einen Seite das Demonstrationsrecht und auf der anderen Seite z. B. die Grundrechtspositionen Leben, Eigentum, Gesundheit, für die dann in der Tat die Straßenverkehrsordnung unter Umständen stehen kann. (D)

(Beifall bei der CDU)

Ich muß auf folgendes aufmerksam machen. Wenn ich das rein abstrakt zu beurteilen habe, dann gilt selbstverständlich der Vorrang eines Grundrechtes vor einem einzelnen Bundesgesetz oder Landesgesetz. Das steht sicherlich außer Frage. Das sind keine auf gleicher Ebene konkurrierenden Normen.

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Lassen Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Rau zu?

**Dr. Mikat (CDU):** Ja, sicher.

**Johannes Rau (SPD):** Herr Kollege Mikat, ist Ihnen klageworden, woran die Kritik von Herrn Dr. Lenz an dem hier verlesenen Satz aufgehängt ist? Was diese Kritik besagen soll, welcher Teil des Satzes oder welche Intention des Neuberger-Satzes von Herrn Dr. Lenz kritisch rückgefragt wird?

**Dr. Mikat (CDU):** Ich glaube schon. Ich glaube, daß Herr Dr. Lenz — so, wie ich es verstanden habe — hier die Äußerungen des Justizministers im Sinne einer — ich würde einmal sagen — schrankenlosen

**(Dr. Mikat [CDU])**

- (A) Bejahung des Demonstrationsrechtes verstanden hat; und diese schrankenlose Bejahung eines Demonstrationsrechtes fände, falls der Herr Justizminister sie geäußert hat — ich kann darauf nicht eingehen, weil ich weder die Rede des Herrn Justizministers gelesen habe, noch mit dem Herrn Justizminister jemals über dieses Problem gesprochen habe, ich im allgemeinen auch sehr vorsichtig bei Drittwiedergaben bin —, keine Stütze im Grundgesetz. Ich kann also darum, Herr Rau, nur abstrakt jetzt darauf eingehen und kann sagen: In der Grundrechtsnorm selbst — —

(Johannes Rau [SPD]: Hätten Sie den gleichen Verdacht bei der Lektüre dieses Satzes?)

— Ich habe die Lektüre überhaupt noch nicht hinter mir.

(Heiterkeit)

Manches hebt man sich noch für Abendstunden auf.

(Erneute Heiterkeit)

**Vizepräsident Dr. Fiebinghaus:** Lassen Sie noch eine Zwischenfrage von Herrn Rau zu?

**Dr. Mikat (CDU):** Gern.

**Johannes Rau (SPD)** (zum Rednerpult gehend): Ich wollte Herrn Mikat nur eine sozialdemokratische Schrift überreichen.

- (B) **Dr. Mikat (CDU):** Danke schön, aber Sie haben hoffentlich Verständnis dafür, daß ich zur Zeit die Lektüre des Grundgesetzes vorziehe.

(Beifall bei der CDU — Johannes Rau [SPD]: Sie kriegen ein Freixemplar!)

Ich darf, meine Damen und Herren, das an einem Beispiel verdeutlichen. Es gibt eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes, in der es heißt:

Leben, Gesundheit und auch das Eigentum sind der Gefahr ausgesetzt, beschädigt zu werden, sobald der öffentliche Verkehr sich nicht so abwickelt, daß der Schutz gegen derartige Gefahren gewährleistet ist.

Es gibt eine andere Entscheidung des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1952. Dort heißt es,

daß bereits die Gefährdung oder Störung der Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs „ohne weiteres eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung“ bildet.

Ich halte diese zweite Entscheidung, die auf die Leichtigkeit des Verkehrs abzielt, für außerordentlich problematisch; denn nicht darauf ist abzustellen, daß der öffentliche Verkehr in ruhigen und normalen Bahnen fließt — dann gäbe es keinen Grundrechtsvorrang —, sondern darauf, daß die Demonstration nicht zu einer Beeinträchtigung von Grundrechtspositionen führt,

(Richtig! bei der SPD)

**(Tumultschädengesetz)**

die wiederum durch die Straßenverkehrsordnung garantiert werden.

Eine Demonstration, die ein solches Ausmaß annimmt, daß Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährdet werden, verläßt den grundrechtlich geschützten Raum und wird damit im Grunde genommen zum Tumult.

(Richtig! und Beifall bei der SPD)

Daß jede Demonstration zu einer Beeinträchtigung der Straßenverkehrsordnung führt, liegt in der Natur der Sache.

(Johannes Rau [SPD]: Richtig!)

Selbst bei angenommenen Luftdemonstrationen müßte mit einer leichten Behinderung des Luftverkehrs gerechnet werden. — Darum geht es nicht!

Uns geht es — und ich bin darin mit Herrn Dr. Lenz durchaus einer Meinung — darum, einmal genau zu überlegen, wo die Kollisionsmöglichkeiten und die Kollisionsgrenzen liegen. Herr Kuhlmann, ich möchte sehr kritisch anmerken, daß ich vor der Alternative „Ordnung oder Freiheit“ warne,

(Kuhlmann [SPD]: Das habe auch ich getan!)

wenn man nicht unter Ordnung gewissermaßen die Ordnung im Sinne einer bloßen Zwangsordnung versteht. In der Tat, das eigentliche Gegensatzpaar zu Freiheit ist Zwang. Natürlich setzt Anerkennung der Grundrechtspositionen Bejahung der Ordnung voraus.

(Johannes Rau [SPD]: Richtig!)

Die Frage kann nicht lauten: Ordnung oder Freiheit? Die Frage kann nicht lauten: Vorrang der Freiheit vor der Ordnung — oder: Vorrang der Ordnung vor der Freiheit — sondern sie muß heißen: Freiheit in Ordnung — nach dem alten Axiom: Pax — also das friedliche Zusammenleben der Bürger im Gemeinwohl — est ordinata concordia: der Friede — in diesem Falle das Gemeinwohl — ist die geordnete Eintracht der freien Bürger im Gemeinwesen.

(Beifall)

Aus diesem Grunde sollten wir im Parlament auch einmal das Problem etwa der Autorität, das hier eine große Rolle spielt, überdenken. Wir lehnen die Zwangsordnung im Sinne einer sich rein formal verstehenden Ordnung, die etwa dem Sinne nach eine Friedhofsruhe schüfe, ab, wie wir genau-sogut die Routineautorität der staatlichen Machtapparatur und Bürokratie ablehnen müssen. Wir bejahen nur die geistig sich legitimierende Autorität, die freilich auch Justiz und Polizei in Anspruch nehmen um der Freiheit des Bürgers willen. Wenn wir von dieser Basis aus in die Überlegungen eintreten, werden wir, meiner Meinung nach, fruchtbar diskutieren können.

Ich darf abschließend noch sagen: Den hohen Wert des von meiner Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfes sehe ich darin, daß er eine Lücke ausfüllt, die darin besteht, daß die Rechtsordnung die Fälle, die auf Grund von Exzessen entstanden sind, bisher nicht befriedigend geregelt hat.



(Dr. Mikat [CDU])

- (A) Wir würden gut daran tun, wenn wir bei der Beratung dieses Gesetzes gleichzeitig auch den Materienkomplex mitberaten würden, der nicht nur die Basis des Entwurfs darstellt, sondern auf den das Gesetz eigentlich wieder verweist — nicht auf das Problem Ordnung oder Freiheit, sondern auf Ordnung und Freiheit sowie auf die Rechtspflichten des Staates, die Grundrechtspositionen des Bürgers in umfassender Weise zu schützen. Das kann nicht nur den ideellen Schutz bedeuten oder Schutz durch Einsatz von — meinetwegen — Ordnungsorganen, sondern bedeutet gleichzeitig auch, dem verletzten Bürger den materiellen Schutz dazu dann zu gewähren, wenn er anders zu seinem Recht nicht kommen kann.

(Starker Beifall)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Abg. Seitz von der Fraktion der FDP hat das Wort.

**Dr. Seitz (FDP):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Da kann man einmal sehen, welche Tumulte ein Gesetz über Tumultschäden auslösen kann.

Ich wundere mich über eines, Herr Kollege Lenz: Was haben Sie eigentlich gegen mich?

(Heiterkeit)

Warum sind Sie heute so aggressiv? Leiden Sie unter dem Reizklima hier, oder haben Sie einen schlechten Tag? Ich wüßte nicht, daß ich Ihnen Veranlassung gegeben hätte, hier zu erklären, ich hätte in der Diskussion, in meinem Beitrag zu einem der vorherigen Tagesordnungspunkte, von Larifari gesprochen. Das ist eine Wortprägung, die aus Ihrem Diktionär stammt; ich kenne sie nicht. Ich habe betont — und deshalb habe ich mich zu Wort gemeldet —, daß es vertane Zeit bedeute, die Argumente des Für und Wider zu wiederholen, wenn die Meinungen sich so gefestigt haben, daß keiner mehr den anderen überzeugen kann. Ich wollte erreichen, daß die Verhandlungen zügig vorangehen. Ich bin in jeder Weise zur Diskussion bereit, wenn ich sehe, daß eine solche Diskussion noch Möglichkeiten in sich birgt, den Andersdenkenden von der Richtigkeit der eigenen Argumente zu überzeugen.

(Dr. Lenz [CDU]: Das haben wir gemeint!)

— Das haben Sie aber nicht so ausgedrückt. Das macht man nicht mit Larifari, Herr Kollege Lenz, das muß ich Ihnen sagen. Wenn Sie nach Ihrer zweiten Wortmeldung weiter gesagt haben, ich hätte hier erklärt, es lohne sich nicht zu diskutieren, weil die Regierungsbank nicht besetzt wäre, dann muß ich Ihnen sagen, davon habe ich überhaupt keine Kenntnis genommen. Ich war durch Ihren Anblick so angezogen, daß ich weder nach rechts noch nach links schauen konnte. Ich wußte also gar nicht, daß die Herren nicht hier waren.

(Heiterkeit)

Man sollte das richtigstellen, damit hier nicht etwas einreißt, was nicht gut ist. Sie müssen jedem zubilligen, auch wenn er sich einmal kurz faßt, daß er den guten Willen hat, seinen Beitrag beizusteuern und die Meinung seiner Fraktion kurz und prägnant zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen uns hier nicht mit

(Tumultschädengesetz)

Reden langweilen, sondern wollen sehen, daß wir in möglichst kurzer Zeit möglichst vieles und Gutes erreichen. — Ich danke Ihnen. (C)

(Beifall)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Abg. Kuhlmann von der Fraktion der SPD hat das Wort.

**Kuhlmann (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin hier noch einmal erschienen, um zu sagen, daß ich persönlich die Auffassung des Kollegen Mikat vollauf billige. Historisch gesehen haben wir in der Vergangenheit allerdings dazu geneigt, in der Gegenüberstellung die Ordnung über die Freiheit zu setzen. Das habe ich sagen wollen. Ich habe schon zu oft mit anderen Worten gesagt, was Kollege Mikat hier ausführte, um mißverstanden werden zu können. Ich habe gesagt und stehe dazu, daß Ordnung und Freiheit auch oder gerade in der Demokratie einander bedingen. Freiheit ohne Ordnung wäre Anarchie, Ordnung ohne Freiheit wäre die Diktatur. Das werden wir sicherlich gemeinsam unterschreiben können. Darum geht es aber auch nicht.

Herr Kollege Dr. Lenz hat hier einiges erklärt und richtigzustellen versucht. Eines bleibt aber bestehen, Kollege Dr. Lenz, daß Sie nämlich einen Satz aus der Rede des Justizministers herausgelöst und daran Ihre Schlußfolgerungen geknüpft haben.

(Zuruf: Das ist keine Frage!)

Die Frage hätte dann korrekterweise dem Justizminister gestellt werden müssen. (D)

(Zuruf: Sicherlich!)

Weil kein unmittelbarer Sachzusammenhang gegeben ist, Sie aber erfreulicherweise Ihre Bereitschaft erklärt haben, über diese wichtigen Themen zu einem späteren Zeitpunkt zu reden, hier nur soviel: Man kann aus jeder Rede eines jeden von uns einzelne Sätze zitieren und daran Schlußfolgerungen knüpfen, die dann aber auch neben der Sache liegen. Der Justizminister hat beispielsweise über Demonstrationsrecht und Straßenverkehr gesagt, daß es seiner Meinung nach nicht richtig sei und nicht erlaubt sein dürfe, eine Demonstration in die Außenbezirke einer Stadt zu verlegen, wo sie niemand zur Kenntnis nehme, weil das eine Beeinträchtigung des Demonstrationsrechtes bedeuten würde. Er sagte aber weiter: wenn das Demonstrationsrecht dazu mißbraucht wird, den gesamten Straßenverkehr lahmzulegen und damit tiefgreifend in die Rechte anderer Bürger einzugreifen, dann sei das ebenfalls unmöglich.

Wenn Sie also den letzten Satz des Justizministers zitiert hätten, dann hätten Sie daran durchaus die Frage knüpfen können, wie der Justizminister dazu komme, das Demonstrationsrecht in Frage zu stellen. — So etwas sollten wir aber nicht tun. Wir sollten niemanden mit aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen in Bedrängnis bringen wollen, zumal dann, wenn er bekanntermaßen Auffassungen vertritt, die in unserer freiheitlichen Demokratie Bestand haben.

(Kuhlmann [SPD])

- (A) Wenn wir uns das für die Zukunft vornehmen, Herr Dr. Lenz, dann tauchen solche Mißverständnisse erst gar nicht auf.

(Beifall)

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor; ich schließe deshalb die Beratung in erster Lesung.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Der Ältestenrat hat vorgeschlagen, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Innere Verwaltung zu überweisen.

Herr Abg. Hüsche hat eben angeregt, auch den Justizausschuß zu beteiligen. Ich rege meinerseits an, bei dem Vorschlag des Ältestenrats zu bleiben, aber mit der Maßgabe, daß fünf Mitglieder des Justizausschusses an den Beratungen des Gesetzentwurfs beteiligt werden.

Darf ich feststellen, daß ich die Abstimmungsfrage in dieser Form stellen kann?

(Zurufe: Nein, nein!)

— Wenn Widerspruch erfolgt, tue ich es nicht.

Wird ein vom Vorschlag des Ältestenrates abweichender Antrag gestellt? — Herr Abg. Dr. Hüsche hat das Wort.

- (B) **Dr. Hüsche (CDU):** Herr Präsident, ich habe die Anregung meiner Fraktion in eine zurückhaltende Form gekleidet. Ich führe sie jetzt in den Antrag über, daß die Beratungen dieses Gesetzentwurfs im Ausschuß für Innere Verwaltung unter Mitberatung des Justizausschusses erfolgen sollen.

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Dr. Hüsche, Sie beantragen die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung unter Mitberatung des Justizausschusses.

Das Wort hat Herr Abg. Rau von der SPD.

**Johannes Rau (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich beantrage, diesen Antrag abzulehnen. Ich will das kurz begründen. Der Ältestenrat hat aus guten Gründen die Beratung durch den Ausschuß für Innere Verwaltung vorgeschlagen. Wenn man die heutige Debatte verfolgt, könnte man auf den Gedanken kommen, daß nicht nur der Ausschuß für Innere Verwaltung zuständig wäre, sondern daß sich auch der Hauptausschuß einmal mit dieser schwierigen Materie beschäftigen sollte, jedenfalls eher, so glaube ich, als der Justizausschuß, zumal im Ausschuß für Innere Verwaltung auch juristische Gesichtspunkte von Juristen vorgetragen werden können. Wenn Absprachen im Ältestenrat einen Sinn haben sollen, dann sollten wir in diesem Falle, solange kein Einverständnis zwischen den Fraktionen hergestellt worden ist, zuerst im Innenausschuß beraten und sollten dann im Ältestenrat vor der nächsten Plenarsitzung oder jedenfalls vor der zweiten Lesung miteinander die Frage erörtern, ob eine zusätzliche Beratung im Justizausschuß sinnvoll wäre. Nach der Handhabung der Geschäftsordnung steht nichts der Tatsache entgegen, daß Mitglieder des Justizausschusses an den Beratungen im

(Tumultschädengesetz)

Ausschuß für Innere Verwaltung teilnehmen und sich dort zu Wort melden. Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich so zu verfahren.

(Dr. Lenz [CDU]: Wir sind damit einverstanden, daß der Justizausschuß mitberät.)

— Danke.

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Abg. Dr. Lenz, darf ich den Zwischenruf, den Sie machten, als ein Einverständnis Ihrer Fraktion verstehen?

**Dr. Lenz (CDU):** Die Teilnahme des Justizausschusses ist in der Debatte dann spontan noch einmal vorgetragen worden, gerade nach den Argumenten, die Herr Kollege Dr. Posser ausgebreitet hat und die wir von der Sache her für bedeutend halten. Von da her kam die Anregung, den Justizausschuß zu beteiligen. Auch wir möchten die Federführung durch den Ausschuß für Innere Verwaltung. Wir sind aber mit dem, was Sie am Schluß gesagt haben, einverstanden, nämlich daß der Justizausschuß in Stärke von 2:2:1 hinzugezogen wird, oder wie es dann geschehen soll. Uns kam es im letzten darauf an, die Argumentation des Vorsitzenden des Justizausschusses — ich glaube, Herr Kollege Rau, Sie haben sie nicht mitgehört —

(Johannes Rau [SPD]: Ich habe sie mitgehört!)

mit in die Debatte auch der Fachausschußberatung hineinzubringen. Wir sind also mit ihrem Vorschlag der Beteiligung des Justizausschusses in Stärke von 2:2:1 einverstanden.

**Vizepräsident Dr. Flehinghaus:** Herr Abg. Hüsche, halten Sie Ihren Antrag aufrecht?

(Dr. Hüsche [CDU]: Nein!)

Es besteht also Einverständnis darüber, daß ich die Abstimmungsfrage so stellen kann, wie ich es vorgeschlagen hatte.

Wer der **Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung mit der Maßgabe seine Zustimmung geben will, daß fünf Mitglieder des Justizausschusses an der Beratung zu beteiligen** sind, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe. — Ich danke. Die Stimmenthaltungen! — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

**Präsident van Nes Ziegler** (den Vorsitz übernehmend): **Meine Damen und Herren!** Ich nehme an, daß Sie die restlichen Punkte der Tagesordnung noch heute erledigen wollen.

(Zustimmung)

Diese Hoffnung habe ich, nachdem ich eben den Beratungen zugehört habe.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

**Antrag der Fraktion der CDU:**

**Entwurf des Haushaltsgesetzes 1969**

— Drucksache Nr. 820 —

sowie

**mittelfristige Finanzplanungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

— Drucksache Nrn. 561 und 867 —

— Drucksache Nr. 896 —

(Präsident van Nes Ziegler)

(Haushaltsgesetz 1969 — Mittelfristige Finanzplanung)

(A) Von der CDU-Fraktion spricht Herr Abg. Pütz.

**Pütz (CDU):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Begründung zu unserem Antrag Drucks. Nr. 896 habe ich bereits in der Plenarsitzung vom 1. Oktober gegeben. Ich beziehe mich insoweit auf diese Begründung. Ich bitte heute namens meiner Fraktion, diesen Antrag dem Haushalts- und Finanzausschuß und den sonst zuständigen Ausschüssen zu überweisen.

**Präsident van Nes Ziegler:** Ich danke Herrn Kollegen Pütz. Meine Damen und Herren, es ist beantragt worden, diesen **Antrag an den Haushalts- und Finanzausschuß als federführenden Ausschuß und an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen.** Ich lasse hierüber abstimmen. Wer dieser Überweisung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich danke sehr. Die Gegenprobe. — Die Stimmenthaltungen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 13 der Tagesordnung:

**Antrag der Fraktion der CDU:  
Fünftes Besoldungsänderungsgesetz  
h i e r : Einweisung in Stellen  
— Drucksache Nr. 900 —**

Durch wen erfolgt die Begründung des Antrags?

(Kühlthau [CDU]: Der Antrag ist praktisch durch die Beratungen im Stellenplanausschuß erledigt.)

(B) — Die CDU-Fraktion erklärt, daß der **Antrag durch die Beratungen im Stellenplanausschuß seine Erledigung gefunden** hat. Ich stelle das fest, Widerspruch erhebt sich nicht.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

**Antrag der Fraktion der CDU:  
Besoldungsrechtliche Gleichstellung der  
Lehrer an berufsbildenden Schulen und  
Ingenieurschulen mit Lehrern an Gymnasien  
— Drucksache Nr. 923 —**

Der Antrag wird durch Herrn Abg. Kühlthau begründet. Ich erteile ihm das Wort.

**Kühlthau (CDU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren, nur einige wenige Worte zu dem Sachverhalt! Gelegentlich der Beratung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes war bereits die generelle Frage aufgeworfen worden, ob man nicht die Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Besoldung den Lehrern an allgemeinbildenden Schulen gleichstellen sollte. Insbesondere kam die Frage im Zusammenhang mit der Einführung der Zulage für Oberstudiendirektoren und ihre Erstreckung auf die Leiter der größeren berufsbildenden Anstalten und auch ihre Stellvertreter auf. In der Beratung hat man seinerzeit davon abgesehen, das weiter zu verfolgen, weil man in den Beratungen des Akademiegesetzes stand und die Hoffnung hatte, daß das Akademiegesetz bald verabschiedet werden würde. Der Hintergrund — durchaus verständlich — war

eben der, daß jetzt nicht wegen der Besoldung der Lehrer an Ingenieurschulen schon der weiteren Entwicklung vorgegriffen werden sollte. Nun hat sich aber leider die Beratung des Akademiegesetzes, wie Sie wissen, erheblich verzögert. Es ist auch jetzt noch nicht abzusehen, wann die Beratungen zu Ende sein werden. Zum anderen wird das Sechste Besoldungsänderungsgesetz, das vielleicht die Möglichkeit böte, das in Ordnung zu bringen, noch einige Zeit auf sich warten lassen. Deshalb bitten wir die Landesregierung, doch diese Frage jetzt herauszugreifen und in einer Novelle zum Fünften Besoldungsänderungsgesetz das nachzuholen, und zwar rückwirkend ab 1. August 1968. Wir können uns dabei auch auf die Diskussionen hier im Plenum am 2. April dieses Jahres beziehen. Bei der Gelegenheit hat auch der Kollege Ermert ausdrücklich festgestellt, daß man das Gleichziehen sofort nach der Verabschiedung der Akademiegesetzgebung vornehmen wolle, und er hat damals auch ausdrücklich gesagt, daß das rückwirkend zum 1. August geschehen solle.

Ich bitte, Herr Präsident, daß der Antrag dem Innenausschuß zur Beratung überwiesen wird, damit von dort aus gegebenenfalls die Landesregierung ersucht wird, eine entsprechende Novelle vorzulegen.

(Beifall bei der CDU)

**Präsident van Nes Ziegler:** Herr Kühlthau, bleiben Sie bitte mal am Pult. — Der Ältestenrat hat empfohlen: Überweisung an den Ausschuß für Innere Verwaltung unter Hinzuziehung von fünf Mitgliedern des Kulturausschusses. Das werden Sie ja wohl akzeptieren?!

(Kühlthau [CDU]: Ja!)

Nach dieser Klarstellung eröffne ich die **B e r a t u n g**. Wer wünscht das Wort? — Herr Abgeordneter Schwier von der Fraktion der SPD!

**Schwier (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Kühlthau hat den Sachverhalt eben eingehend geschildert. Wir waren bei der Beratung des 12. Besoldungsänderungsgesetzes zu der Auffassung gekommen, daß es richtig sei, die Einstufung insbesondere der Leiter der berufsbildenden Schulen und der Ingenieurakademien zunächst zurückzustellen, weil damals zu erwarten war, daß das Akademiegesetz sehr bald verabschiedet würde. Nun hat sich diese Hoffnung als trügerisch erwiesen. Wir werden zweifellos sehr bald darüber sprechen müssen, wie wir es erreichen, daß nicht mit zweierlei Maß gemessen wird.

Die SPD-Fraktion und der Arbeitskreis haben damals ganz klar zum Ausdruck gebracht, daß die Leiter und die Lehrer an den berufsbildenden Schulen grundsätzlich genauso zu behandeln seien wie die Lehrer und Leiter an den Gymnasien. Auf diesem Standpunkt steht die SPD-Fraktion auch heute noch. Wir werden daher Gelegenheit nehmen, bei der Beratung des Antrages zu prüfen, wie wir diesem Anliegen nun gerecht werden können.

Wir hoffen dabei, daß es sehr bald möglich sein wird, auch die Leiter der Ingenieurschulen in unsere Betrachtungen mit einzubeziehen, dann nämlich,

(Kühlthau [CDU])

(Gleichstellung der Lehrer an berufsbildenden Schulen usw.)

- (A) wenn unser Wunsch nach baldiger Verabschiedung eines Akademiegesetzes erfüllt ist.

Die SPD-Fraktion wird der Überweisung an den Innenausschuß unter Mitbeteiligung des Kulturausschusses ihre Zustimmung geben.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident van Nes Ziegler:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überweisung dieses Antrags an den Ausschuß für Innere Verwaltung mit der Maßgabe zustimmen will, daß fünf Mitglieder des Kulturausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Das ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

**Antrag der Fraktion der CDU:  
Besoldungsrechtliche Fragen bei lebens-  
älteren Polizeimeistern und Wechseldienst-  
zulage  
— Drucksache Nr. 924 —**

Zur Begründung des Antrags hat Herr Abg. Kaptain von der Fraktion der CDU das Wort.

- (B) **Kaptain (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Antrag Drucks. Nr. 924 möchte die CDU-Fraktion zwei weitere besoldungsrechtliche Fragen aufgreifen, und zwar das Problem der lebensälteren Polizeimeister und die Wechseldienstzulage für die Polizei und die Strafvollzugsbehörden. In einer Fülle von Eingaben an die Fraktion, in einer Vielzahl von Besprechungen sind uns eine Menge Anliegen zur Verbesserung der Besoldung der Polizei vorgetragen worden. Die Anliegen gehen z. B. von der Änderung bzw. Verbesserung des Stellenschlüssels bis zur Dienstpostenbewertung, von einer besseren Einstufung der Sachbearbeiter bei der Kriminalpolizei bis zur Verbesserung der Verzahnung nach A. 13, um nur einige Probleme zu nennen.

Als vordringliche und vorab zu regelnde Angelegenheit betrachten wir die Frage der lebensälteren Polizeimeister und die Einführung der Wechseldienstzulage. Das Problem der lebensälteren Polizeimeister hat verschiedene Ursachen. In der Hauptsache handelt es sich um die starken Einstellungsjahrgänge aus den Jahren 1945 bis 1948. Die Praxis des 131er-Gesetzes und der stark unterschiedliche Altersaufbau in den einzelnen Polizeibehörden haben zur Folge, daß leistungsstarke Polizeimeister nicht zu Polizeiobermeistern befördert werden können, obwohl sie bereits 25 Dienstjahre erreicht haben und seit 10 Jahren als Polizeimeister tätig sind.

Ich möchte noch ergänzend dazu sagen, daß die Polizeimeister in die Gruppe A 7 eingruppiert sind. Da zur Lösung dieses Problems die verschiedensten Möglichkeiten bestehen, bitten wir die Landesregie-

— da ja auch ihr dieses Problem bekannt ist —, dem Landtag einen Vorschlag zur Regelung dieser Frage vorzulegen. (C)

Die Notwendigkeit der Einführung der Wechseldienstzulage wird heute von keinem mehr ernsthaft bestritten, nachdem sie allgemein in der Wirtschaft und im industriellen Bereich gezahlt wird. Auch Bundespost und Bundesbahn sowie die öffentlichen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe haben die Wechseldienstzulage seit Jahren eingeführt. Ich erinnere an die Kleine Anfrage Nr. 145 unseres verstorbenen Kollegen Busen, an die darauf erfolgte Antwort der Landesregierung — Drucks. Nr. 455 — und an die Beratungen des 5. Besoldungsänderungsgesetzes im Ausschuß für Innere Verwaltung.

Bei beiden Gelegenheiten hat die Landesregierung die Einführung der Wechseldienstzulage für zweckmäßig angesehen und zum Ausdruck gebracht, daß der Einführung der Wechseldienstzulage besoldungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstünden. Auf Antrag meines Kollegen Volmer hat der Innenausschuß nach eingehender Beratung einstimmig den Beschluß gefaßt:

Der Ausschuß erwartet, daß bereits im nächsten Haushaltsjahr bei der Polizei eine Wechseldienstzulage eingeführt wird.

In der zweiten Lesung zum 5. Besoldungsänderungsgesetz hat mein Kollege Kühlthau hierauf noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Bereits im Februar dieses Jahres stand die Frage der Wechseldienstzulage auf der Tagesordnung des Arbeitskreises II der Ständigen Konferenz der Innenminister, und ich meine, daß die Herren Innenminister genügend Zeit gehabt haben, hinsichtlich dieser Frage eine bundeseinheitliche Regelung zu finden, und daß diese Frage nunmehr endlich entschieden werden muß. In einer Zeit, in der die Polizei im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht, in einer Zeit, in der die Bevölkerung nach mehr Schutz und nach mehr Sicherheit verlangt, sollte man auch den Vollzugsorganen, deren Aufgabe es ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, die Erschwernisse ihres Dienstes honorieren. (D)

Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag bzw. um seine Überweisung an den Ausschuß für Innere Verwaltung oder dessen Unterausschuß für Polizeifragen.

(Beifall bei der CDU)

**Präsident van Nes Ziegler:** Damit ist der Antrag begründet. Ich eröffne die Beratung.

Das Wort hat Herr Abg. Kuhlmann von der Fraktion der SPD.

**Kuhlmann (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf wohl feststellen, daß hinsichtlich der Sachprobleme kaum unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Um bei dem letzten Punkt, der Wechseldienstzulage, anzufangen. Der Innenausschuß hat einmütig eine entsprechende Empfehlung — sie ist auch ausgesprochen worden — an die Landesregierung gegeben. Nun muß man hinzufügen, daß sich der Innenminister unseres Landes in der Innenministerkonferenz auch für eine gemeinsame Initiative aus-

(Kuhlmann (SPD))

(Lebensältere Polizeimeister)

- (A) gesprochen hat, eine Mehrheit der Innenminister und Innensenatoren dem aber widersprochen hat. Ich stelle das zunächst nur als ein Faktum fest, das aber, wie die Vergangenheit gezeigt hat, nicht unbeachtlich ist. Denn, meine Damen und Herren, mit dem Hinweis auf Beschlüsse der Innenministerkonferenz — hier haben wir es mit einem negativen Beschluß dieser Konferenz zu tun — oder mit dem Hinweis auf Rahmenvorschriften des Bundes ist in diesem Lande ja schon manches nicht zum Tragen gekommen; das wissen wir alle aus Erfahrung. Wir haben uns erst ein einziges Mal — jedenfalls, seitdem ich diesem Hohen Hause angehöre — über Rahmenvorschriften des Bundes hinweggesetzt. Das war vor einigen Monaten bei einem Antrag der SPD-Fraktion in der Frage der besonderen Unfallfürsorge für Polizeibeamte der Fall. Damals haben wir uns zum erstenmal — dann allerdings gemeinsam im Ausschuß — über Einwände der Bürokratie, über Hinweise auf angeblich entgegenstehende Rahmenvorschriften einfach hinweggesetzt. Und die Welt ist nicht untergegangen, wie wir gesehen haben.

Die Frage, die auf uns zukommen wird, ist also wieder einmal die, ob man, unabhängig von Entscheidungen der Innenministerkonferenz, eine von den Beschlüssen dieser Konferenz abweichende Entscheidung hier im Lande treffen kann. Das muß in den zuständigen Ausschüssen geprüft werden. Da unsere Auffassungen in der Sache bekannt sind, wird es keine grundsätzlichen Schwierigkeiten geben. Es wird auch zu klären sein, wie die finanziellen Auswirkungen haushaltsmäßig untergebracht werden können. Vielleicht überlegen auch Sie einmal,

(B)

welcher Deckungsvorschlag gemacht werden kann. Der zweite Punkt betrifft die lebensälteren Polizeimeister. Hier, meine Damen und Herren, muß ich wirklich sagen, daß es mir persönlich ein wenig schwerfällt, in Ihrem Antrag etwas anderes zu sehen als ein Zeichen guter Absicht, ohne daß dabei gleichzeitig an die Realisierung gedacht wird.

Was sich hier als ein spezifisch polizeiliches Problem ausweist, ist von der SPD-Fraktion dieses Hauses stets eindeutig positiv gesehen und entschieden worden. Ich darf Sie daran erinnern, daß im Jahre 1956, also zur Zeit der Regierung Steinhoff, ein Gesetz über die Besoldung der Polizeibeamten verabschiedet worden ist, auf Grund dessen — wegen der besonderen Verhältnisse im Polizeidienst! — alle Polizeibeamten des mittleren Dienstes in der Besoldungsordnung um eine Besoldungsstufe höher als vergleichbare Beamte anderer Verwaltungen eingestuft worden sind. In der politischen Auseinandersetzung kann man an dem Tatbestand nicht einfach vorübergehen, daß ab 1958 — zuerst durch eine reine CDU-Regierung, später durch eine Koalitionsregierung, an der die SPD nicht beteiligt war — über den Stellenplan die Verbesserungen dann wieder abgebaut worden sind, die die SPD-FDP-Regierung 1956 für notwendig gehalten hatte. Darauf hinzuweisen gebietet die Gerechtigkeit; denn in den Ausschußberatungen wird Farbe bekannt werden müssen.

Ich kann nur sagen, daß sich die Auffassung der SPD-Fraktion grundsätzlich nicht geändert hat, möchte aber — da Sie die öffentliche Behandlung dieses Punktes vor den Haushaltsberatungen nun

schon einmal gewünscht haben — gleichzeitig hinzufügen, daß wir in dieser Angelegenheit, die ja letztlich auf eine gerechte Einstufung der Polizeibeamten abzielt, nicht einen Schritt weiterkommen werden, wenn Sie in den Ausschußberatungen an diese Forderung noch andere Forderungen knüpfen und damit ein Junktim zwischen dieser Frage und anderer Stellenplanfragen herstellen. Sobald Sie das tun, meine Damen und Herren, ist dieses Anliegen — das sage ich hier ganz offen — gestorben. (C)

An uns liegt es also — darin gebe ich Ihnen recht, Herr Kollege Kaptain —, ein Sonderproblem der Polizei zu lösen. Dazu erklären wir nicht nur unsere grundsätzliche Bereitschaft. Wir haben vielmehr in unserer Fraktion auch schon konkrete Vorstellungen entwickelt, so daß meines Erachtens alle Voraussetzungen gegeben sind, diese Fragen zu lösen.

(Beifall bei der SPD)

**Präsident van Nes Ziegler:** Als nächster Redner hat das Wort Herr Abg. Dr. Seitz von der Fraktion der FDP.

**Dr. Seitz (FDP):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist richtig, was der Herr Kollege Kuhlmann gesagt hat: es handelt sich hier tatsächlich um ein Sonderproblem, das auch gesondert gesehen und gelöst werden muß. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es sich gerade bei den lebensälteren Polizeimeistern nicht eigentlich um ein besoldungsrechtliches Problem, sondern um die Frage des Stellenplans und des Stellenschlüssels handelt. Der ungünstige Altersaufbau in dem betroffenen Kreise ist schuld an dem, was wir jetzt zu bereinigen versuchen. Es ist ein offenes Unrecht, was den Leuten geschehen ist; ich denke z. B. an den Fall, wo der Vater immer noch Polizeimeister ist und der Sohn auf Grund der Laufbahnbestimmungen schon Polizeimeister ist, wo beide in dem gleichen Rang nebeneinandergehen und ihren Dienst machen. Das verursacht natürlich beim Vater unguete Gefühle. Wir müssen das Problem also auch einmal aus der persönlichen Sphäre sehen. Wir sollten versuchen, es zu lösen, und zwar in einer Form, die nicht zur Dauerlösung werden kann, Herr Kuhlmann; damit wir uns recht verstehen. Wir müssen hier, glaube ich, eine einmalige Lösung versuchen, und zwar in bezug auf die lebensälteren und dienstälteren Beamten, also jene Beamten, die bereits seit über zwanzig Jahren in der Stellung als Polizeimeister Dienst machen, und dann — um das Problem auf die Dauer zu lösen — den Stellenkegel so verbessern, daß diese Schwierigkeiten nicht mehr auftauchen können. (D)

Ich glaube, wenn wir die Sache in diesem Sinne anfassen, werden wir uns bei den Erörterungen im Ausschuß zu einer für alle Beteiligten befriedigenden Lösung zusammenfinden können.

Zur zweiten Frage, der Wechseldienstzulage, ist bereits darauf hingewiesen worden, daß wir da eine gewisse Schwierigkeit haben, weil wir infolge des Stillhalteabkommens der Ministerpräsidenten der Länder nicht weiterkommen. Es ist ja in der Antwort des Innenministers an Sie, sehr verehrter Herr Kollege Dr. Lenz, auf Ihre Kleine Anfrage noch einmal betont worden, daß die Innenministerkonferenz

**(Dr. Seitz [FDP])**

- (A) da in der Mehrheit nicht mitgezogen hat. Nun stellt sich die Frage: Wie kommen wir über diese Hürde hinweg?

Ich meine: genauso, wie man vor einigen Monaten in der Frage der Unfallfürsorge für die Polizei einen Weg gefunden hat, müßte sich auch hier ein Weg finden lassen, wenn Legislative und Exekutive in den Fachausschüssen gemeinsam nach einer Lösung suchen, und alle Bedenken, die nicht irgendwie verfassungsrechtlich geboten sind, zurückstellen. Ich glaube, wenn wir so verfahren und so diskutieren, kommen wir auch hier zur Erfüllung eines berechtigten Anliegens, das in dem Antrag der CDU zum Ausdruck kommt, das aber, wie ich aus der bisherigen Diskussion meine entnehmen zu können, das Anliegen aller Fraktionen in diesem Hause ist.

(Beifall)

**Präsident van Nes Ziegler:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Wer der **Überweisung des Antrages an den Ausschuß für Innere Verwaltung** seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke sehr. — Die Gegen-

(B)

**(Lebensältere Polizeimeister)**

probe! — Stimmenthaltungen? — Die Überweisung (C) ist einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

**Beschlüsse zu Petitionen**  
— Übersicht Nr. 23 —

Die Übersicht Nr. 23 liegt Ihnen vor. Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung bitte ich Sie um **Kenntnisnahme**.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung erledigt, und wir sind am Ende unserer heutigen Sitzung. Die nach der Einladung für morgen noch vorgesehene Plenarsitzung fällt aus, da alle Tagesordnungspunkte heute behandelt werden konnten.

Nach unserem Sitzungsplan ist der **nächste Sitzungsabschnitt** für den 12. und 13. November 1968 vorgesehen.

Ich danke Ihnen und wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß: 16.41 Uhr**

(D)

Ausgegeben am 5. November 1968

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nbst 297, zu beziehen.